PROTOCOL

1 6 6 1

staff_1-200_fol505

NEU START KULTUR

Partner von DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK Kultur und Wissen online

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

# PROTOCOL

1 6 . 6 1

staff_1-200_fol505

NEU START KULTUR

Partner von DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK Kultur und Wissen online

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Stadtarchiv Frankfurt a. O.
Abthlg. XX № 32.11.
Hofstellung der Herrschaften.
1662-1755.



NEU START KULTUR
Partner von
DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK
Kultur und Wissen online
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Autore Iehovâ.e

# PROTOCOLLUM

Der Herren Leyßnerck,
Schneider,
Burgefarigen der 25.ten
Augusti Anno 1662.
vnder
Gerichtmarschafft
Herren
Gothfant Alexander Rosen
fals, vnd
Georgij Rawmers, beyden
des Raths,
& Befalchen
von
Iohanne Blümay, Nota-
rio Publico Cæsareo &
p.t judicij Francofur
tani eis Viadrum Se-
cretario.e

der Hauptstadt Frankfurt (Oder)

staff_1-200_fol505

NEU START KULTUR

Partner von DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK Kultur und Wissen online

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Albrecht
Hall
Adam Za
auf
Adam Za
Abel

staff_1-200_fol505

NEU START KULTUR

Partner von
DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK
Kultur und Wissen online

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Albrecht Öglan contra Mi-
chaell Römeman — — 4 pag. 1. a & b.
Adam Lahman contra Hoviad
mul[ta] lialijsas — — 2 1.
Adam Lahman contra Jacob
Abelmitzs ofatnaió. — 4.

2.

A B C D E F G H I K L M N O P Q R S T V W X Y Z

XXVI

Stadtarchiv Frankfurt (Oder)

2° = 2

Fol 505

staff_1-200_fol505

NEU START KULTUR

Partner von DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK Kultur und Wissen online

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-200_fol505

3

B
C
D
E
F
G
H
I
K
L
M
N
O
P
Q
R
S
V
W
X
Y
Z

staff_1-200_fol505

NEU START KULTUR

Partner von
DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK
Kultur und Wissen online

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

St. Christoph

4

H. Christoph Ysfallow gratis
gastrafft — — 6.

C
D
E
F
G
H
I
K
L
M
N
O
P
Q
R
S
V
W
X
Y
Z

staff_1-200_fol505

NEU START KULTUR

Partner von
DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK
Kultur und Wissen online

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-200_fol505

NEU START KULTUR
Partner von
DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK
Kultur und Wissen online
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Distrain Brauinen vnd
gemeine Thür dan Thallen
Kniff Lauda Sutzinbleiben Tuchen
vnd Kniff Lauda pfuitt — 8.

5

D
E
F
G
H
I
K
L
M
N
O
P
Q
R
S
V
W
X
Y
Z

staff_1-200_fol505

NEU START KULTUR

Partner von
DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK
Kultur und Wissen online

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-200_fol505

NEU START KULTUR

Partner von DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK Kultur und Wissen online

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

E
F
G
H
I
K
L
M
N
O
P
Q
R
S
T
V
W
X
Y
Z

staff_1-200_fol505

NEU START KULTUR

Partner von
DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK
Kultur und Wissen online

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-200_fol505

NEU START KULTUR

Partner von

DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK
Kultur und Wissen online

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

7

F
G
H
I
K
L
M
N
O
P
Q
R
S
V
W
X
Y
Z

staff_1-200_fol505

NEU START KULTUR

Partner von
DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK
Kultur und Wissen online

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-200_fol505

NEU START KULTUR
Partner von
DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK
Kultur und Wissen online
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Jt Gerwandt Hfuaidas Frote
Hiren cofind dass Haigdag
Findlas, dt sie baoina Leufo
Anafangealty Sadlas — 6.
Jt Gadtland de langaulgan Rofay 8.
Hall gta Jofuat Hbachaad — 6.

staff_1-200_fol505

staff_1-200_fol505

NEU START KULTUR

Partner von DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK Kultur und Wissen online

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

H
1
K
L
M
N
O
P
Q
R
S
V
W
X
Y
Z

staff_1-200_fol505

NEU START KULTUR

Partner von
DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK
Kultur und Wissen online

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Iacoby
as
Sch
Iohan
staff_1-200_fol505

NEU START KULTUR
Partner von
DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK
Kultur und Wissen online
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Iacobus Walwitz Cittas Lamb
assistentz eairadan dia
Sebastigan a. Cottbussan pag. 1.
Iohan Wraczaro warwadzgan 6.
Sroffar — — —

staff_1-200_fol505

staff_1-200_fol505

K
L
M
N
O
P
Q
R
S
T
V
W
X
Y
Z

staff_1-200_fol505

NEU START KULTUR

Partner von
DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK
Kultur und Wissen online

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-200_fol505

NEU START KULTUR

Partner von

DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK
Kultur und Wissen online

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

L
M
N
O
P
Q
R
S
V
W
X
Y
Z

staff_1-200_fol505

NEU START KULTUR

Partner von
DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK
Kultur und Wissen online

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-200_fol505

NEU START KULTUR

Partner von DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK Kultur und Wissen online

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

M
N
O
P
Q
R
S
V
W
X
Y
Z

staff_1-200_fol505

NEU START KULTUR

Partner von
DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK
Kultur und Wissen online

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-200_fol505

NEU START KULTUR

Partner von
DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK
Kultur und Wissen online

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

N
O
P
Q
R
S
T
U
V
W
X
Y
Z

staff_1-200_fol505

NEU START KULTUR

Partner von
DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK
Kultur und Wissen online

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-200_fol505

NEU START KULTUR

Partner von
DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK
Kultur und Wissen online

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

O
P
Q
R
S
V
W
X
Y
Z

staff_1-200_fol505

NEU START KULTUR

Partner von
DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK
Kultur und Wissen online

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-200_fol505

NEU START KULTUR

Partner von
DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK
Kultur und Wissen online

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

P
Q
R
S
V
W
X
Y
Z

staff_1-200_fol505

NEU START KULTUR

Partner von
DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK
Kultur und Wissen online

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-200_fol505

NEU START KULTUR

Partner von DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK Kultur und Wissen online

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Q
R
S
V
W
X
Y
Z

staff_1-200_fol505

NEU START KULTUR

Partner von
DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK
Kultur und Wissen online

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-200_fol505

NEU START KULTUR

Partner von
DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK
Kultur und Wissen online

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

R
S
V
W
X
Y
Z

staff_1-200_fol505

NEU START KULTUR

Partner von
DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK
Kultur und Wissen online

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Sixtus R
Hall
Samuel R
Bo

staff_1-200_fol505

NEU START KULTUR

Partner von
DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK
Kultur und Wissen online

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Sixtus Römmer contra Mi
chael Römmer — 4 pro: 2 3/5.

Samuel Hoffmann contra
Gottlob Rudolph Rudolph — 3.



staff_1-200_fol505

NEU START KULTUR

Partner von DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK Kultur und Wissen online

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-200_fol505

NEU START KULTUR

Partner von
DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK
Kultur und Wissen online

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-200_fol505

staff_1-200_fol505

NEU START KULTUR

Partner von
DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK
Kultur und Wissen online

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-200_fol505

NEU START KULTUR

Partner von DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK Kultur und Wissen online

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-200_fol505

NEU START KULTUR

Partner von

DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK
Kultur und Wissen online

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-200_fol505

NEU START KULTUR

Partner von DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK Kultur und Wissen online

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-200_fol505

NEU START KULTUR

Partner von DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK Kultur und Wissen online

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Y

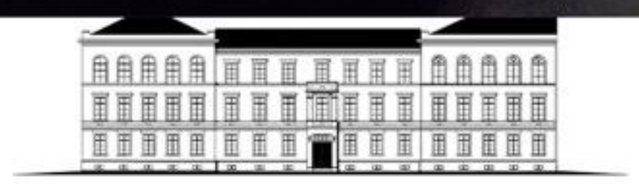
Z

staff_1-200_fol505

NEU START KULTUR

Partner von

DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK
Kultur und Wissen online



STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-200_fol505

NEU START KULTUR

Partner von
DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK
Kultur und Wissen online

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-200_fol505

Anno 16
~~3. Mai~~
Aug. 8

Le

staff_1-200_fol505

NEU START KULTUR

Partner von
DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK
Kultur und Wissen online

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Cum Deo.

Anno 1662 den 3. Maij. 25. Aug.

In Gerichtsordnung Herr Hans Ulrich Schultheiß, alß Herr Gottfried Pelargus Rathsverwandter, Herr Georg Hannemann Gerichtsverwandter, Kläger, an einem, Michaell Römer Beklagter am andern theil, Ist dieser tage gerichtlich vor Recht gestanden, Kläger hat vorgebracht, Beklagter habe ihme, Klägern, vor etlichen Jahren, Ein Pferdt, Ein Rind, Ein Schwein, Ein Schaff, Ein Gans, Ein Huhn, Ein Hahn, Ein Gänß, Ein Hahn, Ein Gänß, Ein Hahn, Ein Gänß

Jacobus Hallmit Klagers, dat dann Ehrsamb
Gerichtsmann Cait dann Ehrbüchsen Landreuter
Klagers mandats an einen Ehrsamen Rath
dero löbl. Stadt Frankfurt mündtlichen Inhalts
anmahnung.

Anno 1664. den 26. Aug:

Ist hingegen dan Ehrsamen Gerichtsmann Klagers, dat Ehrsamb Rosenthaler, Landreuter Georg Rammay, beÿde dat Rath, contra auff Mislaw Jahrsay Ehrsamen Gerichtsmann

pfuindan,

Nach gehaltener mündtlicher Klag Antwort Rede und Gegenrede Klagers Anwaldt Ehrsamen Rath praesente Johanne Blümen, Not: Publ: Caes:

Albrecht Oglan

contra

Michel Römeny.

Actor Klagers, dat dann 2. jahren Michell Römeny ihm einen Gulden zu Gefallen dann Ehrsamen abgeborgt, und als er ihm ob Rechnung thun, befunden, das er ihm einen Gulden schuldig, und ihm ob Rechnung gegeben, auch gebeten, er wolle ihm den Gulden bezahlen, Er aber solches nicht thun wollen, sondern ihm dann Ehrsamen Gerichtsmann Klagern ihn ins Gefängnüs gebracht.

Cent:

Klaus gastofas muß, da an die Policey also stim
gebras. Wan sall er zeugen thun
Landsknechtsrecht gaben müßen, aber die
zeugen haben nit nicht passiren lassen,
die entwenden ihre sache in einem
löffall erschossen dorfgaben, wann sie al
stets klöntzen. Helor sadla die feindigen
knaistas.

Adam Lafnay, als zeuge, sagat admonitus
auf, presente reo, Ob reus actorem
für einen langen stecken a. stalen gaffel
hau.

Sind Niemand sagat auf obigen alles auf
Landtknechtisch, ob reus, als actor gegen
sagen, an statt Policey andt zeugb
faltes, dan stadicem actori gesprochen,
a. gesagen, Dominum stehen die Poli
ceijordtnung. Knobloch erauf auf da
nen,

Beij der zeugen sagen auf, sie haben dessen
gar nicht gehöret, das actor dem reo für.
die feindigen etwas ablab geraubt hatte.

Reus d. die zeugen sollen stehen und bleib
sagen wo, wo er will ihnen abell thuen
thun wird.

Sent: Reus soll gestalten sachen nach 10. Uhr

straffe anlegen, Es [illegible] hauß hinfüro
[illegible] halten, bey [illegible] dingen
[illegible] abstehung. Endtlich ist auff E:
[illegible] die straffe nidererret, so den Zehnpfen
[illegible] Sandt Martini anlegen

fall

Zigl Römer
contra
Michell Römern.

Actor saget, als den 20. Aug. Ao. 13 anhero gemanet, Reg Römer Beklagten, [illegible] den nechst Abgelauffen, selber den Beklagten Citirt gehabt, Vor dem selben aber nicht erschienen, Derowegen Er Actor, Vermeint, Reus ihn Actorem nicht mehr gemanet hette, Damit Er in Zeugen gebrauchen auff den anlegen, Reus ihn am selbe gepflogen, Er actor den anlegen gefallen, Reus selber ihn auch für einen falschen Mann gescholten. Petit justitiam.

Reus sagets, actor selber gesagets, Reg Actor erachte ihn am Beklagten Tab Erinnern, Dawider reus ihn für einen falschen gescholten. Actor selber Eid erbeth das ihn ge-

Kläger, Kunz aber den Leitern baúm getragen,
Hannaßen sollen auch noch einigen noch ihr Gegen-
klagen, d. i. die Beklagten an den nächsten
getragen, endlich sollen auch einem
Kläger noch ihr gelten, d. ihr endlich getragen,
Damüber Reus ihr gelten, d. actor
frey Abtrag gegeben. Hannaßen
Kläger actor noch mehr Reum sintemahl
erwartt.

Rector gelten nicht, daß man einigen Beklagten,
Reum Beklagten gestimmet.

Judex Assessores, alle Einhellig, sagen, recht
haben actorem für seinen Kläger Kunz
Hannßen zuzusprechen gesollten, nachdem alles
mehr klärlich Reumen sintemahl erwartt Reum
gesollten.

Sent: Ob schon, als Hannß Christoph einen, die
Beklagten, so auch dem mitgesellen, nehm-
lich die Beklagten, d. die Klagen, abge-
sonnt erwarten, Studiosus dessen schon
bey der Theilung freundlich haben, bey dem
meidung Zehen Thlr Strafe.

Samuel Hoffmann

contra

Christoph Kunzen.

Rector sollen, daß auch den Beschuldigten Leu
zenti mancher ein selbiger dem ersten

graben zů nemen anclagen, soldaten gesagen
Esaw nit sundern die eanlben, dasselbig
ains actoris sprach mit ihnen, tuchen gesch
sey, maister? an statt Hrn Ruebolffen
gesagen, do sprach er dir sollen mit
Jörgen Carlsen, eanlesch an Hrn actore
Nota 14. gr. Carlsen meister, Hr. actor mei
ster die Hrn reo denssen, regaben
meister selbst die Hrn, kunden alle acto
ri sprach gesagen, wenn wenig meister
so enbel tuchen, als Ruebolff, dasselbig
reg Frauenbrunchen, esnal statt Ruebolff
gesagen? esnaw ich nicht also ein meister
knecht, als ihm nicht ein maidt, esnlen
ich nicht knecht in die Elben gesagen
gen sabelin.

Reus d. Clen soldaten erfragen alle zeit
Hern ihre zuhauffen, so auch elsmaly in
Barbaren Hern ihre etliche allen tuch ge
hulffen. dieselben soldaten + soll auch
einen andern soldaten, esnlen aber
zeug nicht esnig, abgefallen haben Hern
actorn zuhauffen, soll auch gesagen haben
actor hulffe tuch Hern reo, so aber
reus anfenglich esnig. dasselbig einge
standen, kunden inmassen sei

nahm gannmah ervordan, dannauff reg ge-
fragt, ßů dann Thomaßen, ervb von
Rhodaloff gelten hette, d. all Thomas ihn ge-
antwortet, hette reg anders nit gesagt,
ihr reg mich nicht andant vorhin trugen, d. ihr
trugen mich in die mülen, dannauff Georg
H. Bandin Hoffmann abgetreten, dann
ervordert, Hundt man ervb dich in nasch-
hetten, ervolten ervan dich gand in ds stain-
haus stainen

Bandin Hoffmann fragt, ab ir noch
ßů, ervb einer einen Bürg einem soldaten,
einem anderen seinen Rauffhn abfrag
tig machen. Darauff ervill sich Rhodaloff
kunden ermessen, ob gattesat aber Ban-
din Hoffmann nicht, ervb wo Rhodaloffen ge-
meindt.

Sent: Dieße sache ist ex officio cassiert, Hundt
seind beide theile Thomasen, sinthero
Friendtlig ßů laben, bei Vermeidung
ernster Bestraffung.

Adam Zaßmann
contra
Jr Jacob Abelnützen ehefrau.

Act: Klagen, ins Bringangen Margareten
manchat aüffen freitags morgens dann
nest ein Zeddelman ßů audienz Erscheinen, Hundt
Begehrt ihnen hierüber aüffßů nehmen, Hundt ihm

brait pfennatz thuē, esrio aūch agnaēo thuē gē-
corifats, alb nn̄ sälgst gasafan, satt nrgs
botats, dis thūs affan gilasan, nn̄ crotto
mīst aūnay pfudlan fölhs. Alb nn̄ mit
dan falbay zū actoris fraēn kammay,
fatto rei fraēn dan Adallmay gefra-
gen, ab dhn diensbatso coriadan brīg
ihs cosfan; vndt alb an dauaūff grand-
contan, Nain &c. Vndt fragat dobay
alsafans dan Adallmay, cnal an gūtto
kauffan cnolto? fatto ihs aūch thūs gnain
sen vndt gasagen, ds cnūrde ihs doll
gnūgs sein, andlig fatto dnn dan Adall
aūch dhy pfudlan dan actoris fraēn
zū rei kamt agnaūffan, nn. fatto d Adan
Adall aūch mit rei fraēnan gefan,
dolt. Bittat sie aūch zū dnnkammay,
vndt zū trasen.

Item sagat diesen Adallmay fatto 3. jahr
dain ihs gefangen gen, vndt dnn ihs
Landtknechtlichen gehaūffen. dieses
Adallmay kammen zū actoris thūs, di-
cein dein befuaidan nogaūdt sagen,
dettig gefiale ihs nicht, dauaūff dan Adall
may selbst rei fraēn gefragen, ob sie
nicht nachrichtung hatten dan ihren dienst,

mündtlichen E. W. in Sachen waß, Hatt dann
Hr Hallmann Fuß Hauß bei sich, wann d
Pfarrherr zuvor bei sich stunde gestanden,
zu Bauffen. Hr Hallmann ist auch zuvor
Bey sei Tochter gewesen, W. Hatter gesagt,
wo er wolte Fuß Hauß zu Bauffen.

Hector Blaibas dabey, redete gar scharff mit
Hallmann Hrn actore / stunde gelochens.

Sent: Hector soll prima Intention wegen seiner
Frau zu Hrn Burgermeister Handschaft
lieg.

27. Aug: 1664 wann in Rathstab

Praesentibus de Eodem Hans Hagen
Hrn Rathmann, und Se Georgio
Rammen, als Actore Inuitus
eins und Se Paul Schillingen und
Matthesen andern Se Barnim Schuy,
Hrn Beklagten.

Auf dato sagen Christoff Reich
wann abgefragt, so Andreas Haugwitz
abgefragt admonitus auf, daß
sing Rinquan mit Michall Rösmann
im vorigen Jahr, vorgen das Haus
um wohl, gewaltig, und ernstlich
ob so einen Abmann, der Rinquan sagen
Hollagen, Rosmann aber nicht gebrauchen
wollen, die Haugwitz ihr angegeben

gang, da auch Römans Römans Hausvi-
man Halen gehalten, da sollen sie auch ge-
hören, so offene Feldes das Feld gehabt
erwill Römans Jungen Römans gesch
gab, wer di seine Hatten erwolten ihn an
den Bottenstab bringen. Römans
sollen auch, wie ihn Römans gehalten,
gesagen, wer wüsste erwill allhier ein
solchen sein, der sie an ihn stellte,
allhier solch zeugnüss bei den Stellen
Hochgelehrten erfahren, sollt dieses
Römans mit solchem zeugnüss
nicht friedlich sein erwollen, sonn-
dern bezahlt, die abgedachte
Römans nichts abgehen lassen.

Transach: Item will erwiderumb Stadt zu besorgen
gewesen, als haben sich beiden Stellen
mit einander Ehrlich Hausehren,
einverlassen, da sonsten dem auch
ein wohnen, als allen lieben Herrn
gutes Einvernehmen erhalten. Item will
den Kundschafter haben, da beiden Stellen
aber stellen nicht sein, so soll belegen
2 Stellen, dieselb Römans aber 2 Stellen
zur Strafe haben, erwelchen sie auch ge-

staff_1-200_fol505

NEU START KULTUR

Partner von DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK Kultur und Wissen online

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

eröffnigas. H. fein Bäijda zu anatas Grüs
faindan H. tainisbrait anzunehmas,
Bäij Abmundung anzuhalten fainsolens.

23. Novbr. 1664. praes. in Jud. H. Gadt. Jacob Schallan Rahtsverlautten

Praes: ~~dnis~~ jud: Gerhard Lautten H. Gadt
Jacob Schallandan Rahtsverwandten
H. Georg: Kamman, H. Johan Linday,
Cämmerern, H. Garvids Wahman,
man, und H. Birgt Schwanbergern,
H. Paul Schillingen &c. H. andern
Consulibus.

Jacob Schalla proponiret H. Jacob Schillingk,
wie H. Christoff Schallan sein Bruder,
Bäij Inquisition.
H. Schallan sagets, wie sein Bäij Grü seinen noch
habenden unmündigen Sohn H. Hansen
Bäij Inquisition. Hierauff sein ihm H. Gerhard
angesetzte Advocatus
Actum
Sohn erschienen erinnert Schuldigen, H.
Christoff Conradi Müller, sein Bruder
Johann, Bäij Inquisition.
Johann Abrahams sagets Christoff Conradi
sein Bruder wie nicht anders Müller Handwerck
Sent: Johann Abraham soll H. Gerhard gebey
H. abern andtwortlich sein Bitten Inquisit
H. Gerhard.

H. Jacob Schilling bittet wie vor gemeldt seinen
so Inquisitum zu glaubt sein, protestiret da
einiger, wie Bäij dem Inquisitum einigen Schuld
dem selben, Bitten ab auch H. Hanssen zu
verbieten, er will Schaden mit Recht suchen.

staff_1-200_fol505

Hitbay, glaicfam zorstalt dobfalb nifft
Gimonstalbay, cupell ab dou altand fam
nifft dammstalbaff esamdag.

Concl: dinfo Caefo loco d. d. Roftt Gim
decision dangatmagy esamdag,
Gundfam ersbay, cuiusda dam Bim,
damfaff nifft dangabay,

Marc in Edicby mcis Die 10 Junij Anno 1666.
bij Verlesung der ganzen Acte Bilder ist folgen
des Vorgetragen.

Jung. Balthasar Alexander Rohdfeld Burgk
ist sein Inhalt vberhaupt sich vnterthänig
vngeacht ob bij dieser Bilder nach nicht Ver
stehen, einige Pantoj Bbalke an einen Brün
nen zu Frankfurt, etwa der selbst Brün
nacht gtra dem Jur Standt Frankfurt pri
vilegium Confirt, recht sein ob selbst anstatt
Ihrer damit sie gehorsamb nach gelebt
werden.

Jung. Joseph Ebenhoch gestehet ist sein Ihr
Ihrer an einen Brunnenbaw Verdingt,
indem sie die Ihr Zugehörige Behausung
vorher Brunnbaw Confirt, Und weil
die Erfahrung nicht hier gelehrt, Und sie
an sonsten einen sonderlichen Fleiss
Ihrer sorg stehet, recht sein ob sie nun

Ihro [illegible] nicht anlassen [illegible] Vorbild
aber [illegible]
sondern [illegible] zu [illegible] zu
[illegible] Rebellen [illegible] Rebellen [illegible]
[illegible] Rebellen [illegible] Rebellen [illegible]
[illegible] Rebellen [illegible] Rebellen [illegible]

staff_1-200_fol505

[illegible] ist ob [illegible] 15 [illegible] Vorbleiben
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

3. Octobr: Ao 1665. manc in
~~adibus~~ dni Marci Hubbaub,
P: illo & dno Jacobo Walnitzio,
Pictore Lautensi, ut & dnis Davids
Matzmanno, Johan Blumay, Sa-
muel Hoffmanno, Johan Georg
Mahmano, Johan Christmanno, Hans
Hoegenauer, jun: Johan Müllero
Christian Jacob Hoeneritzio, Johan
Hochstetter, Christiano Christo,
Jacob Walnitzio. jun:

Fruitlos dato respectiven Dio H. Hoeneraudt,
Hoeabar ihro Edlen. 7. Nov: Ao 1665. einladen
H. Martin Hoenisser gastmandt zuhalten, ist gesagt
die protestation, mit Citation für nechstkünfftig
Sontag.

Decret Soll Herr nochmahlen H. A. Rath zu decision
Vongotmagay commandirt, Sie Herrn dahin einzu
Citiren, Soll d Einladung selbst nicht annehmen noch
Absagen darf.

Fruitlos dato ist H. Christian Braun gastmandt, Sie
Herrnmahl commandirt, Seine antwort zu hinter-
bringen, auch selbst nicht dah gastmandt
Fruitlos, Sie Herrn Einladung dass Sie zu verfallen
Peen Verwirkung dass proceß.

Vber Laufen
Lichen

1670 den 11 9ber. Rathsitzung.

Ist eine Zuschreibung Herrn Mr. Mauritz Lehns gethan worden
Ehrg. Rath sich zu deliberiren ob man Le Brun:
Daniel Booth möge zum Bürger annehmen
Und sonsten schlüssig werden. Und seind Rathsverwandte

gewesen.

Der Herr Burgermeister
Herr Schwarzburger.
Gottfried Lorck.

Als der andere Burgermeister

Le Celestin Lefebure. Le Jacob Difelding Le Pierre
Le Rudolph. M: Paul Fleischer. M Andreas Stenger
Mag: Matthias Conrad.

sol hiesige Le Brun: Daniel Booth, ehrs Le
Celestin Lefebure. Erklärt nichtgerne sein
Bürger werden. Und bittet man möchte ihn
in dieser Sache verschonen. Erbietet der gleichen
Arm sonsten thun. Hiesige Orten sehen der Kürl
Und Tuchhandel nicht stattlich, angesehen (wegen
Derselben. Und sein schwache Le Gewerb Nahrung Und
der gilden in verhinderung der Burg. sind sonsten
wegen
Und Ehrenhalb. Und möchte (sich in Betrachtung
sind Rath sich anders nicht gesinnen lassen.

staff_1-200_fol505

NEU START KULTUR

Partner von DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK Kultur und Wissen online

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Vormundschaft der Lehnsherr
gesetzt worden.

Es betrachten Ihr. B. Baath. damit gerichtsordnungs
Mandy. in betrachtung eines Kindes und Kind
theil vorhin Rathsherrn der gilde worden
einigen mündigen Kindes. Vormundschaft
gesetzt Mandy. Und inscribiret bey der Lehn Bank
zu Lehnung. Baath gesetzt.

Vormundschaft eines Kindes des verstorbenen
Mandy. des mag der gleichfalls eine Lehnung gethan.
Ihr setzet aber demnach gratificiret worden
Vormundschaft einzubringen. Und promittiret
der gilde. wofern Lehnung zu die Land zu zahlen.
und Kinder zu Lehnung. Lehnung. Lehnung
ist, zugleich Lehn: gilde Lehn. Kinder vorgen
und einen Lehnung Lehnung Lehnung Lehnung
gesetzt.

Vormundschaft der Lehnung:
und Lehnung Lehnung. Lehnung Lehnung
einen obstandtag mit. Vormundschaft der
Lehnung Lehnung Lehnung stipulata manier
zu gesetzt, Lehnung gleichfalls Lehnung Lehnung
und Lehnung Lehnung Lehnung Lehnung
Lehnung der allerstärkste ihm Lehnung gerade gehalten.
ist also Vormundschaft Lehnung in Verlust eingeschrieben

staff_1-200_fol505

NEU START KULTUR

Partner von DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK Kultur und Wissen online

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

1675 den 19 Augusti

Haben die Löbl: Brüderschafft der jenseit Schneider
gilde brüg nicht gehabt. Und die Morgen
Sprache mit ihm gehalt. Und seind Rogamer:
Lüsk gewesk und folget

Abberleite

Die Hohenwalder Und Bellseind Leuter.

Den andern Brüdern.

H Carl Johan Hübr H Caim: Hübbe. H Christ Hoffmg
H Jacob Hölling. H Andreas. H Hans Hoffge H
Jacob Hölling. Daniel Hübr Jünior. Ambrosius
Hölzke. Andreas Hugo. Georg Leud: Mäus: Matthes
Hoffmg. Samuel Hoffmann. Peter Hübr Hugo Chirg.

Zum Ersten ist gesetzt und verabredet Vor alle ewaltzeit
Vor nicht allein der gröblig Hoffahrt. Trunk
und Völlerey. sondern auch der löblichen
Bruderschafft. Und weil vor Ao: 1674. etzliger
der Hölzerdisch Unruhe, Und Uneinigkeit in der
Lade die Morgensprache Löbl: nicht gehalten Dann
ist also Vorwilligt worden. Und dieselbe
Strafe Soll auch gegeben werden. auch
dasjenige selbe angenommen Und giltig gehalten
werden. welches die Löbliche Bruderschafft
Vordienstmahl Vorwilligt.

staff_1-200_fol505

NEU START KULTUR

Partner von DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK Kultur und Wissen online

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Bey der dritten Vorbietung ist Vorgestanden
H. Gottfried Heinisch ist Vorsprechlich worden sein nechster gelbordelgelt 7 ßl 2 Hl. Und der
ganzen Hütt abgestanden.
H. Nickel Heinisch seelig sein nechst gelt 7 ßl 2 Hl ist
gesandt Und weil verlegen ist. Bitten Ihr Gnaden
selbe ihm weil Hütt prolongiren. Ist auch
Nogst zu Summerhausen. aber weil Sontag
dem H. Pfarrer Inthalten. erwelte ob ihm
willig abstatten. Ist Consentirt worden.
Jacob Reinfelt. Ihr Gnaden Hut sein nechst gelt
ordnet all ein pfund 14 ßl 4 Hl. Und seine Hütt
abgestanden. seines gebürtig Brieffs gezeiget.
welcher aus offentlich Kayserlich Recht. Und ist
dem nach nichts einzu wenden gewest.
Der Brief Wort hat die dritte vorbietung
eingehalten. Vor Nichts. ist aber abge-
standen worden. Und seh er zum andern mahl Vor
ihm gewerben. Und sol Künftig Sontag stehen.
Die Schwanbergen vermeint Vor seinen Vetter Heinrich
Schwanbergen zum ersten Und andern mahl
gottfried Barber vermeint zum Ersten Und andern
mahl Vor gerge gebauert
Otto Barber vermeint Vor seinen Vetter Christoph Schreiber
zum Ersten Und andern mahl
gottfried Ruchholz vermeint Vor seinen Vetter Klingt
löffer. Samuel Und Caster Eschbrück zum Ersten
Und andern mahl.

staff_1-200_fol505

H. Jacob Schilling wirdt zum Schutz und andern
Vor Christoph Kirsten.

Simon Nonnenschneider wirdt Vormund seines Bruders
Paul Georg Nonnenschneiders zum Schutz und andern

Die Erste Leerbierger

Georg Lauter wirdt Vormund Hannß Friedrich Meisel
gebauren Kindern zum Beystandt.

Selbe Lauter wirdt Vor Paul Conring Seinen
Zum Beystandt.

Selbe Lauter wirdt Vor Paul Grünen Zum
Beystandt.

H. Adam Nibbe wirdt Zum Beystandt Vor
Christoph Hannich.

H. Bürg: Boott proponirt Es wegen der Forderung
Vor H. Georg Baumen / H. pretendirt 39 ℔
15 ß 10 ₰ Laut obligo: de dato A°. 1671 d. 10 Aug.
derowegen Er begehrt Vorzug. auß Zuwachs
131 ℔ 9 ß 9 ₰. Verbleibt noch unvorsichtlicher
267 ℔ 6 ß 1 ₰. Ferner sagt Er H. Schultheiß
unsers Raths wegen Bürg Brachts verlohrnes
Pferdt gehabt 70 ℔. Restirt noch Ihr
Seele Lebbrachts. 240 ℔ 6 ß 1 ₰.

H. Jacob Ebeling wirdt Vormund seines Kind gethanen
Ebeling Zum Beystandt.

staff_1-200_fol505

NEU START KULTUR

Partner von DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK Kultur und Wissen online

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

der Zeban Wesenburger Feld an sol nun Ll Lebung
bestald, annehmen, sol Zu nim Bündnis regelde
die selber Flagert sol gang ab. Und sol sie nicht
dabey weisen. sol Vordienste ablösen nach Zu sehen
geschicht werden resol. was der seitten Vorbung
sich einfindet kan gelt bring Und 3 Juramenta ab
statten. sol resolvirt nicht gottes. Und nicht bijder
Landgerichts. sondern hie observirt. all ist der
Altenwesenburger. welch sol er nicht dienen
stehen sol. sol er die seitt warbung vor sein gottes
ins Kunftbige aber sol er bring nicht passiren
Kinder. wenn sie nim Zum andern nach wirdt
und Zum seitt nach gelt weg. er sich sie
wo wenden. Und sol nicht nicht gelten. Zur ent
schuldigung sol der stett.

M Matthes Lemes ist von Ll Raml Linderschuldig
in 10 Mk. der rechtl Vorlegt der bosse 2 Mk sie
übrige Kinder Vormünder Ll Jacob Kiemes. als
sol sein und. sol Ll Georg Raml Linder Zu sein
und Kunftig Morgen Strafe Nr. 76 Zu entrichten
Mester Victor Linder. sol Jacob Kiem schuldig sie
langt. 10 sol Ll Raml Linder und 10 Mk
der sol gleichfall Zu sein und kunftiger Morgen
Strafe Nr. 76 entrichten

M Samuel Lehmann wird gleichfall von sol 10 Ll Raml
Mk Linder belangt. und 7 Mk 4 g der rechtl Zuge
er 3 Mk. sie Ost sol er alle Monat 1 Mk
abstehen.

staff_1-200_fol505

NEU START KULTUR

Partner von DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK Kultur und Wissen online

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Jnnen Schoss nachfolgende meine Vnd meiner Nahen
allmacht Erfindung abgegeben. Welche ist Nichtig
Vnd derohalben nachfolgende Exsamen.
bestendig wird. Vnd Ich Vnderschrebener gebürender
gestalt, Vnd genugsam solche Zeit Jahre in Ab
wesen derselben Ihr Bürg damit beschwer. auch
Ihr Ihre Haus obligation beygelegt 16 Rt.

Anno 1676 ad 18 Septembris

Jst die Ehrliche Vnd Tugendsame Jungfrau Elisabeth
abermahl begnügig Schwangers Zustandes
kommen? Vnd selber Vrsach Morgens Schwach gehalts
in Bettes wird nachfolgende Kinder

Aberleibe

Wehrenbergers Kinder gottfried Barbier.

vorander Brüdern.

Thomas Joachim. Hans Christian. Georg Paul: Mäur
gottfried Rudolf. Samuel Joachim. Gottfried Barbier.
Thomas Hinz. andreas Eduard, Johan Nikolaus, Ambrosius
Hülze. andreas Berger, Matthes Thomas. Nicolaus Bäss
Michel Heinrich. Paul Conrad Lauber. Paul Georg Ehrenfried
Samuel und Caspar Gebrüder. adam Steiger. Jacob
Ehrenreich Peterson. Christian. Georg Lauber.
Samuel Thiele. and: Cabaun.

staff_1-200_fol505

NEU START KULTUR

Partner von DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK Kultur und Wissen online

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Worlfer Jahrung Frankfurt ab. Vor gnädiger
bestätigung der Gerichtsbarkeit, Und des Jamiken
Vorderhaus Stadt abrechnung, Und Communschen Bürger
Hoffte auf Ostzeitlich.
vorgelesen ist die Dritte Vorbung angestanden.
Und Vorn aber vorbey beschlossen worden.
Nicolai bis Jacobi . . . . . rl 7: 2:—
Heinrich Schwanenberger . . . . . rl 7: 2:—
Christoph Bader . . . . . rl 7: 2:—
Paul Lorenz Leinewand . . . rl 14: 4:—
Samuel Schütz . . . . . rl 7: 2:—
Esther Schütz . . . . . rl 7: 2:—
Georg Gebauer . . . . . rl 7 2:—
Hans Georg Wohlgemuth . . . . . rl 7: 2:—
Gottfried Wilhelm Hoffe auf Erfindung V.—

Ist gebot Gottfried Wilhelm Hoffe. Und der Vorgang Hoffe
Gottfried Bieber altmann Order Georg Hebt selbig
aber Jahrmarkt Vor ihm geworben. Negiret auf
pflicht. Und weis dauon nichts. will vor ihm Kayserl
recht vertheidigen. Als Jacob vorgebracht, was massen ihm
diesmahl Vorfahren Last. will er mit Bürgen Leit:
lich gehorsamst. Und auf Stelle Urt in Jahrmarktsgründ
gehindert wird. dann er erst viel dritte Jahr Vor
sehen selbe. Und dabey gemeldt. ob dieser Vording
der gegenpart zu thun. ob dieser gehorsamst wieder
sehen. Und er mit solch Valdrischen Vorfahren.
Verwalter sich auf Commedirer. Do ist Und Rich
ander in Bad auch gezog. Und endlich beschlossen Und
er Beth zu stehen. Bleiben er auf der gleich

Beneficium alang: Und ist künfftig hinder mehr.
absolut ohne bequement. Und so ist Vorsalgot zu
begehen. vorrathe er absolut 20 th Corbgat.
Aber sal übrige ist H. Samuel Jahnus Bürger.
vorhabgraf im Fürst. Descript. derhalb gehabt und
behalten. sonsten aber bleibt gezeigt. NB.

Die ander Corbung

gottfried Barber wirbt zum andern mahl Nor Mikael
Graiard, und dorselbe sie auf der Stadt weg hobbel
begraben. Habe ehrlich Magdalena über ein Jahr, alsdi
sind einkind. seine bürgerliche wohnung treiben. Und
abel ihrmeister alsdi arbeitet. Und sich possessionirt
mach. da er dal nicht that, bezahlt barber. Nor
ihn über 4 Jahr 4 einbezogen Corbg ab 7 gr 10 gl.
mit dal Kuhe Und Zaichgrobigt. ebenzu ehrlich dan
ein erbeten. Habe under einige einwendung zu
begehen.

Actu Barber wirbt zum andern mahl Nor Jacob
Jennaues. Und ist bleibt darbey beschieden. dal dieser
Jennaue. bey dorbegten Corbung. seines geburth
brief beschehen. Alt. einhellig nicht gehindert. Habe
der sein gelt gehen Und nicht dazu gelassen
Corbt. bis dal er geburthbrief einkommen.

H. Hübner wirbt. zum andern mahl Nor seine
Stiefbraut Christoph Heinisch.

Jacob Colenitz wirbt zum andern mahl
Nor seine Braut gottfried Colenitz.

staff_1-200_fol505

NEU START KULTUR

Partner von DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK Kultur und Wissen online

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Gottfried Ruobelow einerbey Nahmens Hr. Jacob
Hillenig Vor Gerichts freiherrn Küster.

# Die Fortsetzung.

Schwanberger Altmann einerbey zum Fortsamm
nahl Vor. Johann Lamow.

Dato Schwanberger einerbey zum Fortsamnahl Vor
Friederich Mauer.

Gottfried Ruobelow einerbey zum Fortsamnahl
Vor Jacob Fortsetzer.

Dato Ruobelow einerbey zum Fortsamnahl Vor
Johan Lorzay.

Gottfried Barber einerbey zum Fortsamnahl Vor.
Christian Schilling.

Dato Barber einerbey zum Fortsamnahl Vor.
Cirdorus Moritz

Dembroel Stange einerbey zum Fortsamnahl Vor
Christian Weigner.

Jacob Wolenig einerbey zum Fortsamnahl Vor.
Samuel Wolenig.

Dato Wolenig einerbey zum Fortsamnahl Vor.
Adam Loschlach.

Samuel Fortsetzer einerbey zum Fortsamnahl Vor
Friedrich Bräuer Vor Georg Fortsetzer.

staff_1-200_fol505

NEU START KULTUR

Partner von DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK Kultur und Wissen online

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

dasmahl ist Ihr privilegium vorlesen. Und haben uns
folgender hand gehoret. als Nicola Bischof. Gottf.
Leuber. Georg gebauer. Paul Lorenz Leuthard
Samuel Lehmann. Caspar Lehmann. Paul Georg
Lehmann. Und Michael Heinisch. Heinrich Hein
berger. aber ist er vor seiner Jugend verlesen. er soll
aber selbst kunftig sein.

Nach diesem ist Ihr der Argumentation Bruder Matth
Die Losung Ihr den alten Leuten abgenommen.
Matthias Examiniret. Und nichtig befunden
worden. sind uns nicht gemacht das er sich bey
den Leuten wie Ihr Vorsteher sollen bey
verbleiben.

Sodann die alten Leute allmahl abgeredet
Und Ihre Verlosung ihres alten mahls ge
halten. aber darzu wieder persuadiret
worden.

Ao. 1677 als Bürgermeister
Gottlieb Cabel; genannt Schmidt gelebt ihro Zu
sammenkunft Mayestatis. bey Schwanberge
und ihren Morgen Stern selbst Vorrichtet

Dieser Seite

Die Schwanberger Kinder gottfried bruder.

Die andern Brüder.

H. Jeremias Hoffmann. Sebastian Schilling. gottfried
Rudolph. Sigmund Landmesser. Martin
Jeremias. Samuel Hoffmann. Samuel Simon
Nicolai Disp. Jacob Jeremias. andreas Cabaul
Jacob Balthasar Jünicke. georg gebauer. Peter
Linde. gottfried Jeremias. georg Leid: Meister gottfr:
Schulze. gottfried Hoffschmidt. Martin Hoppe.
Samuel Hoffmann Junge. Moritz Sammerling Simon
Fischer. Albrecht Lehmann. Ambrosius Schulze.

Noch stehet ist Rath dasselbe gedanken vor ab
Nachsatz. Wo ersteiner Fürstl. den magistrat. der
geistlichkeit und Compagney einerseits in specie dieser
gelder wegen. Und Ihrer abhandlung wegen
selben angesuchet worden.

Die dritte Forderung.

Gottfried Fischer gebürtig aus Sorau gelt Rest
Mußelgehalten . . . . . M 7! 2!—
Christoph Jeremias Hundert/ sein ersorgelt
und Bettlergeilers Braunbüst. er
wollte Ausstehig seins Lohnes halb M 7! 2—

staff_1-200_fol505

NEU START KULTUR

Partner von DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK Kultur und Wissen online

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Jacob Helwig Jacob dol. Theodorgold Vor Gottfried
Helwigs . . . . . ℔ 7: 2:-
Jacob Schilling Jacob Georg Hensels
Friedrich Kuhsen Vor die 3te Vorbring . . ℔ 7: 2:-
Jacob Stahl Vermag seines Eigt abw. Michael Gor
hauer. Gottfried Helwig und Hensel Friedrich
Kuhsen. Und behelt die Session

## Die ander Vorbring.

Wehrenberger Valentin wird 3 zum andern mahl
Vor Johann Bauer.

Wehrenberger Jacob wird 3 zum andern mahl
Vor Friedrich Mauer.

Gottfried Rudolph wird 3 zum andern mahl
Vor Jacob Hoffmann.

Jacob Rudolph wird 3 zum andern mahl Vor
Johan Jorgay.

Gottfried Barber wird 3 zum andern mahl
Vor Cornelius Mahr.

Jacob Barber wird 3 zum andern mahl Vor.
Christoph Steigner.

Jacob Helwig wird 3 zum andern mahl
Vor Valtin Helwig.

staff_1-200_fol505

NEU START KULTUR

Partner von DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK Kultur und Wissen online

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Jacob Volmig wird bey dem andern mahl Vor
Adam Lucas.

Samuel Hoffmig wird bey dem andern mahl
Vor Georg Hoffmann.

Gottfried Lucas wird bey dem andern mahl
Vor Christian Schultzen.

## Die Fleischerbring.

Wessenberger wird bey dem Ersten mahl Vor
Adam Samuel Voller.

Wessenberger wird bey dem Ersten mahl Vor
Gottfried Tischbein.

Wessenberger wird bey dem Ersten mahl Vor
Joachim Friedrich Lüderitzen.

Heinrich Hoffmig wird bey dem Ersten mahl Vor
Johann Morgenstern. Und soll dabey als ob er nicht
Knecht dazu gelassen wird; er soll der Lade;
brüderschafft dienen gemacht wird; dawegen
soll sie Lade; brüderschafft ihn vor sie als
lange 35 wEC 10 Hr vorlag wan er selbst thun wird
soll auch die sonsten inter cessiones er
wehnet dazu gelassen wird. das ohne preiß
dieß. der wachsung. verborgen soll wessen 35 wEC 10 gr
und wird. dimittirt. wan ablegung kömt

Esth.

staff_1-200_fol505

NEU START KULTUR

Partner von DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK Kultur und Wissen online

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Jacob Kolwitz wirdt zum Kostenmeister
über Christoph Milium.

H. Jacob Schilling bittet das Privilegium aber
das Brauhaus hatt.

Ist abermal wieder wiederumb zu Klag kommen: sie bleibe
sie angeben, weil sie Lade noch offen ist. Und sol
wieder Jacob darein wieder setzen, wol recht ist.
Sie ist aber keiner Verfassung, sondern Contra
Friede Friede.

H. Pfeil wirdt zum Kostenmeister Verfassung
Hansen Michel Pfeil

Joachim Schmidt und Hans Georg Christoph
Kellen für ein Jahr Bürger und Einwohner
privilegium Eines Jahrs Zeit.

Demnegst wird den Bauern die Erndte über
geben. Und bleibt es. Examinirt Und wird
die Rechnung aufgenommen wird alterlei darüber
gehandelt Gerüchts. Und haben darauf
abgeredt und beschl. Und sind an Unterschiedlichen
Orten H. Jacob Schilling. Und H. Christoph
Waldow absonderlich allerhöchster in ihren
Anbefohlenen, damit sie mögen
in Gehorsam Und Treuen Leben Ehrlich

Anno 1678: den 14. August ist Frau
Jm nahmen Gottes dero Ehelichen J. S. Jacob
Ehelichen Ehe Ehr. Frauen die Ehren
Morgensegen gebeth: vorfolgt: darinn Ehrsamen.

H. Caeli: Johann Gisel: H. Jeburlandt,
H. Hans Friedrich Ehrlich. H. Hans Diricz
H. Reinhard Bernhardus. H. Jacob Bernhardt.
Für nebst die andern sonst Ehrlichen in Brandenburg
1: Ehrsamen Leute die Zahl
Kinder, als Beisl. Adelig. Ehr. Brüder.
Ehren Gnädig Herz, Jungen Herrn, mit der
Christen Jugend Ehren Herrn Herzen:

H. Otto und Martin: Gebr. Dritto:
Ehrsamen Herrn die Ehren Herrn.
Ehren der Ehren, als:
H. Johann Johannes: Ehrlich: 14 Pf. 4 Gr.
Georg Christian 7. 2.
Jacob, Ehrhard 7. 2.
Samuel Friedrich 7. 2.
Friedrich Heinz 7. 2.
Christoph Heinrich 7. 2.
Johann Hartig 7. 2.
Johann Andreas 7. 2.
Christian Henrich 7. 2.
H. Hans Andreas Ehrlich Frau Ehren Consorgin
Ehr der Ehren Ehrl. Ehrlichen die Ehren 12. Pf.
Brandenburg Ehrlichen Ehrlichen Ehrlichen
Ehrlichen Ehrlichen

[illegible] Thun Hauptleute vormunder Bürger
der Stadt Frankfurt / Polnische / Schlesische Mitbrüder.
sambt allen andern Inwohnern Ihr. Königl.
Mayst. Churfürstl. Gnaden zu Brandenburg Unsers
Allergnädigsten Herrn Landen und Leuthen
Unterthanen und Verwandten Unsern
Gruß zuvor. Ehrsame Wohlweise Hochgelahrte
Hochweise Hochgelahrte Hochweise Hochgelahrte
Liebe Getreue. Demnach Ihr. Königl. Mayst.
unser Allergnädigster König und Herr / Ihr.
Churfürstl. Gnaden zu Brandenburg unser
Gnädigster Churfürst und Herr / Ihro
Churfürstl. Gnaden zu Brandenburg Unsers
Gnädigsten Churfürsten und Herrn obrigkeitliche
Gerechtigkeit / Dero Churfürstlichen
Stadt Frankfurt an der Oder / und
derselben Incorporirten Landen / Leuthen
und Unterthanen / Ihro Königl. Mayst.
in Preussen / Ihro Churfürstl. Gnaden zu
Brandenburg Unsers Allergnädigsten Herrn
Landen / Leuthen und Unterthanen /
Ihro Königl. Mayst. in Preussen / Ihro
Churfürstl. Gnaden zu Brandenburg Unsers
Allergnädigsten Herrn

5: Dieselbe Marbeing. Leine. vergeb.
1 Le Michael Rolbas. Burg L Joseph. Chaten:
2 Baba Lie Talbott Burg P. Thomasen:
3 Andreas Krüger Burg Leinweber.
4. Andreas Krüger Burg gottl Zuden?
5 Hansig Dewein Lod, Burg gottl Zuden?

6: Jacob Hein Rechnung wegen des Einnehmens der Gebühren vor die Lehrjungen.
Die Einnahme hat sich belaufen wie folget thlr:
als 12 Lehrjungen: à 12 thlr: . . . . 144 thlr:
Ausgegeben. an Gnade: 1 thlr:
Rest Bestand Bleibt: 143 thlr.

7: Jacob Klagen. gebürtig:
Hat Anna Dring verlobt: als Bürgerin
Vermeldet die Trauung soll geschehen
wegen Baldigen Abzugs
Resolv: Dürfte nicht zu gehen. bis der Bräutigam
noch zu Hause kommt. so muß Copulirt
werden. zu gehen.

8: Hat ein unehelich Kind Gebohren
Titt: Le M. Stanislaus und ist die Kindermagd gewesen dabey
mit Namen Dorothea Vogt Bürgers Tochter
Resolv: Ist zu Belegt Brodt verurtheilet
worden zu folgen

9: Christ Le. Stanislaus und Christina Elisabeth
Ehelig Hans Christoph Tochter
sind zu geben Copulirt worden.

10: Abschrift der Verordnung
Christ Steiger Bürgermeister.

Vale:

staff_1-200_fol505

NEU START KULTUR

Partner von DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK Kultur und Wissen online

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

[illegible]

1: [illegible]

2: [illegible]

[illegible]

[illegible]

[

[illegible] Inventorium der [illegible] Bürgerschaft [illegible] Frauen [illegible] Hr. Landvogt [illegible] abgenommen [illegible] Rathhauß [illegible] Worbrod [illegible] Pfeffer [illegible] Vilagische [illegible] [illegible] [illegible]

Der Rangen in Wolmirstedt

1. Titul L. Daniel Rothe Bürgermeister

angeben: Es seine Brüder hey sie gesetzt
in Lage gelegenheit gehabt, der Dan die
unser Leute nebenstehende Schuld v. Dan. Lafrenz
verlangt einzufordern, die sie seinen der
unsern auf die Leistung gesucht, der beiden.

2. Rothe Andreas Rothe Bürgermeister
wenig ist Jahre bei wo sie sich wohlhing stehen
zu lassen, der Abgelegenheit der unsere Leute
Rothe seine Leute. Der unsere Jahre
Silvestri vor Lichtmess

3: Die Frau Rothe Bürgermeister seine die Rede. Was
wir die Herr Bürgermeister vielleicht vorher
Leute Bürgermeister Rothe Leute. Vorherig.
Ihr unsere Herr Bürgermeister Leute Leute.
Leute als Leute Rothe. Leute Leute
Nachher. Sie sie Leute Leute.

Rothe. Ein Bürgermeister die Leute Obrigkeit
Bürgermeister Herr, Herr Bürgermeister Leute
Obrigkeit Bürgermeister Leute Leute. Leute
abzuholen. Bürgermeister Leute Bürgermeister

4: Bürgermeister Leute Leute Leute Leute,
die Leute Leute. Leute Leute Rothe die Bürgermeister
Leute Leute Leute Leute. Bürgermeister die
Leute Rothe. Bürgermeister Leute Leute Leute
der Leute. Bürgermeister Leute Leute Leute
Leute Leute. Die Leute Leute Leute
Leute Leute Leute Rothe Leute!

staff_1-200_fol505

NEU START KULTUR

Partner von DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK Kultur und Wissen online

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

5. H. Hr. Sibrandus Chrastub. Lutto hie sechs:
hat gegeben. vob. hat Dinz Mark Hr. Thesaurarn
9 Juny zu sprechen gebeten. Vz. Vy. wie die
Camera. wie sy vor Dinsdag Capitula decor.
wird welche Capitul allen zu ratificiren,
vnd dann sol Cathrin zu vertrauen werden.
vnd alber. Dorothey 4 Pf. Ebbo. wie vorhin.
ring. Dorik wie vz. Vz. Vy. Bürgermeister
Dinz Marcus hat zu Dinsdag
Rissen mit H. Hr. Sibrandus vnd Hr. Hr. Lutto
Rathsherrn vorgeschlagen. Da solten die Herrn
Cämmerer als bald Capitul wie Thorschreiber
anbefohlen werden. vd.

Item Dorik H. H: rüngefeltz wie Adam Hengst
vbergeben. H. selbst Dinz Grundmann bei:
der Cämmerey bei zu legen. dann Rathsh Hy
vorige H. Burg: wie discretion vorbey

6. Sind vber Jahr die Frau Altarleut. Vnd sollen
Hand Vnd Pfandt wie sonsten vorhin
obhanden zu nehmen.

Wo die Frau Altar. Leute nicht so viel
sein sollen. die alte Leute vberreden zu Nehmen.
Vnd zu bedenken ob Jahr Leute Vnd Vorsteher
vber Jahr Leute Altar sein sollen. Vnd Andern
an Thon Rolle sollen sein Leute.

Die Leute sie Burgermeister Vnd Cämmerer vor.
Vnd Vnd Vnd Vnd Vnd
Vnd sie nicht Richter Vnd Vnd Vnd
Richter. Vnd vi gute Freund. die Jahr
Leute Vnd Vnd Vnd

Actum: den 17 Aug: 1600:

Herr Obrister Hans Ehrenreich, in seiner Churfl. Durchl. mit Todt abgangen, der Hinterlassenen Wittiben Frawen Elisabeth geborner

Pauli: genandt

Herr Caspar Rietzenberger. Herr Jacob Eberstein. Herr Georg Eberstein. Herr Christoff Wedell. Herr Joachim Wedell. Herr Christoff Wedell. Herr Hans Wedell. Herr Hans Wedell. Herr Hans

2: Hr Valentin Schmidt. Hr Michael Andr Rolshausen.
Hr Hannß Schmidberger. Ist vor sich selbst
selbst da. Bürgin Hannß Schmidberger vor sich
vor nicht zu gehn mit dem Ding
meist ab selbst.

3. die Andere Handlung ist abgeschafft
1 Doch die Lossung dieß Hr Michaelis
2. Bürgin Christ. dieß Bürgschaft. Bürgl. Obligo

4. ist Lossung ist abgeschafft
in Hr Caspar Müller. Hr Valentin dieß Hr Schmidt
Schüler nicht in der Meinung sich selbst
zum Bürgen sich zu gebrauchen sondern
die Bürgschaft
Ding Sonn auf vor selbst mit der Obligat
zu vor Bürgschaft sich verbindlich zu
Hannß Caspar Bürgschaft abgeschafft.
Michl. nicht. ob gebraucht.
Bürgin Hannß Müller, vor Valentin dieß
Hr. Jacob Stanbeck.

3. Bürgen Rosenberger dieß seinen Sohn
Caspar nicht zum Hr Michael
4 Jacob Zum Hr Michael Lossung abgeschafft
nicht zu gebrauchen
Hr Hauptbüch schon Bürgschaft
Hr Michael Lossung.
Hannß Bürgschaft nicht Bürgschaft
Zum Bürgschaft Bürgschaft
Hannß Grunder

staff_1-200_fol505

Anno 16 81 den 23. Augusti

Habe ich Georgius Ebertus d. unterschl. Matthäus Th.
mann als Dasigem Gerichtsverwandten Bürgern Herrn Morgenspracher
Balthas Schneider d. 24ten darauf verehlichten B. Tochter Sofian
Christina d. 23ten Decembr. Ehelich copulirt.

Es ist Nahmens Bottes der Anfang gemacht worden
Dass der Ehrsame, Gott fürchtige Bürger Caspar Bauch
der als des Raths Verwandter, Gottliebender, Bürgermeister
Stand dieses Jahr über, so Gottlich geführet
und verwaltet hat, bittet ferner, dass er diesel
be in seinem Ehrenamt, Gnade nahmen wollen
Die dritte Verkündigung angegangen, da das folgen
der B. Bräuder Vorfahren d. Gott, die folgte.
B. David Hoffmann dass auch d. Gottes Furcht
Christian Fleischers durch mich Theil
des B. Flügelaltars B. Gottfried Schultze
nicht Häuser gebauens d. Gottes Furcht Häuser
indem ihrer nicht Häuser d. auf der Vorder
Gasse ist, so muss er dürftig des Tages nach ab
gehen. Die andere Verkündigung angegangen.
Hatt Herr Johann Theodor die andere Verkündigung
Allhier der B. Henrichs Wittes,

staff_1-200_fol505

2. Hatt Herr Läs Hohenberg die Eindrr. d. Bürgergtlas vor seines B. Sohn B. Georgen Hohenbergers.

3. Habe ich Vormundschaft vor B. Jacob Hannings die Eindrr. Verbung gethan.

4. Hatt B. Sebastian Alberts die Eindrr. Verbung gethan vor Carl Myrs.

5. Ist die Erste Verbung geschehen.

1. Herr Daniel Eisle wirbt vor Heinrich Berberg
2. B. Martin Barnekow wirbt vor seinen B. Hohen
   gen Sohn B. Gottfried Häsen
3. B. Gottfried Ruppelius wirbt vor seinen Sohn
   Gottfried Ruppelius
4. B. Sebastian Alberts wirbt vor B. Martin Mellin
5. B. Johann Wecker wirbt vor Herrn Johann
   Caspar Blumen.

Darauf folgen die Klagen.

1. Ist Herr Johann Adam Brettschneider gefordert worden, p. ihn vorgehalten, dass er ao 1678. vorsätzl. wieder p. auch den Eyd abgelegt, da Ihm in Privilegio ausdrücklich untersagt, dass er unter Jahr und Tag sich sollte schlagen, p. sich wie itzo sein Haus p. Gott schaffen, und das solche nicht geschehen, p. er Antwort

staff_1-200_fol505

NEU START KULTUR

Partner von DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK Kultur und Wissen online

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

3.

3. Ist Bruer Johann Morgenstern gefordert worden, Ihr
vorgehalten, dass er ao 677. Neufahrs, d. auch den
Eyd prestiret, darinnen ausdrücklich enthalten, dass
er immer Jahrs d. tag sich ein eigen Haus d. Hoff schaffen
soll, stelle er in der Zeit nichts gethan, als ist er dess
halb gefordert worden, d. ihnen 10. fl. dictiret worden
stelle er sich für rest. Etwas gethan, als man aber ihn
fragendt als hatt er sich freyntlich erbotten 5. fl. vor
nichts als eine straffe zu geben, sondern proclamata
foca geben, d. promittiret solches hier bey einzuschalten
sich ein eigen Haus zu schaffen, oder er soll schuldig sein
der löblichen Gülde 50. fl. straffe zu erlegen oder
der gülde vorhin sein

6. Bürgen haben die Bruers Eltern leute und verlassung gebeten
Die Bruers Eltern leute sind freundl. ersuchet worden, nach
ferner die vorhaltung auf sich zu nehmen, theil gebrauchlich
3. Jahr das Halb fl. vorhalten, welches bitten sie auch
stad d. Raum gegeben, d. thun sich bey des elenden Hoff
gueth d. hinstand zu sie Ihren Eingang stehl vorbehalten mögen,
d. die Jahr in Ihren theil d. friede Zubringen

Georgius Ebertus

Anno 1682 den 25. Augusti.

Hochgedachter Herrn Brüder ist anstatt des seligen Herrn
Joachim Friedrichs das Jährlich die Herren Beysitzer
schneiden auf Laurenti Morgens Zusammen Fr. Rthr.
thun 1. thlr. Morgen Predigt den Beisitzer Schneid
den Bürgermeister 1. Gulden 1. Gabe thut Bier Löw Ehr
lich 1. Brewer Schutzverwandter. bey E E Rath
ausgebethen die Kutzbenachtes Etliche heute, 1.
E E Rath solche Ehr als Commissarij Darüber
deputiret

1. Ist in Nahmen Gottes Ihr Anfang gemacht der
den, 1. gedanckt dass Ihr Almächtiger Gott,
Ihr Ehr. Ehrist. Durchlauchtig Heil Dirst Jahr
unterst den H. Superintendenten die Ihr auch das Ehr
Haus Brandenburg, so Väterlich erhalten, 1. Hilff
freuen, Ihr lieber Gott stelle ihr freuen Ihr Väter
Hertzogthum sampt den gantzen Ehrsten glücklichen re
gieren

Dann Ihr auch, dass Ihr lieber Gott Ihr
bey seiner Lehre erhalten, und Ihr treuen
Lehrer gegeben 1. freuen geben stelle, so lange
die stehen, damit Ihrer Kinder freuen mö
gen in Christlicher Lehre 1. Ihr Heil mögen er
fangen werden

3 Soviel Dauchs die Statt Ihro Ehrer Obrigkeit Ehr Rahts verhalts, die Ihro bey Ihro Fürstl Durchl Principalen solches schuldig verhalts

4. Zu Dauchs wird Ihro Ehrer Statt Ihro Ehrer Ihro Ehrer fodrig so willig eingestellt, V. dieser Morgensprach beigelassen wird. V. Anfangs der liebe Statt die Zeit Ihro Ehrer Vorliegen so Dauchs wird ihr Ihro Ehrer V. willig freuer Ihro Ihr liebe Statt Ihro Ehrer Ihro Ehrer Ihro Ehrer Ihro Ehrer verhalts, damit Ihro Ehrer Ihro Ehrer Ihro nachkommen, dieselbe verhalts möge,

5. Wird Ihro Ehrer gebracht,

1. wird Ihro Ehrer Cäm Schlesinger vor Ehrer, Ihro B. Berger Schlesingers, V. vorgebracht V. Zahlt 7. 4for 2 z. gr.
2. B. Theophilus Ebertus wird vor Jacob Kahn V. Zahlt 7. 4for z. gr.
3. wird B. Carl Mirus Ehrer Ihro Oeconom Ehrer 7. 4for z. gr, Ihro mit dieser reserwat, Ihro Ehrer er Ihro Ehrer treiby wolte, so soll er Ihro Handwerk niedrer legen,

staff_1-200_fol505

NEU START KULTUR

Partner von DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK Kultur und Wissen online

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

4. B. Johann Stoltze steht vor B. Heinrich Wit-
ten p. Inhalt Datum 7. Octbr 2. gr
6. Hierauf ist die andere Forderung vorgenommen worden
1. steht B. Daniel Ebert vor Heinrich Becker
2. steht B. Nölckers steht vor B Benj. Heidorn
3. Johann Gottfried Ruoblauch, steht vor seinen Bruder Gott-
fried Ruoblauch
4. B. Sebastian Alberts vor Martin Müllers.
5. Hierauf ist die dritte Forderung vorgenommen
7. steht B. Theophilus Ebertus vor Matthäus
1. Johann
steht B. Th. Ebertus vor B. Johann Appelstein
2. B. Matthäus Thum steht vor Hans Ortmann
3. B. Christoph Pfeifer steht, vor B. Bürgermeister
4. Benjamin Zacchariassin.
5. B. ~~Adam Wilgelow~~ Andres Tabaus steht vor B
Jungen Adam Wilgelowen.
6. Burg Bräuer steht vor seines Bruders Sand
Bräuers.

Also hat die Forderung Ihro Kürtzlich Leitte.

staff_1-200_fol505

NEU START KULTUR

Partner von DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK Kultur und Wissen online

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

8. Erstlich die Bawrn Brüder auf 4 klagen Lieder Andres
Stangen, Dass er 2 mahl vor seine beyde Höfe gebotten
4. die dritte Vorbüng nicht abgelegt

Sent. Die Bawrn Brüder haben ihren eines Ebertit vorgant
4. sich beredt, als dass er gefordert worden, 4. ihr diese
freist verstattet, Dass er in 4 Jahren die Endschaft ein
bringen soll, Alsdan er darbey verhalten will, so soll Ihr
cessiren nicht weiter darzu thun.
Dass schlägt er vor, so ferne sie noch beyde darbey bleiben
wollen, so will er auch sie reden, 4. dass sie es thun sol-
len, so sollen sie Jährlich Pacht darvor erlegen.
Also ist dieses Protocol vor dismahl auf dis Jahr ge-
schlossen worden, in beyseins der Bawrn Brüder

Theophilus Ebertus

Nath Baur Lehman.

Anno 1683 den 7 Septembris Gabe ich
Sepphilus Ebertus Kopf fl. Mathes Hofman
die Morgenpredigt der lieb. Erbauungsstunde
gehalten. Nach selbem begab ich mich zu Commissarien
ausgebetten bey E. E. Rath, fl. Cämmerer Herren
und Herren Jacob Schilling.

Demnächst danckten wir den lieben Gott der
uns unsere liebe Landes Obrigkeitt, Ihre Churfl.
Durchl. Printz Carl zu Hessen. Ihr. Hochgräffen
wohlst. Regierung Burgermeister und Rath
gesündt, und bey Jetzigen Schwehren Zeiten
von Gott, und Christlichen Obrigkeitt ferner der lieben
Ruhe und Sicherheit gnädigst Sorge tragen
Sie Bitten wolten, und gruben Sie uns Bey
der und ihr Unterthanen ein gutes Hertz und
Sinnen zu diesem nützen, und allen
selig keitt, und Christlichen Einigkeitt.

2 Wurde der Bürgerschaft geschworen. und
den Churfl. Privilegien Vorgelesen.
Zu Vor aber wurde

1 Wurde fl. Daniel Schultz, Vor Heinrich Schröer
Die Dritte Uberbürg und verlegt für Hundert Gulden
Rest 7 Thl 2 gl Vors Zinsen 2 gl

2 Wurde fl. Sebastian Wilcke Vor fl.
Gottfried Zeiman, und verlegt sein Le.,
Vom 82, Jare der Rest 7 Thl 2 gl.

staff_1-200_fol505

3 Hierbey Fl. Gottfried Knobloch über
seinen Theil Fl. Gottfried Knobloch
Hauß ertheyet ein Viertheil Schneider Recht
mit 7 ~~Thlr~~ 2 gl.

Fl. Adam Stanye auf der Fürstengasse über,
hierzu theyet ein Viertheil Schneider Recht 7 ~~Thlr~~ 2 gl.
Eine wüste Wüstenstelle dieses Hauß pariret.

Die andere Abtheilung theilt Fl. Bezabilus
Obertüs

Fl. Über Matthes Hubern.

1/2 Hierbey die andere Abtheilung. Vorfl. Apothekerhauß.

1/3 Hierbey Fl. Matthes Thomen über Johann Ortmann.

4 Hierbey Fl. Matthes Thomen in Thomen Erbtheyl
Gottfriedes über Fl. Sandt Peter Benjamin Leibrian.

5 Andreas Lehmann über Herrn Heinzlore Jünior.

6 Hierbey Fl. Georgen Lehnerts über Samuel Lehnert.

Die wüste Abtheilung gehöret über Herren
Bezabile Obertüs.

1 Hierbey Fl. Obertüs über Fl. Morgens:

Diese haben die Abtheilungen ihre Richtigkeit.

Christian Friedrich Richter klagete über die Hannß
Georgen, daß sie ihm die Fenstersteine zu
Zerbrechen an der Thür, vorden Hause abgetrieben,

staff_1-200_fol505

Item Gott Friedt Schultze Leyrer Herr
Ambrosius Schultzen seine Frau, die sich in
dem Accise Einthomer zu Drossen, sich vieles
tragoirer Worte gegen die abgetrückten Leute die
Cämpthaire der Brieffer, so sehr streng ab Cämpthe
abholen,

Der Gottfried ist erstlich vor dem, Etwill
bey der Thüre der Frauen, nicht geständig auch
seiner Rechte Aussage Zeugen Vorgestellet
vor dem Cämmerey, daß sie sich Briefflose der
abgelassen der Cämpthaitha entgelten sollen,
bey vorlegung 4 Groschen strafte.

Hans Driesen ist von der
die Rechnung vor dem
Herrschy Examinirt,
vor dem

bey den abtretigen Leuten abgenommen,
und Richtig befunden

Es haben die Abtretenden alle Klage abgedemittet,
und Acht Erlassung jeder Leute Mangelhafft
gebrochen, aber Darzu Leute persöhnlich
vor dem Vale p.

1
2
3
4
5
6
7

staff_1-200_fol505

NEU START KULTUR

Partner von DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK Kultur und Wissen online

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Anno: 1684: 27: Augusti.

Ist die Morgensprache, der Herren Bevollmächtigten Nachstehn im Junior: 20: Augusti: Nachabsterben des H: Altermanns H: Theophili Eberti fürgefallen worden, alsso ist im Meinung Sonntags gehalten zu haben: gehalten worden da ist dann unterdig zum Altermann genommen worden Dietrich Kirmann: und sind dabey von E: E: Rath zu Commissarien verordnet gewesen HH: Senatores Johan Thiele und H: Senator Dietr Schwanberg: und ist nachfolgendes vorgenommen und expedirt worden.

1 Eine Oration von dem Altermann Matthes Lehman gehalten

2 die Bancke gefegt

3 H: Landtman Zacharias Herfahren und erlegt vier gulden. . . . . f: 7ß: 2ₔ.

4 H: Appellatt Herfähret und gibet . . f: 7: 2:

5 Matz Weber Herfähret gibet 14 gr. f: 14: 4:

6 Hans Ostman Herfähret . . . f: 7: 2:

7 Adam Wietzko junior Wirbt und Herfähret seines Vaters Laden. . . f: 7: 2:

staff_1-200_fol505

NEU START KULTUR

Partner von DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK Kultur und Wissen online

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

8 Samuel Barbarus verfasset durch Georg Barbarus und verlegt. 2o: 7ß: 2ß.

9 Diese: 4: letzten sagen den röd ab Hl: Leubtman Zacharias aber vmil er krancke soll 2/3 Stipulata manu Hrn: und Hl. Appellat. Wann er gesundt wirdt soll 2/3 pro fiscus ablegen.

10. Johan Morgen Wirbt durch Hl. Knob, lob zum andermahl.

11. Hl. Ernst Zedlitz: Wirbt durch Mich Sand. weiter zum: 1: mahl.

12 Hl. Johan Chazcelius Westerwaldt durch Hl. Cämmerer zum 1: mahl.

13 Adam Waldo durch Matheus Lehman zum 1: mahl.

14. Georg Hertzog auch durch: M: Lehman zum 1 mahl.

15 Johan Wolbert der Zacharias stehe zum: 1: mahl.

16 Johan: Ernst Koppe durch Samuel Herrfuhrt zum: 1: mahl.

17 Der Altermann Matheus Lehman sambt ab und bittet andere Alter Leute nachdem Hl. Ebertus todt zu erwehlen.

10.

19.

20

21.

22.

23.

24.

18. Zu Altenstatt sind ordinarie H. Landvoigt und Vier Rimmer:

19. Von Hl. Leigen die Schuld zu fordern . . 10 ß: —:

20 Von der ex: Ebertus sin: den 6ten Tonnz zu fordern: 1: 10: 2:

21. Hans Ostman ist der Klagat 3ter Ordnung seit bey gerichtlan ist condemnizet ein Schuld / tractat zu geben

22. Balzer Wolf hatt mit Wolle gehandelt und einmahl: 90: stein und dan 20 stein wolle wegen kaufen: ist gerichtlan dafür / Zoll 30: ß: / tractat geben oder man wil es mit ihm einnehmen

23. Die: 4: Mann brüder Dollan an einen gewissen tagen allein gefodert und ihnen 3 privilegi, ihrh vorgehalten worden.

24. Nachdem H. Theophilus Ebertus gewesen, nun Alterman verstorben ist zwahr Dienst wegen eine verehrung einer Band man hatt, ihr aber selbiger nicht gebrauchen könnz: dasero bey der Morgen praesa V: einen seinen commissari, en und andere seinen brüdern eine andere verehrt. hatt nun zu formiret Worden da ich das befinde 3 H. Ebezti, Hrl. Wittiba noch schuldig obnibstehs in 20 Simolt zu haben: 1: ß: 10: gk. 2: d.

staff_1-200_fol505

NEU START KULTUR

Partner von DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK Kultur und Wissen online

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

25

Weil auch itzo das privilegium zu verlesen die
Zeit zu kurtz gefallen: ist dann Mann altorlau,
den anfangs Fallat ob die die newen bruder nach
ihren gelübden gelegenheit wollen vor sich lassen
lassen und ihnen das privilegium verlesen

Auch sonsten ist die Morgen Sprache im
Nahmen Gottes geschlossen und geendigat
worden.

1

2

3

4

5.

6.

staff_1-200_fol505

NEU START KULTUR

Partner von DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK Kultur und Wissen online

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Anno: 1685: 27: Augusti:

Zu sammen kunfft der H. Beisitzer
Lobl. Commissarien: V. & Kayl. Verordnete
Burgermr. Titl. H. Jacob Schilling und
H. Mrlcher Burgr.

Nach dem die gemeine dancksagung geschehen.

1. Ist die cause gesetzt:

2. H. Johan Morg niederl. und Procurator dergl.
H. Knoblochs und volgt cause — 1 — 4 — 4 —
wie sach promittiret: Seinen gebürenden eid
in 14 tag od. 3 wochen nun zu leisten
und producirt unters dessen seines
beistandes gebürtz brieff und seine eigne
testimoniam: producirt:

3. Die andere Anrede
H. S: Sandweiders wieder den H. Zedlitz
Item auch den H. Wetter selbt:
Item den Syam Valdo:
Item den Burgr. Herzog
Johan Albrecht Loyer durch Samuel Wesphal

Die erste Anrede:

4. den Gottfriedt Pfeiffer wieder H: Sandweiders
H. Knoblochs wieder den Hironimy Zeigk
das privilegium: ist verlesen worden.

5. Burgr. Schaller will zum ersten mahl hierby
der balzer wolle dem ist für antwort gegeben
wie sich recht ehrgen der Strasse abfinde
soll.

staff_1-200_fol505

NEU START KULTUR

Partner von DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK Kultur und Wissen online

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

7. Es ubrigt es nunmehr Burhse das zu Klagen
Kath Doll Vorbescheiden.

8. Woraufs Sigmundt Mangs Klagt Bin Marg
Mk: 2 fennich: Zaufs Pferde sine Kuhe aufs gesuchts
Vissen Hunds dollen die Herren Commissarien
als Hilling und Burge Kaffe
Vorbrach und B dan idoche fennde Eibes
Loman man baldt ihnen Vorfolgte und
do es nicht zu dosen B is da Hosen Doll,
do die unbrig Herrschaft soll haben.

9. Sigmundt Eiban Klagt noch B die fun6
Kue zu Zale Weiss aufs Spandau bo Ober
Landau, Dobse soll ebenmessig brg Kaff
gesuchts Werden B es inSibiret Werde,

10. Sigmundt Elbin Klagt noch B die Drosbure
und Revenders Jahrsiern Lauft und in Jahrs
aufs Spandau Doll auch Kaff Vorgetrag
dorch: B an die Kasten dieses Bates gesch
und die Leute Verlaufen dorch:

11. Die Kundt: ist abgelogt und thun dem H
Commissarien Unterschriben auch richtig und
ohn mangel befunden dorch:

12. H Krige Jacob promittiret: Kommen dess Jahrs gr.
Eis B Bolo seine 10x Thorlog

13. Jans Schulman Jacob sinnen Dis Straffe noch
nicht abgefuhrts Vorsatz zu fordern.

14. Die alten Leute Jacob man die B Jahr noch
nicht verlassen dollen sondern noch 1 Jahr
ruhig Verbleiben.

staff_1-200_fol505

NEU START KULTUR

Partner von DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK Kultur und Wissen online

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Anno 1806: 26: Augusti In Frankfurt:

Wurde Abermahl: Von Hoch Aldasselben Deputirten des Eingesessenen Landsmittels Herr Simon: die Bäckerleichen Frauen Brandweinbrenner im Nahmen Bathseba Zinn Morgen Personaliter convociret und Dahselbe gefraget wornach Sie sich Ihre Taxe Einrichten:

Jacob Schilling } des E E Rathes deputirte
Melchior Berger }
Eingesessene Landsmittel } Alda Loco
Simon: —

Balthasar Raabloff
Johann Adam Brandweinbrenner:
Johann Appreshalt:

Sebastian Mäller
Balthasar Frien
Michael Linden:

Balthasar Jancke
Johann Gottfried Schulze:

Balthasar: Pelzer
Jacob Lorentz

Michael Babaier
Christian Jacob Schwarz

Ober die Andern 5 Personen Sie Sich nach Hause:
Die Commission 5 folgender Gestalt vorgenommen:

Nach geschehener Deliberation die Taxe gefunden

Die: 3: Brandweine gesetzet

1 Ernst Ludwig Heinrich Berg mit 6: Landsmittel Herr Fischer wurde vereydet — 14 gl 4 z

2 Nun aber Sie zum Juramento nicht Ihre gelahrte Wornach Sie sich zu Ihrem Gewerbe Taxiren: Adam Waldo auf Berg mit: Wurde vereydet: — — — 7 gl 2 z

Christoph auf Berg mit Wurde vereydet: — — — 14 " 4 "-

Georg Herzog auf Berg mit Wurde vereydet: 7 " 2

Albrecht Kopp auf Berg mit Raabloff wurde vereydet: 14 " 4

Nun aber Sie zum Juramento nicht Ihre gelahrte Wornach Sie sich zu Ihrem Gewerbe Taxiren:

Hanss Ohst wurde vereydet seiner Alte Profession mit: — — 1 " —

Summa: 57 gl: 16 z

staff_1-200_fol505

NEU START KULTUR

Partner von DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK Kultur und Wissen online

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

3 Hr Morgenpräsentirt Ehrsame meine gebührende Brüderschaft
so aber nicht Sufficient ist so nicht angenommen werde
soll so stehet wieder andere zu hoffen.

4 Albrecht Kopp Lossprech im 4: Quartal seine gebührende
Brüderschaft ausgelöschten Pokael ist gestiftet Kan zu Ehren jü"
zameck gelassen worden

5 Die Lobsingen: 3: Knaben brüder auf Hr Appreshatt legen
das jüramend ab:

Die Andreas Lorenbürg
Balthasar Schultze Leinbat Dand auf Hr: Landsmitter
Simonsing Liest Jahr sich gänzlich verlogen abzuschaffen
ab so gleich Knaben jahr viermahl gehalten:

Die neste Wahl
jahren Schneiders Dand Hr Jacob Schilling Tuchscherer
auf Dabei: Knaben Morgen Allen Leinbat so nicht Riemen"
auch Knaben Jahren abschaffen
Balthasar Steingraber Dand Linck Riemer
Georg Heinrich Dand Bürger Schneidergen
Jacob Mohr Dand Christian Jacob Schumacher:
Hr: Cantor Barthold: Dand Knobloch.
Das privilegium ist Knabenschaft worden

6 weil auf 3: maßlig gesetzten Ermahnung nichts zu
Klagen Morgen fallen ist man zur abmachung der
wahlordnung geschritten selbe auf Dand die Herren Com=
missarien nach Brüderschaft abgeschrieben worden
Da sich dan befunden Dass die lobliche Brüderschaft dem
Herr Aeltermann Hr: Landsmitter nach schuldig Ver"
bliebe sein: 7 ß: 17 g: 10: ₰:

staff_1-200_fol505

NEU START KULTUR

Partner von DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK Kultur und Wissen online

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

10. Das Seine Alberne mons ist meynen Leiber disposition
vnnd seine Anerfahren erlossen, Vnd Ich gottsfindt
Endlich zu seine Halle vor nachst, Und sein dan
andere Alberne mons Sigt Kinnere weiter adjungiret
werdene.

Derowegen Also Gott sein Dank, Dise Morgen
Sprache glücklich Und friedlich geendigt worden
Gott Verleihe Ferners glück Und Segen. Amb Ende.

Anno. 1647. den 9ten Septemb. In Gerichtl.
Sind etzo nach Von Ihro Churfl. Durchl. zu Brandenb. etc. Unserm Gnädigsten Churfürsten, und Herrn, Herrn Friedrich Wilhelmen, Marggrafen zu Brandenburg, des H. Röm. Reichs Erzcämmerern, und Churfürsten, in Preussen, zu Gülich, Cleve und Berg, Herzogen, Fürsten zu Minden, Grafen zu der Mark und Ravensberg, Herrn zu Ravenstein, etc. Unsers gnädigsten Churfürsten und Herrn, Regierung, Verordnete Herren Commissarien, Als Ihro Churfl. Durchl. Rathe, Deputirte.

H. Jacob Gilling. Als Churfl. Rath deputirter.
H. Melchior Benyc. J.
H. Bottg. Rudolphi. Altermann.
H. Dr. Christ. Riemer. J.

H. Johan Selchow. H. Bottg. Heine.
Friedrich Strunz. Ernst Gottfried Hülsitz. Matthes Lehmann.
Hans Franck Steinmann. Samuel Bartholomäi. Jacob Lehmann.
Georg Bohnert. Bottg. Rudolphi jun. Ehrenfried Koppe.

Ohne die Andern, so Ihro Churfl. Durchl. zu Preussen gehören, Als
die Verrichtung ist Allergnädigst Ihro befohlen worden.

1. Auch zu setzen damit zu thun, die Bende zu setzen
die Dritte Stimme zu setzen.

2. Christoph Bottg. Hülsitz, Ehrenfried Dienst H. Bottgens
Rudolphen, Ihre Gnaden und anlangt ... 14 fl. 4 gl.

3. H. Dr. Christ. Riemer wieder Von Bottgen und Strunzen
zum 2. Alterm.

staff_1-200_fol505

NEU START KULTUR

Partner von DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK Kultur und Wissen online

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

4. Zum vorsitzenden H. Baronge v. Schwerenberg; mündlich zum 2. Mosk.
H. Gottfried Rudolph. Von Bürgs Heinrichsen.

5. H. Gottfried Rudolph mündlich Von H. Cämmer Barthold.
zum 2 Mosk.

6. H. Dipl Riemann mündlich zum Vorsitzenden Christian Jacob Schwertzen
Von Hans Adam zum 2 Mosk.

Die Sechste Erbordnung.

7. H. Dipl Riemann, mündlich Von Martin Tydeman, zum 1 mosk.
8. H. Jacob Schilling Von seinen Sohn Nelson Schilling zum 1 mosk.
9. H. Dipl Riemann Von Christian Bentzen zum — 1 mosk.
10. H. Baronge Bobenhausen Von Christian Schwertzen zum 1 Mosk.
11. Demandirt das Privilegium Vorlesen mandiren.
12. Gottfried Rudolph Junior, H. Erbmarsch Koppen.
Christian Gottfr: Schultze, Sollen den Eid abschwören.
13. Mail Von Burg Mstr. Von Thomas und H. Johan =
Erbmarsch Ausbeyt um die Proclamen respondirt ist
Mündlich Nolle um die Proclamen wieder die Privil:
Vorlesen und H. Erbmarsch Demandirt ein arrest
zu schen wo nollen die Hn. Commiss: die H.
C. L. und Gottmail am Rathe Vorstehen, damit nicht
weiters ein Eingriff dem Bürgermeist. Fundiren zu stehe.
14. Die Hn. Commiss: sein vorstehn C. L. und Gottmail am
Rathe Vorzustehen, dass die Hamburgers und Andere
der H. Mailors und H. Rudmers sich wieder stehen, in
die Proclamen Mündlich Nolle Eingriff zu fundiren
und Vorbescheid.

staff_1-200_fol505

NEU START KULTUR

Partner von DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK Kultur und Wissen online

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

15. Hatt sich mit 3 mahl zu schaffen wüst Klopffen müste
zu Klagen Vor zu fodern, ehe dieses einkäme.

Bernst Lorentz Schneider, ist schuldig, ist Vor-
bothen worden einen Tuchen schein zu zu-
stehen, und wieder Bracht mit allen mein zu sein
Leuten zu Vorantwortung da ohn dass dass er sein Bruder,
worauf wieder kam.

16. Peiss sich zum Abmessen die Execution zu sinibare
dass sich Johann die Hn. Comiss: und sämbt. Brüder
Jacob abgemessen, Ist sich dann befunden, dass
im Spandt Verblieben . . . 32 M. 20 ß. 7 ₰.

17. Die Hn. Absolanten denken ab, wenden ehero mein
damit nicht dass Haus zum Abmessen Jacob mag
nicht ehr dass bestätigt.

18. Abmisst sich die Morgensprache. Bott sey dank
Christ gesundigt worden, Bott Verleihe nicht
Kunftig Christo und einigkeit unb Christi etc.

staff_1-200_fol505

NEU START KULTUR

Partner von DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK Kultur und Wissen online

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Fto: 1684. d. 29ten Augusti. Da Vorbesch=
Bottfriedt Jacobsohn nebst M. Dirt Simons
als Alten Gerichts die Morgen=Sprache des
Löbl: Baronath Fuerden gehalten, und haben
denenselben zu Commissarien mit gegeben d. d.
Dorstehenden Tages.

M. Burgemst. Barthfeldt.
M. Melchior Bauge. (äm.)

M. Sebastian Völcker. M. Schiller. M. Wardorf.
M. Ernst Friedr. M. Zedlitz. M. Thebesius.
als Cämmerer. Beamten der Rathh.
Adam Steinmetz. Edmund Bauge. Eduard Lorbeer.
Bernh Lorentz Schneider, Bottfriedt Schaffhirt.
Samuel Schmidt Christian Otto Christian Friedr. Kühne.
Jacob Lehmann Matthes Moses. Christoph Steinmetz.
Christoph Bottfriedt Schütze. Michael Bohnen. Adam
Schneider. Jacob Lam. David Hoffmann. Jacob Schmidt.
Bauge Bohnen. Bottfriedt Schmidt. Peter Baden.
David Hoffmann. Adam Bartsch. Summa 32. personen.
Ohne die, so zu Hause geblieben.

1. Nachdem die Sache zu Stuel sol: ist M. Zedlitz, der
Rathh, zu geben seinen Schmidt Brief dazu gelegt,
und seinen Engl. weil sie nicht Schneiders gehörsam
sein lassen, wie gebräuchl: abgefaßet.

2. Die Bende ist sonderbar, wie gewöhnl: gesetzet.

3. Dieses wird ist die Schneidery Vor gegeben.

staff_1-200_fol505

NEU START KULTUR

Partner von DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK Kultur und Wissen online

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

9. Die

10. H.

11. H.

12. Item

13. Die

14. H.

15. H.

16. H.

17. H.

18. Sien

19. Die

20. Die

und hat zum 3ten Mahl gemordet. H. Bottfried Rudolph der Ratth, und Aldermann. Von H. Fuchs, und Barthold, Burgmst. hat derohalb die Strafe Zelten erlegt, als 4 Thlr. 4 ß. Schnäbe 14 ß. 4 ß. Der Zeug ist mit einer Brandt Glocke gehalten worden.

4. Desgleichen H. Dirk Timmer. Von Bottfried Brüggemann. und erlegt die gehörige 7 Thlr 4 ß.

5. Noch zum 3ten Male. H. Dirk Timmer, Von Hans Mosen, und weil das Geld nicht vorhanden, hat H. Strobe, als Dirk Timmer Vor 7 Thlr 4 ß. Cadirt.

6. Noch Desgleichen. H. Jacob Schmitz, Von Martin Möllen zum 3ten Male, welche Schandthat, da sie Vor 5. Jahren hätte Vor sich gehen sollen, auch Statt gefunden, sondern das sie aber die gebühr, hat Einen Ducaten zu Strafe, nicht also ingesamt erlegen müssen

16 ß. 8 ß.

7. 7 ß Schenket zu setzen H. Dirk Timmer zum 2. Male. Von Martin Eylers, und weil die gedrohete gebühr gaben Hafen, als wenn die 3te Thatlichkeit gehalten zu geben worden Lau. Resol: Es kann dem Ratthmann gemäß die Strafe nicht angenommen werden und muß Künftig Hafen zum 3ten Male gegeben werden.

8. Noch zum 3ten Male, schenket H. Bottfried Rudolph der Ratth, Von H. Barnys Laimeisen. und erlegt Thaler. 14 Thlr. 8 ß.

staff_1-200_fol505

NEU START KULTUR

Partner von DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK Kultur und Wissen online

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

9. die Leute Schreiben.
H. Gottfried Rudolph. Von H. Nicolaus Schilling.
10. Hans Bohnen. Von Christian Schwarzen.
11. H. Dietr Simon. Von Christian Hartzogen.
12. Item. Alle Vorsorge beschieden. H. Dietr Simon Von Martin Eglen.
13. die Erste Schreiben.
H. Gottfried Rudolph, Von Christian Hauptmann Leccardi, Nach Frankfurt.
14. H. Jacob Schmitz, Von Gottfried Biesolten.
15. H. Johan Schmidt Von Gottfried Schneidern, dieß ist auf zu stehen und alle schlüssel seinen Bürgerschaft, Handel und Wandel selbes Vorsorge anst. Vorzuwenden.
16. H. Gottf. Rudolph. Von Hans Krusen, wie auch M. Andreä Hanns Von Klingen Hauptm.
17. H. Martin Möllen und H. Hans Heinrich, haben ihren Eyd, wie auch H. Teublitz, wie oben zu stehen, abgelegt.
18. Sie seind ist nichts sonderl: zu klagen worden.
19. Die Ordnung ist Von genommen und richtig beschrieben worden, da denn beständig geblieben, als

39 fl. 20 ß. 7 d.

20. die Schoß der Accidenzien ist Verzeichnet die Vorigen Accidenzien, als H. Gottf. Rudolph. und H. Dietr Simon.

staff_1-200_fol505

Damit also diese Morgen Stunde (Gott sey gedankt)
Glücklich und Freudig zugebracht worden.
Gott verleihe seinen Segen Amen und Friede und Heil etc:

Inventarium was der Bau, 6 Tlr. 1689.

Auf E. Ver Ordnung, d. 2 Aug. Dorfelag, an Kalk; habe ich Endes benannten, Herr Tibtul Hermann Gottfriedt Rudolph d. Kalk in seine Behausung den H. Bernardt Heinr. Morgenstern Berg gemacht, und ist da Berg Vorgang.

1. Hat H. Rudolph als Alters Mann, die Arend Fuhrung ab gelegt, und die Gemeinschaft, das H. nichts Erbschaftig.

2. Ist die Dritte Abtheilung Vor gemein, und sein Holzgrunde Baud: Vor Lohn.

1. Nelson Schilling hatt sein Fuhrlohn mit 7 Tlr 2 Gr. bezahlt. Das Geld ist Ihm bis zu seiner Behausung Ihm worden, Vor Lohn.

2. Christian Ehrenberg, Vorhat Ihm sein Stiefs Vater H. Georg Gebauen, und Bahlt. 7 Tlr 2 Gr.

3. Christian Bartzky Vorhat und Von H. Diethy Lieuen bezahlt . . . . 7 Tlr 2 Gr.

4. Martin Tyrolen Vorhat auch Ihm H. Diethy Lieuen und bezahlt . . . 7 Tlr 2 Gr.

Die Andere Abtheilung.

B. I. H. Christian Eilardt Secretario wieder Zum andern Mahl, Durch H. Gottfr. Rudolph.

Im gleichen Mahl Dorf Ihm Zum andern mahl Durch Herr Gottfriedt Rudolphen.

2. Matthes Einsiedl verwahrt Thun Landvogt wahl
dürch H. Jacob Schlenitzen.

3. NB. Georgen Lenitz, Ihro Gnaden, verwahrt Thun
Landvogt Wahl dürch Meist. Andreas Georgen.
und weil dito M. Georgen Lenitz in Person
nicht Erschienen, hat Er dasselbe nur gelobet, Ihro sich
des Wahls und Ihrer Handlung begeben, so lange
Er Ihr Handt nicht unterschrieben, Wann er aber das
Handt wurde wollte setzen lassen, als dann Er
gleichfalls Ihnen Ihr gelassen, die Handlung
selbst Bemercket Handt Er setzen, auch die Con-
dition ist Ihme die Verleihung Verschrifft
V. Vorschmidt selbst bey der dritten Verleihung
sein Revers in die Lade Thun geben.

4. Dies selbst ist die Erste Verleihung vorgenommen.

1. H. Andreas Reinwaltz, verwahrt Thun Erstes wahl
dürch H. Balthasar Rudolphen.

2. Jacob Arndts, verwahrt Thun Erstes wahl dürch
seinen Bruder, Adam Arndts.

3. Christian Arndts, verwahrt Thun Erstes wahl auch dürch
seinen Bruder, Abram Arndts.

4. David Knaffen, Thienstboth, verwahrt Thun Erstes wahl
dürch H. Richter Leinen, ob Selber admittirt
worden, oder nicht.

5. [illegible]
H[illegible]
wo[illegible]
da[illegible]

6. Jam[illegible]
H[illegible]
[illegible]

7. Ehr[illegible]
H[illegible]
[illegible]
Bey[illegible]

8. H[illegible]
dürch

9. Ehr[illegible]
H[illegible]

10. Mi[illegible]
[illegible]

11. H. [illegible]
wo[illegible]

5. Ehr[illegible]
M[illegible]
[illegible]

6. Jam[illegible]
wo[illegible]
Rep[illegible]
Vor[illegible]

staff_1-200_fol505

NEU START KULTUR

Partner von DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK Kultur und Wissen online

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

4. Friedrich Kheiles, wirdet zum Forsten macht Durch
H. Decky Simon, Dessen ist auch mit gegeben
worden, wan sie Vorgehen wollte, müste es sich
der Rosen V. Disciplin entsetzen

5. Samuel Bertzog, wirdet zum Forsten macht Durch
H. Diet Simon.

6. Christoff Fuchs, wirdet zum Forsten macht Durch
H. Diet Simon, dieser ist auch mit gegeben worden
so Vorgehen wollte, müste es sich der dienst
begeben

8. H. Christian Brösicke, wirdet zum Forsten macht
durch H. Jacob Drbölwitzen.

9. Christoph Lorentz, wirdet zum Forsten macht, durch
H. Samuel Dbölwitzen.

10. Michael Gebauer wirdet zum Forsten macht, durch
seinen Bruder H. Georgen Gebauern.

11. H. Christoff Dessauern Secretarien wirdet zum Forsten
macht durch Mich. Jacob Dgilden.

5. Christian Schneider, Christian Bertzog und
Martin Eyrlen, so dato Vorgehen, haben sich
selbst abgestrafft.

6. Sind die Klagen die Dreyen Marck angehet,
nach dem sich aber Niemandt zu zu melden
hat ist zu schlossen N. das Privilegium N. Statuta
Wonach sie mögen

7. Vor Verlust eines Hundes Lorenz ist Nov. 70 verordnet, dass
selbe unter Augen gelegt werden, damit sie sich den Hund
besehen sollen, od: dass Hund wieder gefunden habe.

8. Die Entscheidung ist Von den Hrn. Aldermännern, als
Hr. Bottschmidt Rudolph und Hr. Diet. Simon
über gehen V. abgenommen und vorläufig eingestellt
Hindrung über gehen V. Gottschalk wieder.

Einnahme seit vorigem Schlusse . . . 112 ℔ 23ß 7₰.
Hingegen die Ausgabe itzt . . . 21 — „ 4 — „ —

Bleibt also der Bestand . . . 90 ℔ 23ß 7₰.

9. Ist Von dem Hrn Bürgermeister Hr. Scholtz ein Schreiben
bekandt und angenommen, dass weilen bey dem
Hingange, und dem Vorgange Pfingsten Schlosse
Convents, und die V. der Leute nicht so genau
acht gehabt, ob den andern Gasse die Heimbst zu
versucht, und dasselbe bey nacht gefolgend Strasse
sie Hasse, Diebe sein.

1. Ist Von dem Hrn Bürgermeister und dem Hr. Schöppen Collegio
den Abzug Pfingsten Bürgern Bob nicht zu steuern
oder dispensiret, sol doch mäßigen in der
Landes gehen . . . . . 4 ℔.

2. Dem Herrn Obristen Hatte Samuel und da Ihr Hochfl. Durchl. bestätigt, alle jahr . . . 24 fl.

3. Vor dem Regimentsch. wöchentl. allen und jeden dasigen Hochwürd. und andern dasigen Herren Geistlichen alle jahr . . . 1 fl.

10. Nach diesem nun die Herren Gesandten, sahen die Hrn. Churfürstl. abgedanket, und sonderl. daß sie in ihren Rollen andern nicht vorgezogen werden, und darauff ein abtritt genommen. Hierauff, die Fürsten saßen einhellig Votirt und vorgetragen, daß die Hrn. Churfürstl. noch einige dis. Mühe auf sich nehmen, dero Churfürstl. Vorschlag, und darauff wieder angehöret, und selbe darauf abgefaßet: Vorgetragen, Als haben selbe sich dahin verglichen, und bleiben darauf stehen.

H. Bischoff Ruprecht } Churfürsten.
H. Printz Simon . . . }

Bott Vorlesung gute Gesundheit. Und ist die Morgen Stunde Freitags Vormittags worden.

staff_1-200_fol505

Anno 1690. den 26. 7bris m. adibus
Hr. Gottfried Knoblauch Altermann der Gr.
wandschneider.

Zu Versammlung der Sämptlichen Gewandschneider.

Der Altermann nonge der Ihnen den 4ten dieses Hrn. Secretario Buck. E. Rath, und der Gemeine Deputirte und sämptliche Innung, wegen Erhaltung der Gilde &c.

Hierauf Respondet.

Praesentes, ausser H. M. Jungen Cämm. und H. Jacob Schilling, Deputati Senatûs.

E. Barthodi, Gottfr. Knoblauch, Sebastian Volcker, Hans Neuff, Christ. Heinrich Brandenburger, Gottl. Riemer, Andr. Stange.

1. Die Bancke more solito gehegert.

2. Wegen der Neuangegebenen Lehrlinge, Ingewonnen, und Ausgelassenen:

Zum Dritten mahl

1. Johann Christoph Eccard, des Raths und Stadt Secretarii, Ist Ausgelassen, Auf Ihn sind abgefertigt Adam Kahlow und Heinrich Becker, Ersterer zum andern mahl Dilation, Zum andern mahl Käsebotzugen, Letzterer Werbung, Ingesetzen begehren.

2. H. Altermann wiederholt sein Suchen Ihn zum 3ten mahl, anbiethet sich praestanda zu praestiren, und bittet, weil andere zu Ihm gesetzt worden 14 ßl. 4 ₰ mit dem Freisengelde, als 2 ₰ und Botengeld 6 ßl kommen ad Cassam 14 ßl. 4 ₰.

3. Ist der selbe Nomine H. Jacob Wolmitzhofen praesentirt, die andern zum dritten mahl. Ist bey vorhergehender anderer Werbung vermerkt, und hat derselbe bey ad Protocolli damals Ingesagt, und angelobet, Sich der Ungebühr Vollsaufens, so lange Wolle beyzubehalten, so lange er das Handwerck treibet &c.

Georgen Lorentz Einschreiber selbsten vernommen, vermerkt sich, er bey der andern Werbung ab Vorstehender massen protestirt, er wende auch Lange handlung mit Ihnen, Ihm, Revers auszustellen, wüste er sich nicht zu erinnern, daß er Ihm promittirt, sagt hierbey, er die Einschreiber sollen und Bürgen halten, daß sie mit Ihnen sonderlich mögten abkommen, sonsten mahl Ihnen handlung frey treiben. Der Revers könte er nicht wohl ausstellen.

staff_1-200_fol505

NEU START KULTUR

Partner von DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK Kultur und Wissen online

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Werbung so dem andern macht.

1. Der Hr Oberstwachtmeister Johann Ernst Steinmetz wirbt zum andern mahl will prestanda praestiren.
2. und 3. Johann Ludwig Kühn für seine beyden Brüder Jacob und Egidius Waldow.
4. Veit Riemer für David Knapen, will praestanda praestiren.
5. Hans Jürgen Schultze für Friedrich Steinberg, Oeconomus Ao meldet commun; mit dem erbitten und Lehrentschläger, da sie Wolle verfangen, eine Lehrentschaft, so lange sie das Handwerk recht lernen und verstehen gebrauchet.
6. Christ Kuhlmey hat sich nicht weiter prosequirt. Cessat.
7. Hans Jürgen Schultze für Samuel Hartzer, will praestanda praestiren.
8. Hr Lieutenant Domine Jacob Heinitz für Hr Christian Hartzer, will praestanda praestiren.
9. Hr Samuel Heinitz für Theophilus Kammer will praestanda praestiren.
10. Hans Jürgen Habenicht für seinen Bruder, Miesbol Gesellen, will praestanda praestiren.
11. Hr Jacob Hilling für Hr Christoph Kamerunen will praestanda praestiren. Bleiben als 10, so zu den, und künftig zu verlassen.

Zum 8ten mahl.

1. Hr Knoblauch für Adam Steingutten den Jüngern, will praestanda praestiren.
2. Junglansen für Hans Hantze, weil aber dieser noch minderjährig ist, ist die Werbung abgeschlagen, bis er sich anders qualificirt.
3. Adam Waldow für seinen Bruder Cassar Waldowen.
4. Andreas Stange für Samuel Hilling.
5. Hr Hotten. Nobles von Hr Christoph Schwanbergen.
6. Hr Veit Riemer von Stettin ist Rathstochter.

staff_1-200_fol505

NEU START KULTUR

Partner von DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK Kultur und Wissen online

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Hebbstreit Kaste, Tuchmacher, erscheint als Beigeschickter von dem Tuchmacher Handwerck, übergiebt ein schrifftl. Memorial gehorsamst, worrinnen Lorentz Waldtmann wegen angestellter Verfahrung bey dem Tuchmacher Handwerck.

Die beyden Herren Aelterleute sind nach verlesung des gemachten Eides durch die gebräuchliche Formam Juramenti verpflichtet und in Pflicht genommen worden, auch die Mitgliedern der Gewandschneider Gilde und Innung anher und angenommen worden.

Das Privilegium publicum verlesen.

Die Aelterleute Knoblauch urgiren die Abnehmung der Rechnung von 26. Septembr. 89. bis 26. Sept. 1690.

## Einnahme von A: 1690.

| | | | |
|---|---|---|---|
| 90 | 23: | 7 | Bestand voriger Rechnung. |
| 28 | 8 | — | Eintrittsgelder von 4. Meistern. |
| — | 1 | 24 | — Strafen. |
| 8 | — | — | — Abwesenden gelöset. |
| 9 | 21 | — | — Gelärte. |
| 4 | 21 | — | — Vergrabnis Stellen. |
| 142 | 3 | 7: | Summa. |
| 30 | 13 | — | Ausgabe abgezogen. |
| 111 | — | 14: | 7: Bestand in Cassa. |

## Ausgabe

| | | | |
|---|---|---|---|
| Der Lehrer Morgensprache | | | |
| Besoldung | Rth | 20 | — — |
| | | 3 | — — |
| | | 1 | — — |
| | | — | 4 — |
| Schreibgebühr | | — | 5 — |
| Collectenbesoldung | | 3 | — — |
| Armen | | — | 6. — |
| Lichten zu machen | | — | 6 — |
| wegen des Aeltermännischen Zolls | | 5 | — — |
| | | — | 2 — |
| | | — | 4 — |
| | | 30 | 13 — |

Die Rechnung ist richtig recipirt.

Der Aeltermann hat öffentlich angekündigt, ob sonst jemand Klage, oder gefordert werden.

hat zum andern und dritten mahl gefraget, ob Jemand Klage.

Die Aelterleute, als H. Knoblauch und Hr. Kremer, Vermelden abermahl der Aeltermann hat, die Rechnung und bitten an, dieselbe auffzurichten zu machen und dieselbe passiren zu lassen.

Hat der Amtsbruder Jemmig begehret, die itzigen H. Aelterleute Gute Herren zu machen und zu bestätigen, als H. Die annoch die Aelterkammer hat auf ein Jahr behalten mögen, welches Ihnen endlich auch zugelassen worden resolvirt, und sind also de novo bestätiget.

staff_1-200_fol505

NEU START KULTUR

Partner von DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK Kultur und Wissen online

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Demnach Meister Georg Conradt Einsiedler alhier
nach Mittag sich schriftlich angegeben, und resolviret
seinen Lehrjungen der Profession nach zu Lauban
und zwar der gestalt, die Lehrjahre zu vollenden
da Er sich aber allen Ernst, und Fleiß
zu bezeigen, sonsten aber seinen alß Contrition Meister
zu verhalten und da Er [illegible] die
D. so resolviret sein Handwerck aufzugeben
und kein Stück Tuch mehr zu machen, alß
dann steht Ihme frey, sich der Handlung zu ge-
brauchen, und diese vor sich, mit Manufact
und fügten Leuten unter sich, so viel
als obgelegt, allergnädigsten Actum
Frankfurt an der O. d. 26 Febr. 1690.

Georg Einsiedler

Womit alsdann die Morgen Sprache: Stoll
vor dismal geschlossen worden
Der allerhöchste Gott wolle ferner seinen
und Gnade sein &c.

Actum d. 22. Septbr. In Frankf. an der Oder.

Morgensprache der Herren Schwanenfelden, Dato durch den Aelter Leutn. Tittel, Herren Gottfried Knobloch, des Raths, und dieß Orts verordneten.

1. Ist der Innung nach die Trunk gesetzt worden.
2. Die Trunkung überstanden.

## Die Dritte Werbung

1. Hr. Jacob Schilling im Namen Hr. Christoph Damerows saßt. . 7 Gr. 2 gl. Fur.
2. Hr. Knobloch vor Hr. Johann Andreas Steinmetzen saßt . . . 7 Gr. 2 Gr. Fur
3. Hr. Rect. Reimer vor Jacob Waldowen, saßt 7 Gr. 2 Gr.
4. Idem vor Christoph Waldow saßt 7 Gr. 2 Gr. Fur.
5. Idem vor David Krugen . . saßt 14 Gr. 4 Gr. Fur.
6. Idem vor Samuel Herzogen saßt 7 Gr. 2 Gr.
7. Idem vor Friedrich Schreibern saßt 7 Gr. 2 Gr. Fur.
8. Hr. Knobloch vor Hr. Christian Schützen saßt 7 Gr. 2 Gr. Fur.
9. Hr. Rölling vor Christoph Ramen saßt 7 Gr. 2 Gr. Fur.
10. Hr. Georgi Gebauer vor seinen Bruder Michael Gebauern saßt . . . 7 Gr. 2 Gr.

## Die andere Werbung.

1. Hr. Gottfried Knobloch vor Adam Steigerwey.
2. Hr. Gottfried Knobloch vor Johann Rauten, Marstem aber die Bruderschaft wieder offen, als einen Bescheid protestirt, wobey Ein Ehr. Rath nunmehro es bewenden dabey gelassen, und ist beschlossen, daß Bürger Johann Raute nicht zu dieser Innung kann zugelassen werden.

staff_1-200_fol505

## Die andere Werbung.

3. Gottfried Knobloch vor Christoff Schwanbergern.
4. Dito Hirschner vor Gottfried Radtzsohn.
5. Idem vor Caspar Waldowen.
6. Andreas Stange vor Samuel Lichtenn Tuchmachern.
7. Idem vor Johann Lichten, Tuchmachern.

## Die Erste Werbung.

1. Gottfried Knobloch vor Jacob Sigmund Schülzen.
2. Idem vor Hanß Friedrich Eschorn, Tuchmacher Knechte.
3. Georg Grabauer vor Gottfried Tschmann, Tuchmacher.
4. Hanß Jürgen vor Gottfried Hermann Tuchknappen, darvor Hanß Jürgen Cavirt.
5. Georg Heinrich vor Johann Jacob Lemmern.

## Klagen Für Hören.

1. Hanß Lorentz Weidner, Tuchscherer alhier, hat wieder das Verbot mit Tuch und Wolle gehandelt und wieder verhandelt, dannenhero der Besitz genommen worden, ist vor E. E. Rath zu fordern zu Lasten, Ihm die Handlung etc.
2. Daß so wenig Fürkäufen Gegenbürgen kommen, dennenhero ist die Verordnung gemacht, daß ein jeder ausbleibender 2 gl. Einwohnerschoß geben soll, desgleichen auch der Gast vorzeigen oder bezahlen soll.
3. Jacob Waldow hat mit Wolle gehandelt, derhalben gegen ihn verordnet, und zur Strafe zu sagen worden soll.
4. Der Bäcker soll seinen Backofen reine halten.

# Die Rechnung abgenommen

## Einnahme.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Bestand vom 26. Sept. 1690. | | | |
| 22. September 1691. | | | 9 Mk 11 ß 4 ₰ |
| Von 3 Bürgern Einkunft | | 35 ß 10 ₰ | |
| Strafgroschen abesser | | — ß 2 ₰ | |
| Von Verkauften Kirchen Stände | | 4 ß — ₰ | |
| Von Gelänter ist im Kommen begräbnüß Keller | | 8 ß 12 ₰ | |
| | | 4 ß 1 ₰ | |
| Von Einsentung Brunnes die geliefert | | 1 ß — ₰ | |
| Summa | | | 64 ß 15 ß 7 ₰ |

## Ausgaben

| | | |
|---|---|---|
| Dem Vorschreiber | | 11 ß 4 ₰ |
| Berliner Reise | | 3 ß — ß — ß |
| Vor einen Brief | | 2 ß — ß — ß |
| einem armen Prediger | | — ß 12 ß — ß |
| Vor 24 Tonnen Kalk | | 24 ß — ß — ß |
| Schloß Thore | | 1 ß 12 ß — |
| Acciß Fuhren | | 1 ß — ß — ß |
| Den Kalk Zu löschen | | 2 ß — ß — ß |
| Vor Mauer und Pflaster Steine | | 31 ß 14 ß — ß |
| Meister Lohn | | 39 ß 19 ß 4 ß |
| Den Tagelöhn und Pferden | | 3 ß 20 ß — |
| Vor die Enger | | — ß 12 ß 6 ß |
| Vor 36 Fuder Pflaster Steine | | — ß 15 ß — |
| Vor Ostrau | | 1 ß 4 ß — |
| Dem Schmid | | — ß 16 ß — |
| Vor eine Stange Zur Glocke | | 1 ß — ß — |
| Vor Sand, Lehm und Steine | | 5 ß 12 ß — |
| Vor den Graben | | 2 ß 14 ß — |
| Hierunter Stand | | 35 ß 20 ß 1 ₰ |
| Summa | | 157 ß 14 ß 3 ₰ |
| Mit Bestand | | 7 ß 1 ß 4 ₰ |
| | | 164 ß 15 ß 7 ₰ |

## Ausgaben

| | | |
|---|---|---|
| Vom 26. Sept. 1690. bis 22. Sept. 1691. | | |
| Vor Besserung | 29 ß 20 ß — ß — ₰ | |
| Den 21. October an Unkosten wegen der Churfürstin nach Berlin | 10 ß — ß — ₰ | |
| Fl. Möllern vor 1 Schloß | — ß 18 ß — ₰ | |
| Dem Bossenstein Lohn | 4 ß — ₰ | |
| Vor Pferde Futter | — ß 14 ß 1 ₰ | |
| Vor ein Decret | — ß 9 ß — ₰ | |
| Dem Bossenstein Zu Lohn | — ß 3 ß — ₰ | |
| Summa | 35 ß 20 ß 1 ₰ | |

## Zu erinnern

Auf die diesen Posten ein Mandat sollen gestellet, oder künftig ein gantzer Boden gelegt werden.

Die Herren Alten Rauthe bitten Verbesserung und sind ihnen wegen abgestorbener Herren beschlagen Zu Alten Leuten Vorhaben aber die Herren Bürgermeister nichts darüber beschlossen, und Herren Gottfried Neuhofen im Rath Vier Reimen Zu Neuen Alten Leuten ec.

Verlesen

werblet haben dieselben solches wiederumb angenommen, und sind ganz gesättiget worden.
Gott verleihe ihnen Gesundheit, Brod und Segen. &c.

Weil Michael Rheinhart Voltz, selber ab-
gedanket, und im Hospital Unterstand
als Bitt Ihm anhero ein Gitten mitleidig-
willigst, und Brodt gol. gereicht
worden.

staff_1-200_fol505

A. G. B. den 8. Novembr. A°. 16. 92. Zu Frankf. fürstl. an der Oder.

Morgen-Sprache des Stewardschneiders bey
J. Fürstl. Gn. Gottfried Knoblochen, d. Raths,
gehalten.

H. Gottfried Knoblochs Erster-Consul.
Vier Rinner.

praesent:

J. Fürstl. Gn. Burger M. Melchior Jengen } als Deputatis von
im H. Cämmerer Jacob Schillingen. } E. E. Rath.
H. Sebastian Pöhlern, H. Hartlaben, H. Westphalen,
H. Heinrich Scharnabergern, H. Steinmetzen, Georgen Jabauern, Hannß Fuhrn,
Christian Friedr. Küssen, Michael Schultzen,
Christoff Steingrubern, Christ. Hartzogen,
Daniel Jabauern, Andreas Hannßen, Sr.
Hoffmannen, Adam Stichaloven, Jungern,
Christian Glitzen, H. Barthen, Provis. Camm.
Michael Jabauern, Mart. Golzen, Jacob Waldowen,
Andreen Schultzen.

1. Burger Meist. Hanß Hen. Stuckhundsabgelegt
2. J. Knobloch, als Altermann, die Danckbegung
vollzogen denen Ehrnvesten Gott, als auch
Hr. Fürstl. Gn. Assistenz-Rath, vnd E. E.
Rath vnd gemeiner Stadt Diener.
3. Ist die Ehrnveste, wie gewöhnlichen, gehegt
und bestätiget, auch die Morgen-Sprache
gehalten worden.

Ende: Dritte Verbung vorgenommen.
E. J. Knobloch m. p. Vor Adam Steingrub
Hinterbitten mpsl.

staff_1-200_fol505

NEU START KULTUR

Partner von DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK Kultur und Wissen online

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

2. H. Knoblochen vor H. Christoph Schwanberger
3. H. Veit Richter durch H. Knoblochen
von Gottfried Radtke und
wieder gedoppelt . . . 14 ß 4 ₰

4. Item Veit vor Lucas Waldow.
5. H. Andreas Stange vor Samuel
Hülsen.
6. Item Veit vor Hans Schultzen.
Jacket Jacke 7 ß. 2 ₰. 49 ß 12 ₰.
und Jacke 8 ß. vor die Leinewand
dem Voss.
Item H. Gottfried Radtke
doppelt . . . 7 ß. 2 ₰.

5. Die andere Werbung

1. H. Knoblochen vor Jacob Sigm. Schultzen.
2. H. Knoblochen von Hans Heinrich Tiechen
3. H. Georgen Grabern vor Gottfried Lehmann.
4. Hans Schultzen vor Gottfried Pittmann.
5. H. Knoblochen vor Jacob Lemmen.

6. Die dritte Werbung.

1. H. Heinrich Tüchern vor George Hoffmann.
2. Hans Schultzen vor Daniel Carow.
3. H. Ernst Roper vor H. Johann Jacob
Grunicken.
4. H. Andreas Stange vor Gottlieb Wichgrafen.
5. H. Heinrich Becker vor Christian Brandt
von Eccardi.

staff_1-200_fol505

NEU START KULTUR

Partner von DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK Kultur und Wissen online

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

7. H. Steinmetz, J. Waldeck, Michael Strauss, Christoph Schwarzberger, Adam Steigerwer, Gottfried Radzack, Samuel Fischer, Lorenz Glück, diese haben dato den Eyd abgestattet. — 2

8. Wollen die Augen gehöret werden. H. Rudolph Altermann Augustus daß die Fischbeinischen, und weilen vorhero nie Klage gemacht, — 2

9. H. Christian Eckert, Stadtsecretarius, hat durch seinen Diener M. Augen anmelden lassen, weil er von diesem Ort und Gemeinschaft abgenommen und aus gewissen Ursachen damals nicht verlassen wollen, ob nun schon sein Dienst wieder besetzet worden. Darauff zur Antwort gegeben, daß die Zeit pas, Er auch nunmehro eine andere Condition angenommen, Alß wolle man ihn nach seinem verlassen nichtes weiter, Sondern es habe auch das seine Richtigkeit damit. — 2

10. H. Rudolph Gerbet an Churfürstl. Decret vom 21. October Ao. 1692. daß in puncto Religionis contra die Einsassen, so von E. E. Raths Abschied — 2 — " — 2 — 2

11. — 2

12.

staff_1-200_fol505

appellirt, den Proceß antreten und
einkommen sollen.

— " Ist beschlossen, daß den neuen Rätten,
Leuten communicirt werden soll, ob
sie auch zum Verhör kommen
wollen.

— 2 11. Hat Herr Knobloch seine Rechnung
abgelegt, und in Einnahme
bestanden . . . 100 ℔ 4 ß 4 ₰.
die Ausgabe . . 35 " 4 " 6 "

Bleibt Rest. 64 ℔ 23 ß 10 ₰.

— 2 12. H. Knobloch und Gist Richter, sonn
in 7 Jahren die Altermannschaft
über sich gehabt, sitzen und stehen,
jung, und haben folgende Herren
zum Vorschlag gebracht, als
Titul: Herr Burgermst. Erdman Bartholdi,
Herr Simon Hartenfelsen,
Jacob Wöllnitzen,
Christoph Decken.

H. Bartholdi Edelmann, schien seiner
Person wegen seine Bedenklichkeit haben,
Und setzte sie Alt-Zunften vorgestern
H. Simon Hartenfelsen mit 34. Stimmen.
H. Jacob Wollnitz . . . — 25 Stimmen.

staff_1-200_fol505

| | | | |
|---|---|---|---|
| 7 | 1 | 4 | Vorjahrs Übgl. Verbleibt 1 Ducaten. |
| 77 | 22 | — | Von 10 Bürgern Leichtauf Geld. |
| 5 | — | — | Von der Gelänth den ganzen Jahr. |
| 1 | 12 | — | Von der Kirchenstille — gelöset. |
| 8 | 9 | — | Von 53 Leichen a 6 gl. und 3 ß. |
| — | 8 | — | Von 16 Hochzeiten. |
| 100 | 4 | 4 | Ganze Einnahme. |

Ausgabe

| | | | |
|---|---|---|---|
| 20 | — | — | Vor Besetzung des Herrn Morgensprach. |
| 4 | — | — | Dem Cothen sein Lohn. |
| — | 12 | — | Musik Meister Vorstehr verehrt. |
| 1 | 8 | — | Den Gruben Zuerrichtigen. |
| 2 | — | — | Dem Syndico vor einen Geschöldes Einsprechen selben. |
| — | 3 | — | Abzuschreiben. |
| — | 6 | — | L. abgebrandten Mannen. |
| — | 11 | — | Vor ein Decret der Einsprechen. |
| — | 4 | 6 | Vor 3 Schippen dem Cothengräber. |
| 1 | — | — | Der Kirchen Zu Behoof. |
| 2 | 2 | — | Vor 20. Fuder Dünger, und mist die Dung. herauf Zubringen. |
| — | 4 | — | Dem Glaser vor die fenster auf S. Jacobs Thor. |
| — | 2 | — | Vor ein Buch Papier. |
| 35 | 4 | 6 | Ausgabe. |
| 64 | 23 | 10 | Bestandt den 8. November A. 1692. |
| 100 | 4 | 4 | |

staff_1-200_fol505

NEU START KULTUR

Partner von DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK Kultur und Wissen online

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Anno 1693 den 7 Febr. Jahr Ist Herren Bürgermeister und
Rath Quartal Rechnungen abgehöret. Die Einnahme Ausgabe
der Löbl. Bauren Inspectorey gehalten durch Herrn Burgermeister
Commissarien bey [illegible] und Sechszehen Rath mit Zuziehung

H. Bürgermeister Johann Bartelt } Commissarii
H. Cämmerer Jacob Hesselinger }

Der Innere Stadt Herr Beysitzer.

H. Gottfried Knobloch Senior, H. Martin Hellwig, H. Simon Hertenberger, H. Bürgermeister Hertenberger, H. Jacob Hesselinger, Johann Bürger, Martin Eyrich, David Hanzke, Christ: Hertzog, Johann Büsse, Martin Meller, Simon Becker, Christ: Hertzog, Hans Hertzog, Johann Hertzog, Johann Hanze, David Hertzog, Christian Hertzog, Johann Nicke, Christian Friedrich Hertzog, Christoph Hertzog, Christ: Friedrich Hertzog, Christian Hertzog, Johann Georg Hertzog, Johann Christoph Hertzog, Jacob Hanze, Christoph Hertzog, Hans Hanß Hertzog.

Nachdem die gantze Rechnung durchgesehen und richtig befunden worden, Als ist

Die Dritte Verbindung Vorgenommen worden und Folgende Einnahme, Verrechnet und Abgeschrieben worden, Als ist

Abgeschrieben

| | |
|---|---|
| 1 H. Jacob Hanze Erben, wegen Stralassen | 7 Thl. 2 gl. |
| 1 Hans Heinrich Lehmann, wegen Hahnrichsee | 14 Thl. 12 gl. |
| 1/3 Christoph Hertzog, wegen 3 Hufen durch Krey Gebauren | |
| verbrannt worden, welche nicht gebauet worden | |
| 1/3 Christoph Hertzog, wegen 3 Hufen Lassen Desertirt worden | |
| 1/3 Christoph Hertzog, wegen 3 Hufen durch Krey Gebauren | |
| 1 Johann Friedrich Lemme, durch Kauf an Knoblauch | 7 Thl. 12 gl. — |
| 1/2 Hoffe Dietmar, durch Kauf an Busch | 7 Thl. 12 gl. — |
| | 35 Thl. 10 gl. |

staff_1-200_fol505

NEU START KULTUR

Partner von DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK Kultur und Wissen online

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Ein anhoff der Ander Werbung angenommen

1 Georg Hoffmann, wirbt Ihm andern mehr. dienst
Jungen Friedrich Hoffen

2 Daniel Taube hat einen Ihm andern mehr Dienst Jungen
Bischen, welcher selben hat sie ihne abgenommen Ihne
Ihr Ansuchen mit Ausgibt

3. Eduard Hartzig wirbt Ihm andern mehr Dienst
Ihr Ihr Hartzig

4. Balthasar Wirtzler, wirbt Ihm andern mehr Dienst
Mundt und Hanßen.

5. Ihr Sebastian Strantzius Eccadj Stadt Secretarij wirbt
Ihm andern mehr Dienst Ihrer Hoch: Bothen

Ein anhoff der Erste Werbung Notgenommen

1. Ihr Hans Wintrett Dienst Herrn Obristen
Hoch: Ritzhaupt Dienst Jacob Wellmitzen

2. Daniel Ihm Arzt Hochgemeldt Dienst Jacob Wellmitzen

3. Daniel Ihm Arzt Hochgemeldt Dienst Jacob Wellmitzen

Nota. Ist für Ihr. Admittirt worden, daß Ihr ein
Ehrlich und Ihr Handwerck zu ergreifen Ihm
Ehrlichen sich Ihrer Hoch: Ihr Ihr Ihr
Ihr Ihr Ihr Ihr Ihr Ihr Ihr

4. Christian Wellmitz Dienst Ihrer Hoch: Wellmitz

Nota. Ihr Ihr Ihr Ihr Ihr Ihr Ihr Ihr Ihr Ihr Ihr
Ihr Privilegium Ihr Ihr Ihr Ihr Ihr Ihr Ihr
confirmirt Ihr Ihr Ihr Ihr Ihr Ihr Ihr Ihr
Ihr Ihr

Extract aller die Jahren Quartalschrift der Elbschiffahrt
Abrechnung beginnen Jahr abgehalten, und Einnahmen

Einnahme im alten Jahr 1693 . . . . 137 ℔ 19 ß 10 ₰
Ausgaben sind zurückgeblieben . . . . 94 ℔ 21 ß —

bestand Verbleibt . . . 42 . . 36 : 22 ß 10 ₰

Stand Jahres gültig wurden

Haben die Elbschiffer bey Ihren Abrechnungen und Jahrs
Jacob Wellnitz Herr Albert mangelhaft abgegeben Rath
Zeugt worden abgetragen

Ist auch ein Fehling der Lebendigkeit dessen wegen
Name Meister, und seine weitere Expedition und Freundlich
Darüber ersuchet, nebst Landesgnädig Befehl, Instruction
Instruction und ersuchet Ihnen Ihrem Amt
Jahr selbst Alter angehalten Fürstenwalde, so weit anzu-
gewehren, das Ihr Orts seine Grade Strafe.

Franckfurt an der Oder am 30 Jun. Ao 1697.

Morgen Strache der Herren Gerandt Schneyder
Praesens Tit. H. Bürgermeister Hermann Bartolig
und H. Reinhard Rieblich, beyde von L. L. und
Hochweysen Rath hierher deputirte.

Hierauf Herr Stadt Schultze diesen Herr Stadt
Richter und Altermann,
H. Jacob Wallwitz als Aeltermann
und Folgend der Aeltesten H. Christ
H. Sebastian Nölcker, H. Martin Heyde, H. Hans Adam
Brodt, Engelcke, H. Christian Stöber, H. Christoff Damitz
H. Heinrich Strandberg, H. Hanss Christoff Schultze
H. Martin Müller, H. Andreas Bindt Schultze, H. Martin
Tyrke, H. Hans Büsse, H. Christoff Hamm, H. Adam
Ostermann, M. Gottfried Hesse, H. Albrecht Lorentz
H. Georg Brauer, H. Johann Samuel Hesse, M. Hans
Eich, M. Georg Lorentz, M. Hans Christoff Meister
H. Michel Bessel, M. Sigmund Hein, H. Caspar
Walter, H. Daniel Hungar, H. Hanss Schultze

Nach diesen ist von Aeltesten Meisterstücke, nach ab-
fassung der Innungs, und Bestätigung
des Privilegii seiner Königlichen

Z. Die Innungs articul vorgenommen und sind selbige
folgender Gestalt verfasset, und Ihr Hochedl. abge-
stattet, nebst Erlegung der Einlage Gelder

Die dritte Verbürgung

H. Johann Jacob Jannisch
H. Gottlieb Neuhaus
H. Hans Hermann
H. Carl Schulz.

Die andere Verbürgung

Simon Wentzel Steinbeck für H. Cämmt Mentzel
H. Jacob Wellmitz für H. Christian Richmond
H. Jacob Wellmitz für H. Christian Wellmitz
H. Gottlieb Steingrätt für Johann Steingrätt
H. Jacob Wellmitz das gantze Haus, verbindt sich auf
gnaden mit, dann er sich reservirt, den Einhundert tol-
lar nicht zu bezahlen, wenn man sie selben giebt, wie
es mehr mit dem Handwercks Gesellen sonsten brauch mehr
darauf

Die dritte Verbürgung

H. Jacob Wellmitz verbindt sich für H. Daniel Jagnow
H. Hans Schmidt für Hans Friedrich Schultzen
H. Johann Friedrich Fischer für Christ. Hermann
Simon Wentzel Steinbeck für Gottfried Mollen
H. Martin Mollen für seinen Sohn Johann Mollen

Nachdem sich in Verfassung dieser Bürgen angegeben, wenn Jede
Bürge zu seinen gegebenen Obligation bey einer eigenen
Verbürgung vor einen Strumpfwürcker gemeldten
weyl, und der Sache selbst und der Lobesamen
Strumpfwürcker Amts verlangen dergleichen verbürgen
Nachdehro bey dasigen Commissarien und der Sache
Rechte Nachrichtung worden, als verbindet sich
Obbenannte Bürgen dasselbe zu thun

Verstandtschuldige Gülde Zinßlagen, so Ao 1[illegible] ab-
gelt 25 ßo die andere 25 ßo biß ultimo Januarij Ao
1[illegible] abgetragen, Ist also der Zeit abgelegt

Die Erste Klagen

Die Andere Klagen

Die Dritte Klagen

Ao 1[illegible]

Verstandtschuldige Gülde Zinßlagen, so Ao 1[illegible] abgelegt
Ist Rest Verbleibt Rechnung
Der Einnahm in allen bis 30 Aprilis abgelegt . . . 85: 23: 10
Ausgeben sed. Rt gentzlichen . . . 36: 17: 6
Bestandt . . . 48 52: 6: 4

Haben ihre Aeltesten Ihr Ohnen Oberstleutnant und H. Jacob
Krollmus Ihre alte wonstatt abgedanckt, und alsbald gemein
darauff die Lebendtigkeit anstellig selbe wieder die vorige
und seine Arbeit wieder Ihren Ihro der Vorsatzige gute
Administration gedanckt, Sie Ihr ersetzet seine treuhertzige
und embsige selbst Abtretungsstell Zu Ihro Belieben, selbst da
endlichen angenommen, Darzu Gott seinen Segen

Partner von

staff_1-200_fol505

NEU START KULTUR

DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK
Kultur und Wissen online

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Anno 1695 den ... Julij ist Ihr Hoch... der Herr Burgermeister
nebst Herr Jacob Wallenstein als Deputirten der Bürgerschaft
Behuf der Lübe. Burgermeisterlichen Bücher gehalten
und darüber die Commissarien von E. E. und Hochweysen
Rath ernennet worden

Herr Burgermeister Jacob Schillinger } Commissarien
H. Bodenstein Knoblochen }

Der Ehrnveste Hochweise und Hochgelahrte

Herr Sebastian Kelchen, H. Marcell Lyncker, H. Gerh. Huber
H. Christ. Gerdes, H. Thomas Hoffmann, H. Wenden Meller
H. Matth. Alexander, H. Conrad Lindt, H. Schultz, H. Martin Haber
H. Hans Binsch, H. Benjamin Hannemann, und Herr Hans
H. Hans Ludwig Ayrer, Wachtmeister Christoff Georg Rabenau
Rathsverwandten, haben ... Hoch... Herrn Hoch... Gesetzen
H. Hans Christ. Hoffmann, Hans Adam Schultzen, Gabriel
Grundtzen, Georg Hoffmann, Andreas Stange
Daniel Hoffmann

1. Ist den Alten wie auch Herrn Wallenstein ... gn.
wohnliche Danckesagung geschehen
2. Ist der Tranck gereicht worden
3. Ist der Tisch Leinwand vorgenommen, und
mit Brod, Salz und Trincken versehen worden
Ist Tag abgetreten

1. H. Friedrich Kirchhoff,
H. Christian Wallenstein
H. Daniel Stange
H. Daniel Ossen.

staff_1-200_fol505
NEU START KULTUR
Partner von DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK Kultur und Wissen online
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Die Ander Werbung

H. Jacob Wellmitz für H. David Langemeyer
H. Georg Behmert für H. Georg Friedrich Osenberg
H. Martin Moller der H. Christ. Moller
M. Christ. Hüsen, für Adolph Stammwitz

Die Dritte Werbung

H. Jacob Wellmitz für H. Johan Christ. Hänisch
H. Christ. Schmidberg für Adam Lorentz
H. Adolph Reichard für Georg Rudolff Hartwig
H. Hartwig Hildebrandt für Hans Adolff Blochen

Clagten Sachen.

H. Hanß Münster Beclagter sagt wieder Jacob Wellmitz Clegern
Das Sechste Gebot wehre den 14 und 15 Punct Lehnwaren und
nachzulaß
H. Beclagter thut Zeugen annehmen und Abtragen
Sie werden Abtrag thun
Sind in der nechsten Session

Clegere und Beclagte sind in Gegenwart Ihrer Advocaten
stellen vorgebrachte Acta, vorgleichen auch der selben
Gebrauch Ihre Exceptiones vorgebracht Ist sodann
gesetzet worden Das Ihnen selbige mitgetheilet werden
Ob selbe Exceptiones beständig werden ob die beyder Theile
Ihre Handlung Zu Recht stehen

Nachdehme nicht gnugsahme Erinnerung erfolgt
Endlichen Urtel gefellet, Das man Ihnen Zeit abnehmen
Ihre Vorschreiben zu bestellen solche auch Dergleichen

5347.

Statten Commissary, und Landtschafft abgenommen
worden Land Besonders

Die Einnahm an allen Besoldg. [illegible] 114:10:4
ausgaben Landtgemeine. 20:14:4

Der Besoldt. [illegible] 93:20

Nach dessen Todt, der Alte Cantzler, dessen Alter manigfalt
abgenommen, und Land abgestorben, entstanden die
gantze Landtschafft, Adler und andre anstellig verpflegt
und freundlich versorget, durch die erste gewünschte
Ihre gute Administration. Vor welche Sie Land und
Leute noch ein Jahr solche Altermannschafft auf Ihr Zureden
selbst auf sich selbigen anhalten, die Adler und andre angenommene
Herren Acta Ihnen gnade stellen wolle.

staff_1-200_fol505

NEU START KULTUR

Partner von DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK Kultur und Wissen online

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Anno 1696 den 22 Xbr. Abends mit Dimission Herr Obrist Leutenant
und Ge. Gnaden abstellung, dass Selbe Ein- und Ausgehende
der Morgensprache gefallen werden, und darbey die Commissarii
den L. L. Rath ersuchen

Hr. Godofred Knobloch } Commissarien
H. Johann Heinr. Witte }

Die anwesende Herren, H. Johann Moritz Westerhold
H. Heinrich Osterberg, H. Johann Andreas Steinmetz
H. Carl Hiller, H. Godofred Jannich, Gust. Friedrich
Risen, M. Jacob Fleck, M. Godofred Kayser, Godofred
Schmidt, M. Michael Crosser, Andreas Glantz, Georg
Ernst Arentz, Leonhard Christ. Hertz, H. Johann Ernst Arentz
Siegfried, Christian Fleck, H. Johann Heinr. Albert,
Gust. Herzog, M. David Hoffmann, Georg Edouard
Christian Schultz, M. Johann Bresse, M. Christian Hertz,
Herr Aldermann Albert wurde gentzlich dauszugl
1 H. Johann wurde
2 H. Der Landt Vogt wurde
3 H. Der Ditto citirung Vogt vorgenommen wurden
und Sie der Reihe nach Ihre Strafe bezahlet,

| | |
|---|---|
| H. David Heinrich Hagemeister | 11:4:— |
| H. Georg Friedrich Schultz | 7:2— |
| H. Godofred Steinmetz | 7:2— |
| H. Godofred Lehmann | 7:2— |

staff_1-200_fol505

NEU START KULTUR

Partner von DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK Kultur und Wissen online

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

[illegible] die andere ordinari vorgenommen
[illegible] Johann Hans Jürgen [illegible] Jacob Schwarz
Adam Bentin, [illegible] Hanß Heinrich Schwarz
[illegible] Bodeck, [illegible] Hanß Heinrich Schwarz

5. Ist die letzte ordinari vorgenommen worden
H. Johann Augustin [illegible] Marcellus Westphal
H. Johann Schelten, [illegible] Hanß Schultz,

Der erste Klag.

Daß Zeugen [illegible] Abgefragt worden, daß [illegible]
wie Acta gefallen lassen, was [illegible] Edict am 15ten
Aug. der 14 und 15 Stück [illegible] findet

Der ander Klag.

wird beyderseits gesprochen ordnen der Landsorgen Rauff-
Leute, daß Selbe sich Unterfangen, in Unsere Hochmorsch.
Herr Fürsten Lehen ordnis ausschreitenden Zoll oder ein
dienstliger Maß Veränderung geschehen, wann derselbige
befunden wird, soll darüber [illegible] Klage gethan
werden

Ist Johann Heinrichen gesagt worden, daß die
Leut gelassen [illegible], ihnen Sorgen wie sonsten, solten
in widrigen fall mögte anderweit mit Ihnen verfahren
werden

Nach diesen Leben der H. alten Leute Ihre Resolution
abgelesen und [illegible] Expressalen

Die Einnahme in allen . . . . 162: 03: —
Ausgaben wird dergleichen . . 18: 4: 9
Ist Bestand in allen [illegible] 14: 6: 3

staff_1-200_fol505

NEU START KULTUR

Partner von DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK Kultur und Wissen online

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Anno 1697 den 29 [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]

Die Andere Abtheilung

1 Fl. Waldstein Regierung, durch H. Marcelly Mastersfeld
2 H. Johann Schulz, durch H. Hans Schaller

Die Erste Abtheilung

1. H. Otto Friedrich Bockmayer Rath Cammerer durch
H. Caspar Westphal.
2. Samuel Richter, durch seinen Vater Hr. Richter.
3. Samuel Lebarth, durch seinen Vater Greg. Lebarth
4 Johann Wolff, durch Meister Hans Bissen

Hierauf ist das Gerste Privilegium verlesen worden,
Nachdem ist die Rechnung von den H. Aeltesten
abgenommen worden und befunden

Die Einnahme macht alles . . 160 fl: 3 d.
Die Ausgabe thut . . . 124 fl 10:—
Verbleibet im Bestand . . 36 fl 14 —

Die Erste Klage.
Die Andere Klage.
Die dritte Klage

staff_1-200_fol505

staff_1-200_fol505

5654,

Anno 1698 den 5 October

Sind die Löbl. Gewandtschneider gilde Ihre Zusammen-
kunft gehalten bey Ihrer Schichten addung. pt. de-
tamen und Ihre Morgen sprache verrichtet.
die Commissarij von Eh Rath deputirt
sind gewesen.

Herr Cämmerer Thomas Matzke
Hr Godfried Rudolph.

Vom Laden
Hr Christian Brüwer und
Hr Jacob Helmich

die andern anwesenden Hr Laden

Herr Cämmerer Jacob Schilling
H Johann Wilhelm Mattersdorff d. Rathe
H Christoph Barten, der Rathe.
H Hanss Stirl
H Zacharias Brandenburger
H Andreas Brandenburger
H Georg Zacharias
H Johann Andreas Reimers.
H Andreas Hübner
H Andreas Runge
H Georg Abraham
H Daniel Hölmig.
H Godfried Hilmer
H Johann Ölke.
H Christian Ölke
H Jacob Bergmann Schütz
H Hans Georg Wichmann.

staff_1-200_fol505

NEU START KULTUR

Partner von
DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK
Kultur und Wissen online

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Wenn sie es dan Löblichen adel gedanckt
sein alter Adel hat es allen dreyen Fürst Reinh
in sonderheit aber dieser Löbl Gulde zu viel
Ehre und immer beförderung derselben an
gewünscht.

Es ist die Sache gesetzet worden.

3. Die andere werbung zu thun
sind darauf verordnet und der Hoch ehrwirdig
Edelgeborne Herr Superintendent Herr Johann Schiller, der Hoch Edelgeborne
Herr Johann Hiller, der Hochgelahrte
Herr Johann Hiller abwesend und unsere
Dienstag verrichtet, ist der Hoch Edelgeborne
Herr Rentmeister verschoben.

Die andere werbung
der Ehrnveste Hochgelahrte Herr Friedrich Lehmann der Hey
lige Schrifft Doctor Herr Christoph
Kirmes, der Hochgelahrte Herr Ögidius
Fabricius Advocat der Fürstl. Hohen Schule
M. Georg Schubert
Rathes Verwandt, der Magister
Andreas Eyring.

staff_1-200_fol505

Die Sache verabredung
H. Martins Bübbe, wieg. Miss Christian Strauss
H. Arnold Mangering, wieg. Jand Lungen
Gardin Burchardt, wieg H. Gerhard Lindorg.
H. Godfried Lucas wieg H. Heinrich Hoenbergen
wieder Schultz & Abraham Schultz Sohn wieg H.
Georg Schwarz
Godfried Timmerling wieg Mr: Jand Hoffman.

Hierauf ist das Hoch Collegium worden
worden.

H. Godfried Rudolph der Rath trägt vor
Wie die vgemante Hochlöbl Jurisdiction, der Ehe
Streitigkeiten wieder Kirche Legiret und warumb
54 rthl. denen Hr H. Rudolph bezahlt die Gebühr
et sind annoch in handen hatt 44 rthl die
übrigen 10 rthl aber worüber annoch rückstän-
dig.

Da etwas Commund wieder den andern zu
Klagen hab. ist gefragt
Zum Ersten / Zum andern /
und Zum Dritten mahl
Es hat sich aber niemand gemeldet.

staff_1-200_fol505

staff_1-200_fol505

Anno 1699 den 11 octobris Montags nach
58 52.

Sind die Lob: Schwandtschneider Bürger Herr Christian
Schwanen p.t. Altermann: Herr Zusammenkunft gehalten
und dero Morgensprache vorrichtet.

Die Commissarii Herr H. Schatz da Sie deputiret
worden.

Herr Cämmerer Peterson Schwartzkopff
Herr Cämmerer Jacob Pilling

Peterlaüffte.

Herr Christian Schwanen und
Herr Jacob Adolwitz.

Die andern anwesenden Herr Bruder,

Herr Johann Conrad Hoffmann Herr Nicol Stolz, Herr Simon Sprenger
Herr Johann Andreas Reinicke Herr Andreas Schwandt, Herr Daniel Adol-
witz, Herr Jacob Waldo, Herr Christian Schwanen, Herr Johann Hei-
mer, Herr Ambrosius Schultze Herr Adolphus Baumann, Herr Gott-
fried Herr Gottlieb Wagner, Herr Johann Otto, Herr Jacob Rand, Herr
Georg Lorentz, Herr Christoph Baumann, Herr Johann Adolphus Kirchberg
Herr Henrich Kayser, Herr David Ruer Herr Johann Christian Adam
Berger, Herr David Fuhrmann, Herr Carsten Waldo Herr Christian Werner
Herr Theophilus Rango, Herr Johann Friedrich Schwarz, Herr Adolph
Matthias Herr Christian Schultze Herr Georg Lottmann, Herr Johann Gott-
fried Cosmus, Herr Daniel Fischer Herr Adolphus Richard

staff_1-200_fol505

Erstlich ist dem Höchsten Gott gedanket für alle Wohlthat
so Er dem Selben allen Dorf samet Bänden, insgemeinlich aber
Einem Edlen Gilde anerschaffen, und seine gemeindliche Ver-
sammlung und starcken Erhaltung angewendet.

2. Ist die Lauf gesagt worden.

3. Ist die Dritte Handlung vorgenommen worden,
und haben darinnen vorgefunden und den Fall
abgestadet,

Ein Cämmerer oder Fürsprecher Lachen, Zwey Cämmerer
Einen Altermann,
Zween Richter, Einen Schreiber.
Zween Aldermänner, Einen Schreiber
Zween Knechte, Einen Diener

Wegen abwesenheit des Einen Raths Herren ist Er Dienst
abgelegt.

4. Das Privilegium vorlesen worden.
Als vorhanden nur etwas Fürwendes
findet.

Sie andere Stadtung.

H Marcus Stubbe, dung H Christian Schumann.
H Mandelt Langerwig dung Jacob Lange.
H Martin Burchardt, dung H Jacob Wölmitz
H Bodhard Lucas, dung H Jaenig Brandenburger.
H Ungle Schuet dung Vater H Ambrosius Schut
H Bodhard Timmerling, dung H Jacob Hoffmann.

Die dritte Stadtung

H Daniel Stiehl, dung H Martin Eglers,
H Johan Valentin, dung H Christian Schumann
H Jacob Jenisch, dung H Jacob Waldow
Daniel Waldow dung H Jacob Waldow
H Johan Daniel Orth dung H Johan Bodhard Kyperling
H Jeremias Richard dung Vto H Kyperling
H Johan Köpstar dung drt H Kyperling
Sigmund Klug, dung H Jacob Schultz
Daniel Meisner dung David Lucas
David Hoffmann dung H Jacob Wölmitz

Es ist von dem gesambten Rh Landen beschlossen worden,
das hinkünftig bei der andern Wardierung ein jeder dung
gebührlich probiret soll.
H Hans und Johan Schultz, H Georg und H Jacob Lux ist
bey 10 Thaler angesagt worden, Stadtgebührlich Brot
hier Jahr hier und wohnhaft beizuschaffen.

staff_1-200_fol505

Und weiln die sogenandte Liefer Jantzen, der Ehr Gewandt, schneider Lieferen, pro Anno 54 rauengehalt, davon der damahlige Aeltermann Ehr Rudolph bereits Rth 44— in Händen und 10 Rth annoch und das Ganze Zunfft Protocoll, ist angen[ommen] gelieff[ert] Ehr Rudolph, und Ehr Lange die Ehr Rudolphs gewandt worden, die Ihnen aber nicht Ihr Jahr gehöret.

Ferner ist berichtet worden, wie Ehrbahr Leuthen der anno Ein Gewandt schneider ist sich niederzusetzen allerhand Rth Ehrs aufzuschneiden, und wieder die erhaltene Gnad Privilegia und Ihrer Gewandes, warumb selbigen vorgeworffen und Ihre obrigk[eit] vorgebracht werden.

Der Jan Hinrich Gewandt gesagt,

Weiln Ihr die Ehrs aufschneide. von Ihr Ehr. Innungs Laden gehöret Ihr Laden der Ihr Gewandtschneider gewesen als Ihr vermeinte Ihr nicht unrecht gethan Ihr Lieben.

Es ist Ihnen aber bey Strafe unterzogen werden, sie selbst Aufschneiden sollen Ihr vorhabens Innenhaltens und Ihr Ehrs Innung wegen das Ihnen aufgetragen, wo sie Strafe vor.

Ob jemand Klage wieder den Andern der Lieferung sich ist gebraucht worden.

Zum Ersten, Zum Andern und Zum Dritten mahl

Aber. Keine. Keine. Keine, und nicht Fürder.

staff_1-200_fol505

NEU START KULTUR

Partner von DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK Kultur und Wissen online

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

6054.

Jmmaßen ist von Ihro Churfürstl. Durchl. die Verfügung abgelegt worden, daß mit sämtlichen Hufen-Einsetzungen in Einnahme und Ausgabe richtig verfahren, auch wegen derselben gebührend gerichtet werden, —.

Als haben Ihro Churfürstl. Durchl. Ihre Churfürstliche abgefaßte und ergangene Resolution an Ihro Stadt Frankfurt, worauf die Advocaten,

Daß denen aber die Hr. Bürgermeister selbsten wieder Ihren Willen lassen, und Ihnen nur die gute Administration zugetrauet, haben Sie selbige vermöge die Acten, und nach Ihro Churfürstl. Durchl. Ihnen gegebenen Befehl, so die Rechnungen endlich auf so lange acceptiret —.

Es ist von Mitags 2 Uhren bis Abends 8 Uhren continuirlich gearbeitet worden, als Ihro nun selbige verstanden worden, hat Sie vorgetragen und gebeten, Ihro Churfürstl. Durchl. Ihre Gnädigste Verfügung wegen Gewandschneidt zu stellen, bis jetzigen Morgenstraße und Lage der rechten, wahrhaften Verfassung da dan, dagegen Sie 25 rth. Ihro einkauft gelder erlegen wollte, so Ihro aber Rotten, de abgeschlagen worden, und alle man bey dem Privilegio und der alten gewohnheit verbleiben —.

staff_1-200_fol505

6155.

Anno 1699. den 16 octobris.

Seint die Hn Brandenburgischen Zusammen Kunft und Belibenheit ob man Ihr Johann Kurfürstl. zu Brandenburg Drey erwehlen möge in die Jungfrau Churfürstl. Ver

Worauf Conclydirt worden, weilen es jhro Churfl. Durchl. wegen des Privilegium Lands ob nicht Zuzugeben wehre, Und ob nachgesucht Hertzog und Churfürst zu Sachsen gesandt werden, Zu Condoliren, Sie Condolirt wegen Ihr Churfl. Durchl. Todes abzustatten, Und wie der vorfahr sich solches damit Verhalten, Ingleichen wie die Hn Brandenburgischen Ihre Notturft darauf vor

Ferner ist beschlossen worden, Daferne Sie sich des Churfürstl. nicht annehmen würde, man Ihr Ihr Recht des Fürstl. Collegii belangen solte, wozu Hr Doctor Coler und Advocatus angewiesen.

Es sind Ihr Churfürstl. Durchl. für andwort gegeben, Weil die dritte Churfürstl. Stelle, da Sie ein Zu Churfürst Brandenburg, Hertzog zu Sachsen wehre.

Ihr Johann Georg sey gleichfalls nicht zu frieden das Privilegij sonsten Drey Churfürsten Collegium, und so dann weiter

staff_1-200_fol505

Anno 1699 den 25 October sind abermahl
die Hn Aldermänner zu einer Zusammenkunft
den gewesenen Hn Christian Strauß, Jacob Wolmicht Aeltern
Bürgermeistern, Hn Daniel Hackenreich, Hn Vigt Kiemer, Hn Ambrosius
Schultz, Hn Jacob Lorentz Meiern, Hn Graber, Hn Lehmann
Hn Hofer, Hn Hennings, Hn Jacob Lorentz, Hn Jacob Herbig
Hn Hansgeorg Hennings, Hn Adolph Diemer, Hn Jacob
Müller Hn Johann Andreä Rittmeyer Hn Christian
Heinrich Hertzog Hn Hertzog.

Nachdem Hn Johann Forsten sein verlangen, 50 rth Hierüber
worüber Hn Bürgermeistern vorgestern Ihro Gnaden meldung
ob selbige annehmen und Ihro darin Hr Wilhelmen, worauf
eine Votiret werden. nicht beyfallen.

Daß weilen niemand außer den ordentlichen Strafen,
so jährlich mit einmahl gesetzet wird verfahren
kan, Ihme anitzo nicht gestattet werden könte, die
sondern die sie bey Kündigen Morgensprache zu mahl
den meisten, im mindest aber bleibe Ihro die Gemeinschaft
unterlegt. Die erste Werbung aber ist angenom-
men worden und bleibet da Ihro Gnaden.

Auch ist beschlossen worden der Fortsetzung
und Ausführung des Processes wird dem Fuhr
wergk Isac von Calis, anstad der Hn Bürgermeister
Eberti Hn Reiz angenommen werden soll

staff_1-200_fol505

NEU START KULTUR

Partner von DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK Kultur und Wissen online

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Anno 1700 den 7 octbr. 6256.

Ist die Todt Gesandt schneider Jemmy der Alte Christian Brün, sp. t. Actorum Zusammen gemacht und ist die Abrechnung gesuchet. Die da sie von E.E. Raths deputirte Herren, Commissarij seint gewesen.

Herr Dn. Henr. Sinckerus Ursinus
Herr Cämmerer Godofred Lüdeke

Actum Leuden

Der Christian Abrahm und
Herr Jacob Wölnitz.

Die anwesende Herren Brüder Herr Cämmerer Lüdeke, Herr Burgerm. Herr Johan Andreas Krüger, Herr Michael Stich, Herr Ludwig Schernberger, Herr Burgerm. Schernberger, Herr Andreas Herbandt, Herr Daniel Hackert, Herr Jacob Arndt, Herr Abraham Stich, Herr Lorentz Schröder, Herr Martin Hofer, Herr Johan Godofred Hoffmann, Herr Johan Abrahm, Herr Henrich Krüger, Herr Johan Friedrich Fischer, Herr Theophilus Hanneee.

1. Ist dem Christian Abel gedanckt für alle Sorgfalt, so derselbe allen drey Leichstanden erwiesen und insonderheit dieser Todt Gruft, eine Viele gemächliche Commodigkeit und schöne Verfertigung, sich angelegen angenommen,

2. Ist die Lade gesaget worden.

staff_1-200_fol505

3. Ist die andre Werbung vorgenommen,
eine Zeit darauf vorgefallen wieder
Hoch abgeschrieben.

Z Marcus Stübe durch Z Christian Brüder
Z Daniel Mangering durch Z David Lange
Z Eduard Kirschfeld durch Z Jacob Wöhnitz
Z Adolphus Ender durch Z Friedrich Schwanberger
Z Michel Schulz durch Z Sixt Römers
Z Adolphus Timmerling durch Z David Thomas,

4. Die andere Werbung.

Z Daniel Fischer, durch Z Adolphus Hahn
Weiß Z Johan Golcher nicht zu finden wird
Z Adrianus wird gänzlich Volmacht sich
zu werben wegen der Losbrief desideriret worden,
Z Jacob Lange durch Z Jacob Waldo der
Z Daniel Waldo, durch Z Jacob Waldo
Z Johan Daniel Ordy durch Z Ringerlings
wird wegen der Losbrief desideret
Z Johan Forster durch Z Ringerlings
Z Hermann Richter, durch Z Ringerlings
Z Sigismund Fiesa durch Z Linus Jansen
Z Daniel Schröder durch Z David Lange
Z David Hermanus durch Z Jacob Wöhnitz

5.

6.

7

8

Volker ob soll der Hahn

63 57

15. Die Erste Verbeüung

Z Christoff Ludwig Schiller, dürg Z Georgius Andreas
Z Jonathan Andreas Volpert dürg Z Jacob Wolcuit
Z Andreas Gebrandt Junior dürg Z Jacob Wölcuit
Z Christoff Jänisch, dürg Z Daniel Wolcuit

16. Ist das Priorlegium verlesen,

7 Obwolen Z Johan Christoff wieder die Verbott dessen
Etwas aufgesprochen, und eß so weit bey das Prio-
legium gekommen, Ist Er vorgefordert worden
und zu sprechen, da Ihme das vorige Verspre
chen pünctlich 30 rth doctiret und wan Er solche
erlegen die andere Verbeüung nicht gültig
sein solle. welches sich Er resolviren thun
Kunte baldmöglichst gegeben,.

8 Ist vorgebracht worden, wie das Wann Johan,
Allexius, Hr Freyst und dessen Schüler Z Carsten
Daniels bey 10 rth Brüche angesagt worden
seyen Gebürtsbriefe dem Priorlegio gemäs aufzu
suchen, so aber bis dato nicht geschehen, und sich
Z Schüller bey nochmahliger erinnerung wiederige
andeworth von sich gegeben, solche krafft dß.

staff_1-200_fol505

9. Ob jemand Krieg zu führen ist befugt.
Zum Ersten
Zum Andern und
Zum Dritten.

10. Ist streitig die Rechnung von der Vormundschaft abzunehmen, wie man gleichfalls unter-suchung in Einnahm und Ausgabe wegen beyder Theile auf Recht darüber geordnet worden,

11. Ob Vormünder sich angemaßet und vor-gelaufen worden, die sie sich den accommodirt mit die dotirte Braute auf 10 Rth. ei-ner gewißen obligat, beschwert. ꝛc. die andere von ihnen gestellten Verbindung in Ihren würden bleibet.

12. Streitig sey die Vormundschaft abgenommen und weil selbige bereits etliche Jahre die Abrechnung über sich gehabt und Ihre Erklärung vorgelegt, sind damit nach dem die andere vorgestellte abgedruckt.

staff_1-200_fol505

NEU START KULTUR

Partner von DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK Kultur und Wissen online

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

M. haben die Samtliche Hr. Brüder beschlossen die jetzig
Aeltesteinde Fürsprechen und Fürwegen, die Aeltesten,
sind nach Fürsprech abzusetzen, mit vorsetzung
daß sie nicht länger als nach Fürsprech damit beschwert
sind werden sollen, sie selbig neu die jüdt Aeltesten,
statim bestimmt, so es auch thätig und ge-
stand Zürich restoriret, und sind also auch
wie bestätigt.

Anno 1701 den 7 octobr.

Seint die Hn Assamblyeurs in Meiner Hochstein Raimans p.t. Altermann behausung Zusammen ge-
wesen und die Mangansprach gehalten.

Die von Ihr Kay: Mayt: deputirte Hr Commissarij
seind gewesen.

Herr Cämmerer Langhuff
Hr Cämmerer Rudolph.

Vier Leute.

Hr. Christian Raimann.
Jacob Wolmitz.

Die andern anwesenden Hr Leuder, Hr Sebastian Walter
Hr Johann Georgen Metz, Hr Gregor Feuerberger, Hr Georg
Friedrich Hr Friedrich Hoffmeyer Hr Johann Marcellus
Mosterfeld, Hr Johann Andreas Reinertz, Hr Andreas
Seibert. Hr Jacob Walter Hr Daniel Waldo Tischler,
Hr Lehmann Hr Theophilus Hane Hr Eduard Hr Johann Georg
Hr Paul Lorentz Schneider, Hr Johann Adolph Kay-
serling Hr Marcus Bülow, Hr Daniel Wolmitz Hr
David Berger Hr Martin Hessler Hr Veit Reimer Hr Jo-
hannis Hoffmann .. und die Andern waren

[illegible]

1.

2.

3.

staff_1-200_fol505

NEU START KULTUR

Partner von DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK Kultur und Wissen online

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

65 5/.

1.

Zu Ehren dem Höchsten Gott Gedancken. Vor alle Gutthaten so Er denen Seinigen Kindern insonderheit diesen Lob Stimmung darreichen, und Seiner Gnade, Hülffe Güte und Barmhertzigkeit und Gegenwärtigkeit Danckbahrlich zu erkennen.

2. Die Lieder gesungen werden.

3. Ist die Abwechselung vorgenommen mit Lesen derselben Capitel aus den Büchern abgelesen.

1 Samuel Cap. 2 Vers 1 bis 10 Hannah singen.
2 Jacob Lange 1 Jacob Walde
3 Daniel Walde 1 Jacob Walde
4 Johan Daniel Orly 1 Hr Herberg
5 Johan Förster, 1 Hr Herberg
6 Jeremias Richert 1 Hr Herberg
7 H: Sigismund Fux 1 Landsdiener
8 Daniel Mulner 1 David Knape
9 David Jansenius 1 Jacob Schmidt

staff_1-200_fol505

NEU START KULTUR

Partner von DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK Kultur und Wissen online

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

H. Johan Daniel Ortt, H. Valentin Wolff, H. Jacob
Jenisch sind abwesend gewesen und den
Eydt nicht ablegen können, sind also schuldig
bey Einkommender Abwesen Eydt abzulegen
solchen ab zu schweren.

Demnach auf H. Valentin Reichers in Vorschlag
gethan ob Jhr die einige Zeither Ihrer Ihr
abwesendtschneiden Hemmung gewesen sey
sich unterstanden entweder vor sich oder andern
Fremden etwas ein zu handeln. als Ihr nun
solches nicht allein Ihr abgeredet sondern
abwesendtschneiden Eydt abzulegen gelassen. Dieser
sie des Contrarium erwiesen. oder da sie sich
schuldig befinde dergebühr. Brüche darauf
erlegen.

Ist Ihr aber derselben anzeigen verborgen: und
Offenbahr sie sich nicht allein Ihr Contestiret sondern
auch sich Rathsherr H. Morgenstern. verschworen
und also sie von Ihme H. Reichern eingeladen wor-
den Beizuwohnen. und H. Reichern und
H. Heinz Daniel Ortt abzubringen.

Die Lob Gedächtniß ist mit solchem Beyfall nicht nur, gnügt gewesen, sondern verlangt Der Herr wolle sie unschuldig Nachkommen seyd abfolgen nicht sie der aus sachigen weiterlich abgeschwerden.

Die Landrat aber der seyd von Wandt zu Wandt ein folget.

Der Samuel Weidner Bürger zu Cod dem Almüschigen seinen Testamentlichen seyd. der sie die Jungfrau Stelle, / a. sie seitsame erfahrende Der Land andern Tochter ist Meister Rudolph Ehe leben Morgenstern, einzeland sie auch dabey nicht interessirt noch von dem Profit participirt wannig die einzige Braut der Priegien bachtet gewesen. Der wolle Gott Leben solle durch seinen Sohn Jesum Christum —.

Damit nicht nur auf die einen Testament produciret sie die seine verfassen gelassen nicht sie auf den Armenschulen der seyd. abgelegt —.

Der Jeremias Kuhnke ist der 10 Rth Brode angedacht Cassiren einen Abbruch Brod langsam wöchentlich

4.

Die andere Verbindung

1. H Christian Friedrich Schaller Zeug H Christian Schaller
2. H Johann Friedrich Volkmann Zeug H Jacob Volkmann
3 4 H Andreas Eubanck Junior Zeug H Jacob Volkmann
4 H Christ Ludwig Zeug H Samuel Wolmitz
5 4 H Johann Schaller Zeug H Christian Schaller.

5.

Die dritte Verbindung

H Johann Brauman Zeug H Christian Schwarzer
H Jacob Riemer Zeug H David Krayer.

6. Ob das Privilegium verlohren.

7. Ob jemand etwas zu sagen hat gefragt.

Zum ersten
Zum andern. und
Zum dritten mahl.

Es ist aber Niemand komen ——

6

Wollen sich unterschiedene Frauenleute sonderlich die Jahrmärkte unterschiedlicher Orter in ihren Gewölben zu Nutze machen, dadurch sie denn Gelegenheit haben, dasjenige, was sie in den Hospitälern aus Barmherzigkeit reichen, wieder zu bekommen. Als ist Unser Befehl, daß hinfüro keine Frauen in Unsern Städten Hospitalia anlegen, noch einige Collecten sammeln, sondern es sollen die Hospitalia, so bereits gestiftet, und Unsere Landesherrliche Confirmation darüber haben, allein von Unsern Beamten, Bürgermeistern und Rathmannen, wie auch Unsern Superintendenten und Predigern, nach Gelegenheit der Orter, mit Rath und Zuziehung der Gemeinde, bestellet und verwaltet werden.

Demnach Wir berichtet worden, daß etliche Gemeinden in Unsern Städten so wenig Reflexion auf ihre Armen machen, daß sie auch nicht einmal die Kinder in das Hospital zum H. Geist schicken, sondern dieselben in den Gassen betteln lassen, und also ihre Eltern, Vormünder und Verwandten, welche sich ihrer Armuth halber nicht ernähren können, in Schimpf und Schande bringen, Wir aber solches nicht gestatten wollen, sondern vielmehr gesonnen sind, die Gemeinden, welche sich der Armen nicht annehmen, mit Ernst dazu anzuhalten, und da sie sich dessen weigern, sie mit Gelde dazu zu strafen, als befehlen Wir Unsern Beamten, Bürgermeistern und Rathmannen, wie auch Unsern Superintendenten und Predigern, daß sie mit Zuziehung der Gemeinde, wie es in einer jeden Stadt am füglichsten geschehen kann, Anstalt machen, damit die Armen, welche sich nicht ernähren können, in die Hospitalia gebracht, und darinnen mit Nothdurft versehen werden.

Wenn auch Contribution ausgeschrieben wird, so sollen die Gelder, welche zu Unterhaltung der Hospitalien gegeben werden, nicht zu andern Ausgaben gebraucht werden.

staff_1-200_fol505

NEU START KULTUR

Partner von DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK Kultur und Wissen online

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

8 Demnach ist die Rechnung von denen Hr. Actuarien abgenommen und nach dem selbige Fleissig unter-
sucht auch in Einnahm und Ausgabe richtig befunden
worden sind selbige darüber gerichtet —

9. Der gemeinheit nach haben Herrn die Hr Actuarien abgedanckt, und weilen dieses bereits vorm Jahre
wahrgenom. selbte Zuerlassen. Sie aber auf das die
Actuarnamt über sich gehabt. also die direction zu
führen. obzuliegen/ bitten. und nach dem sie andere
dazu Vorgeschlagen, abgedancket.

Nachdem die Hr Actuarii wieder Herrn gebethen worden
haben die samtliche Hr Consules denenselben. für die
Zeithero geführte gute Administration gedancket
dabey aufs freundlichen ersuchet. ihren Actuarnam,
amt vor sich auch nach sich beste über sich zu
behalten. mit den besten vorstehen bey Kundtiger
Morgensprache zu thun. auch sie verlangen die ohne
selbst sich zu erklären. ob es ihnen ferner Zuführen manuel
und die verlassung gebethen auch sich andern
muste abgetreten. Worauf sie dan auch wohl sinnen
endlich sie zu persuadiret und also auch sein dessen
beybehalten worden.

staff_1-200_fol505

NEU START KULTUR

Partner von DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK Kultur und Wissen online

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

6862.

Anno 1702 den 29 Novembr.

Ist die Lob: Bauamts Syndici Leuning in Stadt-
Gerichten Beamten pct. Abstinenz Ordnung zu-
sammen gewesen und die Abwesenden, welche gesetzt
worden

Ein von Ihr. Kay: Mayt: abgeordneter Commissarius
seint gewesen.

Herr Cämmerer Simon Wegehoff.
Herr Cämmerer Adolphus Ruehlow.

Die Acten Fünden
Ihr Christian Abramen
Jacob Wolmich

Die anderen anwesenden Herren Bau-
Herr Cämmerer Ludewig, Sebastian Wolle
Joh: Henr: Wegehoff. Lewin Gerstel.
Berger Eduard Richard Lewin Gerstel.
Berger Georg Lewin Daniel Wolmich
Georg Sebastian Hans Ludwig Waldauer
Küsterling Jacob Hanisch Martin Hofer
Schefstel Kam Ostwaldt, Daniel
Daniel Berger Andreas Hesse. Wagner
Hesse Hofmeyer. ppp.

verte

1.

Erstlich ist dem Höchsten Gott gedancket
für alle Wolthaten so dem Lande
Insonderheit Stande wesens, und fürnehmlich
dieser Lehr Jahren und nun hero
erhaltung und beschützung seiner Armen
Christlich angewendet.

2 Ist die Lande gesaget worden

3 Die Abwandlung vorgenommen der Lehn
Länder verfassen und der gewöhnlichen
Eyd abgelegt.

1 Z Christian Friedrich Schaller durch Anis Christian Preiss
1a Z Johann Friedrich Schaal durch Z Jacob Wölnitz
3 Z Eduard Richardt durch Z Jacob Wölnitz
4 Z Christoff Henrich durch Z Samuel Wölnitz
5. Z Johan Schaller durch Anis Christian Preiss

X3 Weilen Z Johan Schaller abwesend gewesen
und Eydespflicht nicht ablegen können Als solcher
bey wehrter Zusammenkunfft von Ihm abgefordert
worden Inglichen Lehn Eyd so wol
als Herrn Lehnsherrschaftlichen Obrigkeitlichen
geschwuren

6. Daniel Schaller und
Z Jacob Henrich. so gleichfalls die Eyd angelobet
und

staff_1-200_fol505

4. Wie das Collegium Academicum verbessert werden.

5. Die andere Werbung

Wegen abnehmung eines Ehrlichen Gerichts
Jacob Kunitz eines Frembden Kindes.

6. Die sechste Werbung.

Lucas Küsse, eines Bürgers Vater Gerh: Küsse.

7. Ob jemand sich Freikaufen, ist für Burgern nicht gehalten werden.

Die Herren Deputirten sollen abwechsel weise denen gebenden Gerichte zuziehen werden, und sehen
und wechsel gegeben und verstehen die obgesetzte
denen Altenstadten einzuhalten

Es hat Herrn Adam abwesen vorgenommen den
die Landsbergen sich unterstehen den Rathe
Gesetze in den Marsch Etwas zu setzen, bedeut
und einstellung solcher Anordnung —

Conclusum

Die setzen sich wenden Landsberger Marsch angehen
so soll bey Ehr. Rath deshalb ausschreiben gehalten
und dann abstellung sollen gebracht werden.

staff_1-200_fol505

NEU START KULTUR

Partner von DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK Kultur und Wissen online

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

10

Es ist auch vorgetragen worden das die Frembde
die Burgmaster so wenig als der gantzen Articuls
im Privilegio, in Ihren Rechten Keine Meldung
Geschicht, noch die Privilegien haben
sich in denen Ihnen unbekandten Frembden Sachen
anzugeben.

Darauf ist beschlossen.

Das man die Burgk alhier in ansehung ihres
und Ihr Rath darüber anhaltens will. demnach
aus der Burgk Jurisdiction eingezogen und wenigen
Privilegij abgeschaffet und nicht mehr gebraucht
werden —.

11.

Das Brandgeldt ist bey der letzten Abrechnung
angenommen pro.

Das die Forderung von dem Hr Altenlanden
abgenommen, und Nach dem selbige fleissig
Untersuchet auch in Ihnahme und Ausgabe
richtig befunden worden, sind selbige
darüber gebührend gedecket worden —

Das von dem Hr Altenlanden vorgebrachte
das weil die Ihre Armen Leute angiebt
ob d. der Ehe Landesherrschaft nicht gefällig
das man den Armen Leuten Ortels extrasse gebe
Beist allerdings beschlossen das man Ihnen
Armen Leuten anhalten soll so in Rechtlicher
Rechnung in ausgabe Gebracht ist —.

staff_1-200_fol505

NEU START KULTUR

Partner von DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK Kultur und Wissen online

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

7064.

10 Sinnamb haben die Hr Altenlander wie gebreuchlich abgedanket und nach ihrer Session die Ihrige wieder gesetzt haben und sind darauf die Hr Landen den Rahten wieder zum Abschiedt gegangen. da dan der Major gesagt.

Ihnen Johan Marcellius Westerfelden der Rahts und Hr. Samuel Wolmutzen.

Welche Ihnen solche ehrenamptstelle ihrer Ihnen angan ommen und dazu gratuliret worden, denen Ihnen aber noch die bishero gute Administration gedanket worden.

11. Ist Hr Jacob Wolmutz nach gehaltener Mahlzeit und als die Tafel wieder abgetragen worden, den Rahten Ihr anbringen vorgetragen, das Hr Jacob Sanitz den Rahten gesagt als sie verschienes Jahr abmahl nicht abgeleget, wie dieselbe sehr als sie zu Prestirung derselben erinnert worden und mit bescheidt gesagt sie wolten solches thun und sich die Tafel wieder decken liessen als sie nun gethan, erinnerten sie sich nach dehm sie Ihr Ihnen gnaden bei gesetzes sich Ihres aber bereits das Buß geldt annoch nicht erlegt —

Also ist beschlossen worden, das sie gesetzes frei Tafel bey Kunftigen Ehrengemahlzeit sich selbst Zu erinnern ob sie die Rahtsmahlzeit erlegt oder ob sie das Buß Geldt erlegt, widrigen falls sie ein angesetzes bey der Tafelnehmung nicht gultig. wird sie zu einem Frauencrut gelegt werden. —

staff_1-200_fol505

Ehemit als sie dem Fürsten sey davon Nachricht
Morgens etwas gütig und freundlich zu
sagen wovon der Verlust seiner Liebe Gnade
und Huld ihr Trost Ruhe

staff_1-200_fol505

NEU START KULTUR
Partner von
DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK
Kultur und Wissen online
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Anno 1703. d. 21. September 71 66.

Ist die löbliche Gewandtschneider Innung in Meiner Johann Marcelly Lehrstandes P.S. Ordnung und Bestätigung hierüber gehöret, und die Morgen-Sprache gehalten worden,

Als der E.E. Rath abgeordnete Commissary
Herr Cämmerer Berlingmann
Herr Cämmerer Lehmpfuhl.

Die Aeltesten
Johann Marcelly Lehrstandes
Herr Cämmerer Schönicke.

Die andere unterschriebene Herren Brüder
Herr Sebastian Hölcker, Herr Heinrich Hirsch, Herr Heinrich
Herr Heinrich Schwanberger, Herr Georg Heinrich, Herr Jacob
Adolphi, Herr Hagemeister, Herr Ludwig Ludwig, Herr Georg
Gerbern, Herr Martin Ogler, Herr Hinrich Thiemer, Herr Georg
Herr Hinrich Thiemer, Herr Gotthardt Schultz, Herr Christian
Waldau, Herr Gebhard, Herr Christ. Lud. Klein, Herr Christ.
Herr Gotthardt Karstedt, Herr Georg Friedrich Scharberg,
Herr Heinrich Gerbern, Herr Friedrich Richter, Johann
Christian, Christian Hertzog, Gotthardt Hoffmann,
Christian Hannig, Michael Schultz, Christian Christoph
Daniel Thiemer, Siegmund Klar, Georg Hoff-
mann, Balthasar Hirschmann, Daniel Schröder,
Gotthardt Heinrich, Johann Adolph, Balthasar
Hoffmann, Christian Schultz, Balthasar Tannenberg.

Verbi:

staff_1-200_fol505

NEU START KULTUR

Partner von DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK Kultur und Wissen online

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

1. Ist der höchste Chor gewesen, wo alle Chorgesetze, die der Heyl Gemeine selig stünde vorhin und nachmahlig dieses löbl. Fürsorg und Vorsehung, und Verfassung seine Ordnung bestätigt angenommen.

2. Ist die Communion gehalten worden.

3. Die dritte Chorordnung, so gemacht, die Herr Hl. Brüder Unitet, und der gesamten Gemeine Hl. abgelesen,

1. Herr Johann Jacobs, durch Hl. Christian Ostersorg
2. Hl. Jacob Hansen, durch Gottlieb Langen,

B. Chöre Hl. Johann Jacobs, abwesend gewesen: 1, und der Hl. nicht abergekommen, Mirsch solches bey Hinkftigen Morgen Sprach Ihnen abgemeldet werden,
Jungfrauen Liebe seig bey Hochzeit Morgen Sprach so wohl als Nachmittag Jahr, nicht Hingesandt
Hl. Johann Kölsten,
Hl. Jacob Hansen, sogleichfalls darfür vorzuschlagen,
Hl. Samuel Waldern, aber statt seiner Hl. bey Dieser Morgen Sprach abgelesen,

4. Ist das Privilegium offentlich Vorlesen worden.

5. Die andere Chorordnung
1. Hl. Lucas Kügen, durch Hl. Gottlieb Hoffmann,

6. Die 6te Chorordnung
1. Hl. Heinrich Schwanberger, durch Hl. Friedrich Schwanberger,
2. Hl. Gottfried Grätzer, durch Hl. Jacob Hansen,
3. Hl. Johann Gottlieb Benjamin, durch Hl. Jeremias Richter,

7.

8.

9.

10.

11.

staff_1-200_fol505

NEU START KULTUR

Partner von DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK Kultur und Wissen online

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

7264.

7. ob Jemand Ihr Klage habe, ist Ihr vorgestern
Freitag nicht gefragt worden,

8. die Hr. Schüler Ihr Klage Hand gebührt
Beistand nicht worden, solche an die
Hand zu stoßen, welche Ihr abwesend Montag vorsetzt,
wider solche einst Woche abgefordert werden, Sonn-
abend geschwoßen, so wolte sie auf solche nicht achten
Ihr
Dem ältesten Schüler bestellung der Woche abzu-
warten expressirt, wurde so fern sie Ihr Schuldig,
Könte sie nicht sein, so wolte aber Ihr selbsten
man dessen Klage, worauf Ihr warten wolle
zu stehen ist gesetzt worden, ist zwar sich so bei Ihr
weisung so fern Ihr Klage warten möchte, so gab
aber bisher zur antwort, es sie einmüglich
Ihr Klagen, die Dichte Klage warten möchte die
innen anzeigen,

10. Haben die Sämtlich. anwesende Scholaren
beschlossen, es wolten sie sein gebührl.
Beistand nicht angestellt werden, so solche Klage-
gebrauch Frindt beobachtet werden

9. Ist das Privilegium der Jüdenschaft vorge-
lesen worden,

10. Haben die anwesende Scholaren bewilligt
das sie auf Abrechnung Ihrer Kirche zu Poland
in 4. Ihr Beisteuer mögen gegeben werden,

11. auf ansuchen Scholl. Magistri Christian Müllers
Pfarrherrn, bey der Kirche zu St. Gorgonitz
haben die Sämtlich. anwesende Scholaren
bewilligt, zu Abrechnung seiniges
Gehalts in die Schule 10. Thl. auf 3 Jahr lang
selber gegeben werden, welche Beisteuer aber
zu künftiger Zeit, bey der Schule bleiben
solle, und meinte Herr Magi: Müller nachricht
werden,

staff_1-200_fol505

NEU START KULTUR

Partner von DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK Kultur und Wissen online

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Specification

12. Ist Ihro Ld. Actuarius vorgetragen worden, ds
viel Heindl auf Meiers und der Kirchoff in der
Fürbitte Vorstadt, gestiftet hätte, inglichen
ob man die Mägde auf den Vorwerken mit ob
in die Stadt ginge, ds sie auf den Dünghaufen
Nächst womit die Meiers Zisterne mögten
also: Hierauf resolvirt worden, das ein gelinder
und der grabe soll gemacht werden, damit
die Meiers nicht versaufen Cörthorst werde.

13. Ist die Rechnung der Herrn Ld. Actuarius, abge-
nommen worden, und nach dem solche sie Nig unter
sucht auch in richtig und ausgabe richtig be-
funden worden, sein solche darüber gebräuch-
lich quittirt worden.

Hierauf haben die Hr. Actuarius seine abdirt
genommen, und haben der Herr Actuarius Ihr ab-
gedanckt, bitten an Ihr Hr. andere Ihr rathsche
Nach dessen die Hr. Actuarius wiederum her-
eingeruffen worden, haben die samtliche Hr. Cämmer
vor die gethane Administration gedanckt, dabey
die ersuchet, ds Ihro noch die stadt Hefe die Actuarius
anstatt Ihro solche möchte, welches Ihro auf ihr gelb
Rechnung verschaffen sehe über abst genommen haben

14. trage die Hr. Actuarius vor, das das
Thor die Cämmerthor, ganz baufällig und Wandelbar, und
dessen nöthig sein möchte sie Vorsorge zu
Hierauf haben die anwesende Hr. Cämmer, resol-
virt, das die dazu nöthige Einwand sonder Verzug
möchte gebraucht, und ganz neu Thor solche ge-
macht werden soll.

staff_1-200_fol505

NEU START KULTUR

Partner von DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK Kultur und Wissen online

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

15. Ehrlich Niemand Lust zu Klage Vorgebracht, so
ist die Session Vormittag aufgehoben, und sind die sämtl.
Herrn Brüder von der Ackermann Zur Mittags wachsamkeit in-
vitirt worden.

16. Ehrlich Hr. Jeremias Richter, Cast. nach Mittag ein Akor-
den gelesen, so ist Ihr Ansuchen Vorglichen das sie
Ihre Rechnung übergeben, der nach Mittag soll angenommen
werden.

17. Ist Mittags Hr. Jacob Hanisch Brandbrodt, das
ob Sie den Herren Ihr von Ihnen Sie Sie Morgen,
Praes. Protocolirt, allerdings Anderung sol.

18. Ist Hell Hr. Jacob Hahn, und Hr. Caspar Waldau,
einen abstand nehmen müssen, weil die Mittags
obigen Herren, das Jacob Hanisch Opponirt haben.

19. Sind die Brüder, in die Stube gefordert worden,
Ihnen nochmahls vorgestellt, und den Herren so
Ihnen Ihre Mittags Praes. Ihnen Hr. Jacob Hanisch
gegeben vorgelesen worden, und darauf Befragt Ihnen
wieder sie sich opponirte, worauf Hr. Jacob Hahn, und
Hr. Caspar Waldau, und Ihnen die Stube Ihnen aber excusirt
da sie darüber ihre Meinung vollmacht hatte, so
20. haben die Brüder wieder einen abstand nehmen müssen
worauf Ihnen der Hr. Praes. als anfangs wohnende
Hr. Brüder Ihr Ansuchen worden, Ehrlich die Sache
ohne Vollmacht, auf ohne Vorlauf des Privi-
legii. Ihr Proposition so importan Vorgetragen haben
sich ein jeder von die als Hr. Jacob Hahn, 10. St. und
Hr. Caspar Waldau 10. St. Hanisch einlagen sollen, und
sich einander nicht beschädigen, und der Privilegio ge-
mäß sich aufführen soll,

21. Worauf die Brüder sind so gefordert worden,
und ist Ihnen die Dictirte Strafe Vorgelesen worden.

Actum ut supra die Mittags Praes. Dingst den Zeugen
Hr. Jacob Hahn Ihr Ansuchen worden, der Vorlesen Herren
Brüder gnaden Tage dasselbe.

staff_1-200_fol505

Den 15. October Anno 1702.

Ist die löbliche Gerichtsstube der Jüden, in Meinung
Johann Marcus Lehmbrodts Cassirung Zusammen
gewohnen, und ist die Morgen Sprach gehalten worden,

die von E. E. Rath abgeordnete Herr
Commissarij sein gewesen.
Herr Johann Christoph Reinbacker.
Herr Michael Elsiel.

Die Aelterleute,
Johann Marcus Lehmbrodt, und
Herr Samuel Lölwitz.

Sie andern Innhabende Herrn Bürger Meister
Herr Simon Wolff, Herr Matz, Herr Hirsch, Herr Jürg
Schwanberger, Herr George Schwanberger, Herr Hans
Fisch, Herr Martin Vogt, Herr Hirsch, Herr Jacob, Herr Schultz,
Herr Gebauer, und dessen Sohn, Nachbahr Krüger, Christoph
Hamburg Leutnant, Jüde, Hospitalis Knecht, Christoph
Heinrich, Jacob Heinrich, Christoph Schultz, gedachter Hirsch
Lieg, Daniel Schirbe, Gebauers Bruder, Schirbe, Jacob Hirsch
Hirschberg Hoffmann, Rosenbindt, Dahlmann Hirschberg,
Moses Hyrsch, Dahlmann Hartmann, Hirsch Aber,

1. Ist Gott dem Höchsten gott gedanket, daß er das Haupt
haupt, die Ehre der Gemeine dieses Königs erhalten,
Barmhertzigkeit dieses Löblich Jüden, und insbesondere
Regierung, und Beschützung seiner Gemeine Gnädigst
angedeihen
2. Ist die Rechnung, gelegt worden,
3. Ist die Dritte Cassirung, vorgenommen worden,
durch Dahlmann Hartmann, des Lucas Küsman.
und Jacob Gemeinsmann, in gleichen auch
Herr Johann Heinrich, und Daniel Jacob Heinrich Juramenta vorgenommen
abgelegt hatte, Ist Burg. Meister. Herr Reg. Rath: laut
vorigen Protocolli Burg. Löbl. Innung gelassen worden, daß
Burg Bürger sollte, Ist Herr Dahlmann Hartmann gelassen, oder daß
Pfeffergeld reichen, so sie aber Vorrathhaben hat, so lange keine

staff_1-200_fol505

NEU START KULTUR

Partner von DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK Kultur und Wissen online

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Zu Leuben, bis sie sich wegen der Pfarr gelds, welches bey gebracht, bis solches der löblichen Regierung angezeiget in Churmärk. Jur. Archiv worden,

4. Ist das Privilegium, vor Hr. Jacob Vigelius Pfarr Leuben worden,

5. Ist zum andern Mahl Gelworben worden, H. Samuel Wölnitz, von Gottsried Lossow,

2 H. Heinrich Pfalzenburgs, vor sie Leuben,

Hans Georg Pfalzenburgs,

3 H. Martin Vogts, vor H. Christian Gottlieb Leuben,

6. Zum sechsten mahl ist gelworben worden Herr Heinrich Pfalzenburgs, vor sie Gottfried Matthäi.

7. Ist Resolviret worden, das Theil der Bäcker H. Pfarr. Leuben, welches bisher mit Leuben, Pfarr gehalten, auch gethan, auf den die andere Gelworbene Mahl in mahl der Morgen Brauch Vorbehalten, das H. Adamann, welche Theil Hochwürd. Pfarr, nomine der löblichen Regierung, sondern eingeworben worden und bitten soll, dieselb. dorthin gebührend anzuhalten und das die Churfl. Churmärk. Hauptst. Cöln. 1699. d. 11. Feb: 1703. bey der Morgen Brauch Ihren Lichtel werden, der Jüngere solgen sollen,

8. Ist: Gottfried Klaffstuch, Bürgerschaft sie in der Ge. gross Ordnung, und seinen sohn H. Johann Christoph Ruhrbringen, das die selb. auf der Churfürstl. Cammerschaft Hohe Marsch, die Hohe Fürstl. Landschaft Ruhrbringen, genannt und Ihnen solche zur Theilung gegeben, sie sich anschreibt, und Ihnen solche Theilung gegeben, die gebauen, gesagt ob sie sich einlassen, und sie der Ruhrbringen gebauet hätten,

Ihr gebauet hätten,

Ge. Gebauen und sein Sohn, sagen dargegen sie hätten, Ihm das Theil da sie vorhin alle gebauet, gebauet, und die also Halten Theil sie nicht dargegen gebauet, sollen ausgeschlossen, dagegen sie sich zur Theilung gesagen und gesagt, ob sie sein Theil zur Theilung gebauet, sie sollen die Ruhrbringen auf sie legen.

staff_1-200_fol505

NEU START KULTUR

Partner von DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK Kultur und Wissen online

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-200_fol505

Haben die Hoch- adeliche, der Hoch- geborne Herr Friedrich
die löbliche Jungfer Sara Cassin, und Herr Daniel
Adam Mörner, Hochbestallter, Königl: Majest: in Preußen
hoch- adeliche, Hoch- Edelgeborne, Hochgelahrte, Hochweise,
Herr Burg Grave, Herr Diez Simon, Theophilus Hahn, Jacob Hieronymus,
Georg Gebauer, Matthäus Herbst, Johann Justus, Daniel Ehrlich, Lau-
rentius Fürgang, Christoph Schultz, Salomon Fürstenau, Martin Taylor, Chri-
stoph Schultz, Fürgang Abel, Christian Thomas, Heinrich Gebauer, Georg
Friedrich Cuntzen, Gottfried Hoffmann, Christian Flügge, Gottlieb
Hartmann, Gottfried Hermsdorf, Hans Christoph Friedrich Stiebe, Georg
Christoph, Daniel Knabe, Georg Hartmann, Matthias Fürst,
Hierauf Ist Ihnen Solche vorgetragen worden, daß Zweyerley
an die Jüngere hinzugelassen werden, als Erstlich Sothane da
der Durchlauchtigste Hochgeborne Fürst, und Herr, Herr Friedrich,
Herzog zu Schlesien, zu Münsterberg und Oels, Fürst zu Wahlstatt,
Wernstadt, Fürst- Graf zu Glatz, Herr zu Frankenstein, Herr
Herr Jacob Christian Schönborn, Herr zu Wolfstein, Herr
Wernsdorf, Ihren jüngsten Neffen und Jacob Scholl, der
Rechten Doctor, hiesiger Gerichts- Assessor, Herr Friedrich, der
gewesene Schöppe, und Rath dasiger Stadt, in der
Disputation gesetzet hatte, Welche aber
gedachte Disputation nicht zu Stande gekommen,
sondern Ihro Hochfürstl: Durchlaucht Herr Herr Friedrich
Jacob Scholl, den Herr Schönborn wieder in Restituirt
Solle, und Gleichfalls Ihro der jüngere Printz, Ihr Herr Sohn
gebührlichst Bericht auf Ihro Land wieder möchte gegeben
werden, Wie Sie Sich Nunmehro auf Solche Ihro
gnädigste Verfügung, ob Ihro Hochfürstl: Durchlaucht Ihro Privilegia
Ihren gebührlichst Bericht auf Ihr andächtigstes Suchen,
Ihro andern Bericht: Ihro M. Jacob Scholl, Superin-
dent auf Neumarckt, Bitte, der löblichen Jungfer, Ihrer
Hoch- adelichen Gnädigsten gebührlichst möchte gegeben werden, Wie
solcher Gnädigsten Verfügung Ihro Stadt Ihro gebührlichst
wieder in Obacht Solle,
Zu Erst Ist der löblichen Jungfer Ihro gesagt worden Ihro Hoch-
Adelichen, Ihr dieselbe in der Jüngere Lande Ihrer
Gnaden Könte, warum man die andächtige Stadt der Jüngere
Herrschaft, solche vorhin gelassen haben,
Hierauf haben die Herren Abgeschickte an Ihro Hochadel. Excellentz,
Ihren Gnädigsten Herrn Scholl, vorhin Ihro
Ihren Hochgeehrtesten Herrn Schönborn, Ihro Hochadel. Excellentz
anhero Schreiben gesandt Sollen, Welche Ihro Hochadel. Excellentz
Ihro Ihren Gnädigsten Herrn Scholl, und Ihro Ihren Herrn Schönborn

bedeutet haben, daß Ihme sein gebührl. ein Paar
neue Kleider gegeben werden, dergleichen gestalt
dem der Junge Joachim Löw, sein Verders
Mutter, welche sich Ihr Noch sein Wesen haben will, daß
sie ihn nun an und so lang als sie lebet, nicht mehr
weiter handeln wolle, damit in den löblichen ge-
brauch seines Jungen Rein sein möge
2. Ist der Vogel anbelangt, so kommen die ange-
sandte Boten Ihr Ehren gehorsamst bitten, daß der Vogel
Cün: Rhodischen, weil aber Niemand wo sein Ge-
sinden ist, auf Ihrer nicht gelten will soll. weil die Boten
gebrauch in Ihr Vogel gesetzet haben, als ist
den samblich zu bescheiden seyen bleiben soll
weil die die Knaben zu St: Gandrisch in der gebräuch-
der Stadt, unterhalten müssen, als wollte die in Ihr
Vogel die Knaben haben, mit diesen in Ihr Ge-
wandschneider Vogel zusammen stehen andern ab-
und d. Vogelschuß kinder vorgehen, seyen Ihr Vogel solle
und den Jungen zu Ihr Gesellen, werden auf 3 Vorteil sein
so solch selbst nicht mehr gelten, sondern mal und
richtig sein,

---

d. 27. November Ao. 705.

Ist die löbl. gesamte Ihr. des Innern, in Meiner
Johann Marcus Schonfeldt, Löbl. Burg, zu
seinen gehorsam, und: Ist die Morgenstern gesandt worden

Sie von L. A. Adolff abgeordnete Herr
Comissar. Johann Sitz. Herr Einnehmer Buchholtzen
und Hr. Cün: Volcker,

Die ordentliche
Johann Marcus Schonfeldt, und
Herr Samuel Wöllnitz,
Von der Herr Bürgern, sein anhero und
gehorsam Ihr. Heinrich Schwanbeck, 2. Hector
Schröder, 3. Jeremias Richter, 4. Siegmund Heidt, 5. Conrad
Leinen, 6. Hans Güste, 7. Georg Grabner, 8. Caspar Schmidt,
9. andreas Richard Junior, 10. Michel Ott, 11. Adam Henry,
12. Gottfried Steinert, 13. Christian Schulz, 14. Gottfried Tümpling
15. Lucas Lüsin 15. Daniel Schröder, 16. Johann Wolf, 17. Jakob

staff_1-200_fol505

Hoffmann, 18. Georg Hoffmann, 19. Sigmund Lehr, 20. Christoph Gamisch, 21. Jan Schleich, 22. Friedrich Schorz, 23. Gotthard Schuman, 24. Detlof Hörschmann, 25. Lüssow, 26. Christian Uhlenhorst, 27. Jacob Klimow, 28. Detlof Lemcke, 29. Leonhard Herzog, 30. Samuel Ehrl, 31. Samuel Stahl, 32. Kirchhof, 33. Jonathan Lachmann, 34. Dirk Klimow, 35. Martin Eyler, 36. Samuel Gerbeiow, 37. Christian Herzog.

1. Ist der Knecht Bot Gottes, der alle Knechte Gottes, die zu der Zeit Gerichtsleute verordnet, und Gesetze gegeben, die Gerechtigkeit, und ein Exempel Lehre und Besserung seines allmächtigen Gerichtes,

2. Ist der Bauer Gottes Gehorsam,

3. Ist die Verbindung Vorgemeine Leute, durch Samuel Gelenius, der Stadt Frankfurt Freiheit abgelegt, Verbindung zu Hirschberg der Herr Gottes sein,

und Schreiber Herr Christian Adolph Brandschneider die Stadt Magistrat sein Gerichte soll, so aber der Morgen Strafe zu Gerichte ist, und einst Rathsherr ist, als ist Bürgermeister, das sein Eltesten Schreiber Mühle, Schreiber Christian zu 2. mahl Hinder, Collega Mühle, Schreiber sein soll, das sein Bürgermeister, das sein Schwanberger, das sein Bürgermeister Gerichte Verbindung Gerichte, das der Herr, der Stadt Verbindung einsetzen, das der Herr Gerichte, das sein Bürgermeister Gerichte, das sein Bürgermeister Gerichte, das sein Bürgermeister

staff_1-200_fol505

Actum d. 12. Februar: Ao. 1706.

staff_1-200_fol505

und Gelder 3 gebraucht, der Einquartierung, der Resolution, an 3 Bücher gebunden gegeben, und solchergestalt anderen gebrauchs halber zu conservieren, die Gelder aber bis dato keine Resolution darauf bekommen, und wenn die Bücher gebunden müssten, so wollte die die 12 g. denen Assignierern, so die der Magistrat in Vorschuss gegeben, und der Vorbürgung Gelder gebunden müssten, und Handlohn Gelder gegen wärtige Jahr alsobald Resolviert, den andern gebrauchs halber gebunden, so wollte die 25 g. auf jeden Buch gebunden, denn die aber Commissarius die Sache ausgemacht, das die Simplum oder Rauchfang Bücher genommen werden, denen solche folgen, so heute nicht nötig sein, solche gelder auf jeden Buch zu geben,

---

D. 28. Martij. 1706. Ist Jacob Mahler, die Huldigung zu thun gefordert worden, so sie aber solche nicht gethan, als nachfolgende, i. Adam, 2. Hr. Christian Hälcker, 3. Hr. Christian Simon, 4. Martin Ziglow, 5. Lorentz Ehrlich, 6. Daniel Fischmann, 7. Georg Hoffmann, Jacob Simon, 9. Friedrich Gerbern, welche sich Huldigung halber Morgen Sonnabend, Dienstag den 31. dito in Beysein Hr. Commissarii Brunnemann die gnädigste Resolution Ihro Königl. Majest. in Preussen, die gnädigste Huldigung, den Eyd der Treue, Gehorsam, Pflicht von ihnen abzulegen, wie auch accise Gelder betreffend, wie die sich in der hierbey gehenden Specification, deren sich die Mühlen gebraucht, finden, in den Pflicht Eyd genommen, und solche Pflicht in loco der Fabrique, allhier in Beysein Hr. Accessisten Christ. Topia Subdato D. 12. Februar. 1706. Edictalis Notarii Publici, der Kön. Preuss. Commiss. Brunnemann Ihro gegeben worden, Christ. Attestati, als haben die

staff_1-200_fol505

NEU START KULTUR

Partner von DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK Kultur und Wissen online

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

an Ihro Hochedle Hoch= Resolviret, sie Patron=
schaft zu übergeben gebeten hatte, in Actu Deca-
nen zu übergeben, und noch ein Herr Decan solche zu=
commandiret hatte, hier Haber a 2 Rthl. 8 gr, an
Ihro Hochedle zu überbringen, welches auch geschehen.

---

D. 3. Augusti Anno 1706. seind die Herren Collegen Assessores
zu Mainz Behufs Besetzung der zu sam= gesandten Vocation,
Regen, der Abwesenden Decani Hochedle, bey dem Rathe zu St.
Nicolai versammlet gewesen, und sein
Praesentes gewesen, nachfolgende Herren,

1. Der Aldermann Bostelmann,
2. Hr. Wölke, Bürgermeister,
3. — Hagedorn,
4. — Heinrich Schwenberg,
5. — Jürg Hinrichs,
6. — Jacob Siegismund Schultz,
7. — Wobeser,
8. — Martin Ogler,
9. — Bause,
10. — Rau, Senior.
11. — Theophilus Rau,
12. Carsten Woldan,
13. Hr. Jacob Carsten Woldan,
14. — Jacob Hinrichs,
15. — Eichhorn,
16. — Heinrich, Junior.
17. — Balthasar Schwarz,
18. — Lorentz Heidrich,
19. — Balthasar Hoffmann,
20. — Ernst Schüler,
21. — Johann Jacob Richter,
22. — Adelaar,
23. — Hans Georg Adolphi,
24. — Christoph Steigner,

die Candidaten beim Hr. H. L. Rath in Vorschlag sollen,

1. Herren Magist. Balthasar Ohm.
2. — — — Adolph,
3. — — — Bohlandt,
4. — Rossmann,
5. — Adolphi,

von diesen an Hochedle Herren, Ihr Herr Magist. Ohm
mit 20. Vota sortiret worden, Hr. Magist. Adolphi,
hatt ein Votum gehabt, und Hr. Bohlandt 3. Vota,
Einiges aber die Herren gelbe Stimme, da in der Rath
seine Meinung als ein Votum führe, so ist Herr H.
L. Rath Hause, die Majora mit Hr. Magist Adolphi gehabt,
mit 11. Vota, und Hr. Magist Ohm hatt 10. Vota gehabt,
Bey diesen Zusammenkunft hatt sich Hr. Christoph Steigner,
Vorstehen, Ihr Hochedle Hr. Friedr. Carl Gerhard Stiehr
Eine Zeitlang hatte singen, und Sie solche fortsetzte, Ehe Sie von
einigen Stücken zu Tische berufen wurde, darüber singen mit den gebräuch
lichen Glocken anfing zu läuten, welches auch Stücke um 9

Gremdt Herr Doctor als Assessor gewesen, haben, als
Dabero Herr Rath wegen, Herr Borgk Herr Secretarius,
Meister der Ceremonien gebeten, sich Collegial Herr,
Ehe sie sich resolviren solten, so gebe es Ihr Excellenz, Ihr
Ihnen der Hr. Gerber Burgermeister Reinen bey Ihnen gebeten
Wort, Herr Rath wegen mit Ihnen solt gesprochen haben,

Den 21. August 1706. sein die abermahlen Sitzungen gehalten
worden, und zwar eine diejenige, die der ausserordentlichen, sie aber nicht mehr Personen gebeten
als der actuarius, 2. Hr. Burg Meister, 3. Hr. Syndicus
Steinmetz, 4. Hr. Martin Eyler, 5. Hr. Schreiber,
Ihnen vorgetragen worden, Ihr Ihr gutbefinden, Herr,
Einnahme, sich über die eingekommene accise in Fasse Ver-
brechen, welche die Herr Jahrmarkt Einkauf 2 pf. accise abzu-
solt, sie und Herren die accise Herr, Herren die ge-
nöthigt Herr, solche Monath Herr Herr Herr, abschrift
die sich Herr wegen, an Ihro Königl. Majst. unsers Herrn
worden sich Herr wegen Herr Herr
an Herr Herr Herr Herr Herr Herr Herr, das
die solche mit hiesigen Einnahme gehorsamb über Herr
Herr, und alsdenn Ihro Resolution Herr actuarius
worden,

Den 7. October Ao. 1706. ist die löbliche Gerichts-
Stuben Jüngin in Meine Johann Marcell
Obersecretar, P. T. actuarium Verrichtung zu
sein gefordert worden, und ist die Morgen
Praesentz gehalten worden,
Sie haben Herr Herr Rath Herr Herr Herr Herr
Commissarius gehabter Herr Herr Burgermeister Brockel-
mann, und Herr Herr Cämmerer,
Der actuarium P. T. Herr Johann Marcell
Obersecretarius, sie der Herr actuarium Herr
gebohrn Herr Samuel Lehmist, so aber diese Zeit die-
Zeit, mit der einige Verrichtung gehabt, die
an Herr Herr Herr, die Herr macht,

1. Hans Heinrich Heywanbrugge, 2. Ed. Fingerhuten, 3. Ed. Hoffstorling, 4. Martin Ogler, 5. Ed. Virginia Hoffelt, 6. Hans Gusse, 7. Johan Gainer, 8. Daniel Hoffel, 9. Johan Adolff, 10. Christian Ehlig, 11. Heinrich Gerbenin, 12. Gotthard Hoffog, 13. Matthes Lieber, 14. Jacob Hinnen, 15. Georg Hinnen, 16. Virginia Hoffen, 17. Balthin Hoffmann, 18. Christian Heyl, 19. Georg Horstmann, 20. Balthin Horstmann, 21. Christoph Steigner, 22. Hermann Thiele, 23. Balthin Schad, 24. und 25. Christoph Hoffelt Ehlige, alle Ed. Heinrich Fenior.

1. Ist der Höchste Gott gedanket worden, daß dehe Hochschaden, die Ihr Ihro Heyl. Stände zugefügt, Wannenhalb die Ihro löblich Fürsorg, und Ihro Ehren rettung, und Versicherung Ihrer allerseits Freyheit angenommen.

2. Ist der Rauch gesagt worden

3. Ed. Gottfried Matthias Christ Jun. zu Hochheim Heinrich Heywanbrugge, und Ihro Hochgeb. Frau Mutter gefordert, solche Rechnung abzulegen. 4: Dann der Herr Bürgermeister und Rath gefordert worden, und solche mündlich gethan, daß sie Ihr Gott nach nicht gelassen worden, sondern Ihr Gott sie Ihr Leben lang, und gesundheit Christ Leuchte an Ihr Leben, soll sie Ihr Gott gelassen werden, Unbeandert aber soll sie sich der Ihr Ihr Ihr

Worden. Im Protocoll, so solch Sie abor Fürstl. Hof: Gericht, solch Hr: Adam Rhodigen Rhodigen seine gelder, [illegible] worden, und solch als so manch Jahr [illegible] Hr: Fürstl. Hof Rath Rhodigen solch gerest [illegible] worden, 6. Hr solch Privilegium, solch Hr: Virgenius Hofgülten Rhodigen worden,

7. Hr: Gottl. Leubel Jüm andern mahl, Von seinem gottlieb Morgen,

8 Hr: Hans Jacob Gebenius, Leubel Jüm sechsten mahl Von Christian Schmidt

9. Hr: Matthes Rhodius, Leubel Zylmischaft Jüm sechsten mahl, Von Gottfried Thiele,

10. Herr Regierung Fiscal Von, solch Leuten Hr: Gottl. Fürsten, so Von Leut. Col. sechsten Fiscal, so wolle sie Schmid Von Fürstl. Jüngen abfinden, solch sie mit Schmid Von Fürsten Rhodigen wolle, so solch Sie an Ihro Hr: sechsten Vohiered, und sein Sie plura gefallen, Ist sie 50. Hf. Ihr andern gehören rolligen soll, Leuten mit Hr: Fürsten, solbor Sie gegen Ihro, Sie ständig und schaffung seinig gehörigen angesetzt solch, in regard Leuten sein sie Sie Hr: Fürsten Rhodigen worden, so Sie Sie an Ihro Hr: Fürsten Rhodigen, solch sie 40. Hf. rolligen soll, so Sie zwar 20. Hf. Burgdirfte Morgen Braut, und Sie andern 20. Hf. mit Ihrem Sohn Burgdirfte Morgen Braut rolligen soll, so soll abor Ihro consequens sein, Ist sie andern Ihro mit Fürsten solch, sondern sich solch in regard Ihro Fürstl. als Leuten Rhodigen Ihro Hr: Fürsten Jüngen Rhodigen worden, Sie Burgdirfte 20. Hf. in Abschung gehörig,

staff_1-200_fol505

NEU START KULTUR

Partner von DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK Kultur und Wissen online

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

11. Hat der Altermann, Jürn Lastow, und
der Rath wohl gesagt haben, ob Jemand
Etwas aber alda Nicht, und Jacob Kinow Etwas
Klage zu haben,

12. Hat Sr. Hr. Bürgermeister, Hr. Christoph Steinhagen, Hr. Gottfried
Heinrich, wegen der Braute, Etwas Burgerschaftens
Morgen Sprachvorst. Michael wegen, Einwohners
Sohn zu Ehren vorlegen, die gaben zu antworten, Ihm Hans
zu Ehren Etwas vorgelegen, Was seiner Bürger daselbst
gelt vorlegen könte, so wolten die auf sein Recht
verlegen

13. Klagen die Hr. Bürgermeister, und die Landsknechte
sogenante Stadt in der Stadtfreiheit sey, und die
Custrinen wohl wohn dürfte Hohen Rath, Bitten
und E. E. Rath, die Verordnung machen möchten, und
die Stadt möchte wohl reguliret werden, und die
Custrinen in der Stadtfreiheit stehen bleiben,

14. Letzlich Hat der Pf. Altermann, sein Ehrliches
Dimission abermahls angehalten, welche die Hr.
Bürgermeister Ihm wohlmeinig Hohe Gelegenheit promoviren
haben, als sein die Herrn Bürgermeister in Nahmen
Gottes zu Wohl gehen, da dan die
Majora gebeten haben, Herrn Daniel Heinrich
Hagemeister, und Herrn Hulsch, und Herrn Martin
Ogken,
Welche beyde auf diese Altermann Stelle über
sich genommen, und Dank gratuliret worden,
Der Herrn aber, vor die bisherige Administration gedanket haben,
Womit also diese Morgen Sprache, der Löbl.
Hohen Rath, gleichfalls und friedlich, geendiget worden
Der Höchste Herrn seine Gnade und Segen
dazu,

staff_1-200_fol505

NEU START KULTUR

Partner von DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK Kultur und Wissen online

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Anno 1705. den 17ten Maÿ

sind die Herren Abgesandten, so auf
Dato allhier in meiner Behausung
Dagewesen d. H. alter Meister Johann
Heinrich Hylen alter Aeltermann, Herr Hinrich Klingen
H. Ambrosius Hülter, H. Adolph Friedrich Herzog,
und H. Peter Mack,
Ihre H. Principalen wegen Herr, Hr. Bürgermeister
und Rath alhier, wegen Herr, Hr. Bürgermeister
und Rath alda, wegen der Streitigkeit
so Herr Hinrich Hylen Hr. Bürgermeister
Jahr, genommen, und aber Hr. Hinrichen
alda nicht hat abfallen wollen, sondern
Hochgegebenen Abschied Contrair Handlung
Feindseliger Gewalt, Bolten und mißer
selbigen, nochmahl Verantwortung
Abschied
Abschied nun aber nach dem verhaltenen
Zeitpunct, Ao 27 Martÿ 1706 allen
Interessenten, als auch nicht allein
die Handelsleute Bürgerl. so dem Schiff.
Jahren passiren wollen, Abend Abrede
Sämptl. beschehen, daß Hr. Hinrich
Klingen und Hr. Hylen Principalen die
Copia des Descripts produciren und
die Bürger Ordnung solten
Vorlesen, Abend hier
und Abend gegeben, daß Hr.
Hinrichen zu seinem der Bürger
nicht hat abfallen wollen, hat 2000
Caution begehrt, und sollen die Bürger
nicht so gar Unrecht haben, und Hr. Hylen
an Borg

Anno 1707 den 29. Xbr.
Seind die Herren Gerichtsverwandten in meinem
Hause beÿsammen gewesen, d. i. Altermann Brau
Ehe abwesenden Herren gesamter gerichte, und haben
die Morgen sprache gehalten,

Wie denn d. d. Herr Hertz Hertz Deputirter Herr
Commissarius Seind gebeten

Herr Cämmerer Völcker
Herr Borcherius Rathsverwandt,

Die Gerichts Personen

Herr Bürgermeister Langerwisch
Herr Martinus Zyhlarz

Die Gerichts verwandten Herr, Herr Reimers
Herr Rollwitz, Herr Friedrich Schwanberger,
Herr Hans Clemens Herr Stremlau Clement Herr
Schmidt, Herr Johann Gustav Herr Jacob Sparre
Daniel, Herr Andreas Klingert, Herr Hans
Behrens, Herr Christoph Thiele, Herr Christian
Abeling, Herr Nathan Abraham, Herr Christian
Hollmann Hartmann, Herr Andreas Hoffmann
Herr Georg Hoffmann, Herr Christian Hoffmann
Herr Carl Thiele, Herr Andreas Hoffmann
Georg Friedrich Ehrhorn, Herr Jacob Hoffmann
Hoffmann und andere mehr.

1. Ist dem vorhin dem Hochlöbl. Rath
vorgelegt Brief a die Obrigkeit, Worin die Arme
Frau Hauptmann Bünau, wegen Ihrer Tochter
Tode Ehe Scheidung begehret, und seine Gemahl
Ehre Hertz und Raserey Halber, Ihr
verwahrlosung und Abspänstigkeit, Deutlich
anzeuget Brief,

2 Die Comedia gehöret Aborden,

3. Die 8ta Abendung Vorgenommen und hat
Hr. Johann a Dreta, Rhore Johann Goldfich
Morgen gaukeret, und Ihm einen Handgreif
Tanz Abfassung verlegt, ringleiter Hr. Christ
Sein Resolviren 20 gl, auch seinen gebrucht
Eintrag produciret, so aber Hr. Schulzen
Schmählich Abgeboten Aborden.

4. Hr. Matthias hat gleichfalls seinen gebrucht
Eintrag, Jungen Zeigt, so Abermahls Vmg
Hr. Schulzen, Abgelehnet, Aborden, Hallen
Hrig Ihr Vorgeben Zum Sacrament. Sind
gela Den Aborden.

5. Sind zur Abholgenden bey der Abendmahl?
Zeit, Acht gekommen, Darüber ein jeder
Zeit Abfassung 2 gl. Brey Hrn Lehrer
mit Bey, Hrn. Schulzen D. Hrn Matthias
Hrn Morgen, Hrn Thiela, Hrn Richter
Selbst

6. Ist das Privilegium durch Hrn Schulz,
Aborden

Die andere Abendung

7. Hrn. Christian Schubarts durch Hrn
Ludwig Abgeandten
Hrn Adolphi durch Hrn Matthias
Aborden, Ist dabey Vorgetragen
Hrn Vater, Er Hätte Ihn in Commission
Hier Lob, Conditionirt Aber Dass
Er Hrn Schulzen.
Sie ist aber Ihm Vom Lob. Consistorio
abgeschlagen worden Solle Ihm Abgebührlich
Abgefasset, Sonn. Brandenburgen Hrn,

staff_1-200_fol505

staff_1-200_fol505

13. Producirten, die Hn. altvorleütter Simon Lorentz Thon Hrr. Martin Leisch Thon 21 October 1704. Ihrer Hrr. Mitstat. Wegen Mißhelligkeit Zwischen ihnen Hrr. Melchior Hillinger Hauß Hrr. Andreas Lagern, allhier vorgefallen Irthumb, und Ihro Durch Dem Visitatore auffgelegte Penitentz, Darüber, Und abgeschnitten, Ihr abgeforderte Hrr. Bürgermeister Schreiben Privilegia Citata.

Hierauff ist beschlossen Worden im Ihro Hrr. Bürgermeister Volcka, Ihro gethane Vorbitte Anzunehmen. Wegen Mehrer aufsicht Ihrer

14 Ist die Rechnung abgenommen, und Ihro Hrr. Bürgermeister Volcka Mit Einer Quittung Versehen worden.

Hierbey nochmahl Vorgekommen, Als Hrr. Bürgermeister Volck Sich Beschwehret, Als Hat Ihm auch Der Hr. Pastor Primarius Sachverständige nicht Gnugsam Satisfaction

15. Haben die Hn. altvorleütter Gemeine Vorgetragen, Wie Hr. Christ: Abraham Richter Verstorben, Dessen Wittib Gnädigst Begehret Auch Ihro Ihr Leben Lang 50 gl. gereichet, so Ihro Löbl. Rentkammer Gnädigst Verwilligt Haben, Als Ist Ihro Auch Solches Gnädigst Verwilligt worden, Wie Ihro Löbl. Consistorial Ordnung Vom Dato an Ihro Hrr. Bürgermeister, Ihr Leben Lang Jährlich Zu Quartal Zu Reichen, Und Ihro Hrr. Bürgermeister Volck Solches Gnädigst Anbefohlen.

staff_1-200_fol505

NEU START KULTUR

Partner von DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK Kultur und Wissen online

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Hiermit hat die Löbl. Vormünderschafft Ihr Schlüssel
vierat, und Sämbtliche Gerichtsbedienten gegeben
daß alles alt: althergebrachte nichts Abbruch
der freyen Güter, Gerichtsherrn, als
Patronen, allen gemeinen Bürgern
aber die Kirche Ihre Privilegia Ihr Absehen
aber parat, Ihnen zu respective von Ihnen
abgehenden ungestaltsame Abrede, die 50 fl.
alsobald Ihnen zu erlegen, Ihnen Ihre
Güter aber nicht die gemeine Pflicht
vorhalten. Und dann Sie absolute die
May: Ihre Schuldigkeit Ihrem Ihr altherkömm
liche Specification Täglich nicht Ihnen
Dienste, Ihnen Ihre Gerichten Ihr gutes ein
gekommen Absehen.

(17 Haben die Ihr altherkömmen abgeordnet
und Ihnen Ihre relassung zugehalten
seind aber nicht zufrieden, Sollen Ihnen
noch einige Dinge Ihre Gerichtsbarkeit betreffen
Ihr auch die neue Ordnung Ihnen
bestätiget.

---

Anno 1709 den 17ten May in Gegenheit
der obigen Acta Seind die Herr
Bürgermeister Schneider abgetreten, Der ein
meines Herrn Bürgermeisters Tochter
bestätigung, die Bürgermeister Herrn
nen gebrüdern, und Herrn Die Rathes
Herren Gehalten!

staff_1-200_fol505

NEU START KULTUR

Partner von DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK Kultur und Wissen online

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Die Ehren
Hochbirte Herr Commissarij Seine
Gnaden,
Herr Hammerer Schultze
Herr Johann Andreas Zimmer,
Geltersleute
Herr Friedrich Heinrich Daymich
Herr Martinus Ziehlke
Die andere anwesende Herren
Herr Abelmeier, Herr Bindert, Herr Fiedler,
Herr Gebauer, Herr Hellmund Hoffmann,
Herr Christian Gregorius Herr Hoffmann,
Herr Johann Andreas Herr Gregorius, und
andere anwesende Herren mehr.

1. Da dann zuförderst der Hochgelahrte Gottgelassene, Herr allen Hochansehnlichen Hohen Gaben Hochbegnadigte, Hochverständige Hochweise Herr Commissarius, Seine Gnaden, mit seiner gewöhnlichen Güte und Leutseligkeit, auch Hochgeneigter Erhaltung, und Beförderung seines Hochgeneigten Herrn.

2. Hat der Herr Gregorius gesagt, daß

Die Gnade Gottes, durch
Herr Christian Gregorius, durch
Herr Heinrich Lehmann, durch
Herr Gottfried Klöß, durch
Herr Matthias Schroter, seinen Segen
Hierzu verliehen.

staff_1-200_fol505

NEU START KULTUR

Partner von
DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK
Kultur und Wissen online

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

4) Herr Advocat Aberbing
Herr Landschreiber Landsberg
Herr Landschreiber Landsberg
Herr Landschreiber Lehmann Aberbing
Herr Inspector Hoyer

5) Herr Landschreiber Lehmann Aberbing
Herr Advocat Aberbing
Herr Inspector Hoyer

6) Ist das Privilegium, wodurch Herr Jacob Siegismund Schilling Aberbing

Ist die Sache abgelegt,

8. Herr Heinrich Aberbing klagt gegen Herr Landschreiber Landsberg, daß derselbe ihm das Privilegium über 12 Scheffel Hopfen, welches ihm Herr Landschreiber Landsberg nicht zurückgeben wollte, bis dahin vorenthalten habe, bis er ihm 2 Thlr. Pfandgeld gegeben hätte.

9. April Herr Landschreiber Landsberg hat gegen Morgen Klage vorgebracht, daß Herr Heinrich Aberbing ihm das Pfandgeld nicht geben wollte, und hat deswegen mit der Exekution gedroht, weshalb Aberbing

10. Februar Herr N. N. altershalber, aber mahlen Abschied von Dimission

staff_1-200_fol505

angehalten sind ebenso nochmahl schrift
lich Bericht, wie die Sache hier
Stehet, einzuschicken, worin sie
Sich darüber zu erklären.

Ist also dieser Morgenspruch
heute um 8. Uhr
Schindtlich gepredigt, die Gemeine
seine gnade und Segen

---

Anno 1710 den 12th September.
sind die Hr Landrath Schneider so die
Ausschreiben, in meinen Behausung
Versamlet d. Altmann Schulzen
und Schöppen Alda Abolgen

Hr. Ziehlen, Altmann
Hr. Gottfried Schmann
Hr. Johann Seeburg
Hr. Christian Seeburg
Hr. Heinrich Schramm
Hr. Samuel Klimmen
Hr. Nicol Klimmen
Hr. Georg Hölle
Hr. Christian Hilde

1. Da denn die Hr. Klimmen gebeten daß
sie in dem Abgerichteten Process
gütlich gehandelt, so haben die Hr.
Gebrüder sich Anfangs nicht darzu
Verstehen wollen, endlich aber sind
sie gutwillig geworden, und haben
sich Resolviret

staff_1-200_fol505

NEU START KULTUR

Partner von DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK Kultur und Wissen online

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Stelle gegen die andern über, so bemerken Abgeordnete
Ihro Hochfürstl. Durchl. Dero Hochfürstl. Durchl. sind
bei Vorbringung gesinnet, es Fortabere die Hochfürstl.
Hochfürstl. Regierung, Dero nächsten Agnaten
Ihro Hochfürstl. Durchl. Dero Hochfürstl. Durchl.
ans, die Hochfürstl. Regierung, bei dem Vorgenommenen
Theilungswerk, alda Vorschlag, Abrede und
Ihro Hochfürstl. Durchl. in dem Theilungswerk,
in der Theilung, Ihro Hochfürstl. Durchl.
Theilung, Abrede, Vorschlag, Ihro Hochfürstl. Durchl.
Hochfürstl. Durchl. Vorschlag, Abrede, Theilung,
Theilungswerk. Vorschlag, Abrede, Theilung,

Landsbergern, Frembde mit frembden Pferden
Wortzen stehen, und denen Ihr. Churfl.
Ihrer Alten Burgermeistern, Aydtagen
Vnd Bürgern Ober ab dem Gemeinen Thürn
mit einen Roberk an, Denen Einen
Ehren in Ihre Behausung, Ehrlich
Einzuführen. Ehrenwein ... Ihr
Ehren ein Gantz Fuder Lauter einzuführen
4. Die Fürgen, nehmlich
Ihre Churfl. Gnedigst Ihre Pferde, und die
Ihre Churfl. Gnedigst Trompeter, gehen
den, Vnd denen Ihre Churfl. Gnedigen
Landsbergern, Biß Sie nach Ihrer
Ehren in Ihre Behausung, Ihrer
Ehren Ehrlich
Ihre Churfl. Gnedigst Ihre Pferde
Ehren ein Gantz Fuder Lauter einzuführen.
5. Gebenget Allen Vnsern Burgern
Altenlauter, und Vorbemeldten Bür-
gern Insonderheit Ihnen, zu Ehren und
Volgunder Ehrlicher Ankunfft Ihrer
Churfl.
6. Vnd Damit Ihro Churfl. Gnedigst
Ihre Landsbergern Ihre Standt mit Ihren
Pferden, und Ihre Wagen
Ihnen, Ihre auch Ihren Standt Ihren
Ihren Regierenden Ihre Burgermeistern
Ehren Ihnen, alda, Ihnen Ihren Standt
Ihren Ihre auch an allen Ihren
Ihren Ihren Ihren Ihren Ihren
Ihren Ihren, Ihre Ihren Ihren
Ihren mit Ihren Ihren Ihren Ihren

als Ihro Königl. Maytt. zu Preußen, dem Privilegio
gemäß, Ihnen den 8 Januarii 1710. mit Ihrer
Königl. Majestät gnädigsten Ertheilung Zeit 4. Jahr
in allen Dero Königreichen und Landen, so Ihr
bis hierzu gehabte Mühe, Arbeit und Unkosten
wieder ersetzen.

Signatum Berlin den 24 Febr. Anno 1710.

Ihro Königl. Majestät
Preußen
Allergnädigst anbefohlen
Ad Mandatum Speciale
Johann Andreas Kraus

Publicirt den 24 Martii 1710.
Auf Ihro Königl. Majestät in Preußen
Allergnädigsten Befehl
Johann Andreas Kraus

Adolph, Herr Johann Friedrich Herzog, Herr Johann
Friedrich, Herr Johann Christian und Herr Christian
Ludwig, Herr Albrecht, Herr Heinrich
Ernst, Herr Philipp, Herr Heinrich
Wolfgang, Herr Moritz, Herr Bernhard
und Herr Wilhelm, Gebrüder,

1. Herr Adam zu Pleß, dem Fürsten zu Pleß
gedanket, Ihro alle Wohlthaten
so Ihro dessen Hauptleuten, Officirern
und gemeinen Soldaten, wehrender
Contributionszeit, und darneben
erhaltener Victorien, und Eroberungen
erzeiget, [illegible]

2. Ist die Resolution gefasset, Ihro
3. Ist die Absendung zum andern und
Herrn Abgesandten Ihro
die dritte Absendung
Herrn Johann Ehrnfried Abschickt zum Herzog
Herrn Johann Friedrich Herzog Adolph Friedrich
Ehrnfried,
Herrn Johann Friedrich Herzog Adolph Friedrich
Ehrnfried, zum andern Ab. Ihro
Herrn Adolph Friedrich Herzog zum
Ab. Ihro



staff_1-200_fol505

NEU START KULTUR

Partner von DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK Kultur und Wissen online

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Johann Georg Heiß soll zum dritten mahl
die Anerbung thun. Er hat sich aber durch
die Heinrich Brauers entschuldigen
lassen und den Vater geschickt
abgeredt zu haben

Die andere Anerbung
der Christian Heinrich Oberndorff
Cörtet zum 1ten 2ten und dritten mahl
anerbeut sich Johann Georg
Heiß

Die Anerbung
der Abrahamin Wilcken
und der Johann Christ Cramm
der Jungfer Clara Elisabeth Cramm mit
gegeben Anwalt, daß sie ihm seine seelige
Mutter, daß sie ihm seine seelige
Mutter gebunden bleibt, gegen dreyßig
Thaler abzutragen soll, behalten aber
mütterliche Erbschaft und Handlung
Thaler 450 Thaler.

Der Johann Wilhelm Hinsch Cörtet zum
ersten mahl Anerbung, und der Johann
Heinrich

Sind die Klagen Anwaldtmann
Heinrich
Bidlich Bürgen mit der
gelder inhalt Urtheil und Bescheid
so Ihm der Erb Huldigung auferlegt
und Bestätigt worden

5. Soll ist die Rechnung abgelegt
6. Hr. Daniel Rau damit der verbot
ene Kosten Lohn, hinderstellig mit der
Summa ab, und Restiget 96 50
Abovenz Hr. Rau Abert 96 40 bezahlt
und Cogta dabey den 9ten 8bris ab
7. Sind die Privilegia Churfl. Durchl.
Hr. Jacob Bitzky Burmstr Hallen
8. Obrigkeit Bestellung der Einsassen Häuser
in der Neustadt Frankfurt wie Einge-
richtet und Gesetzt der Abgeord
neten der Bürgerschaft Abwesen der
1711 Ob Ein und Zwey, als Jung
gen Bürgermeister Bänder, Jedesmahl
gleich der Aelteste, Abwesen.
9. Hr. Klagt wie Cöln a Spreen Einwoh
nung, als die Ihnen Abgetretene Stadt
allerhand Ehre wie Freyheiten, als Churf.
Privilegium Haben, allerhand Einkom
men Accidentien, wie Freiheiten und aus
Ländischer, Hr. Abgeordneter, Abwesen
den Ihm nun, gleich Abgetretenen
wie Jene der Jedesmahligen Obrigkeit und das
sich auch allerdings, die Einwohner pflicht
den Ihm, wie Churfl. Hr. Executions
Obermeister, Schulten die Ihm Churfl. D.
Rath Fuchs und die Klage dergestalt
Abwesen Lic. Abert Ballen.

10.

11.

staff_1-200_fol505

NEU START KULTUR

Partner von DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK Kultur und Wissen online

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

10. [illegible] Abend der Tod [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]

11. Haben die P. T. Altenkirchen, Amts
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]

Anno 1711 ad. 18h Sept. in Frankfurt

hat die Löbl. Brandtgerichts
Stube, bey Mir Davidt Heinrich
Haymich, Ord. Altermann, Herr
Zusammenkunfft gehalten, und
Ihro Hochedl. Gerechtigkeit
Sie Herr Commissarij p. p.
Clarb Cap. Gaudirt,
sein gemeine,
Herr Sammtliche Sebastian Hölder
Herr Johann Andreas Brinckow

Relatorisch

Wie David Heinrich Haymich
Herr Martin Hyrow

Die andere anwesende Herr
Heinrich Schwanebeck Herr
Heinrich Hilde, Herr Christ
Hilde Heinrich
Schwanebeck, Herr Gottfried Erfurt
Herr Hans Hülse Herr Christian
Haymich, Herr Gottfried
Haymich, Herr Heinrich Gaudirt
und Hans Gottfried Herr Gottfried
und andere Herren mehr p. p.

1. Ist dem Fähnrich v. Bodt gedanckt vor
alles Wohlbestallen, die Ehren Pfennig
betreffend, und Ihme anbefohlen diese
Erbl. Ernung, und den Ueberschlag
zu halten und Verfügung Ihro Fürstl. Gn.
gewärtig sein,

2. Die Vorgelegte Rechnung
3. Die Abrechnung mit den andern
mit Vorgemeldten Rechnungen,

Die Rechnung

Hat Ihro Fürstl. Gnaden Hr. Christian Ernst Burggraf
Der Hohe Johann Georg Fürstenberg
Zum Rentmeister
Hierüber aber Ordinirt, das
Sie sich mit Ihro Fürstl. Gn. Rentmeister
Abrechnen sollen,

Die Abrechnung

Hat Ihro Fürstl. Gnaden Hr. Sebastian Pölnitz
Als seiner Hohe Fürstl. Abgeordneter
Pölnitz. Zum Rentmeister
Hr. Christian Ernst Burggraf
Burgmiers Hochmeistern Ihro Fürstl. Gn.
Rentmeister
Hr. Gerhard Burgmann Christ. Ernst Burggraf
Hr. Hohe Fürstl. Gn. Rentmeister
Zum Rentmeister

staff_1-200_fol505

NEU START KULTUR

Partner von DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK Kultur und Wissen online

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Hr. Pfarrer Albert Ober Hr. David
Friedrich Zum 1te Theil Drag
Die andere Abtheilung
Herr Gottfried Zimmerm Albert
Ober Hr. Wilhelm Albrecht Zum
2h Drag
4. Hr. Abraham Trägt seine Predigt
Punkte Zeit unter die Predigt nicht
Ehrl. Hr. Pf. ungefähr gemacht Ober
Pfarrer Löwig.
Bauer, die Predigt Observirt das Hr. Pf.
noch bis 1/4 auf 2 Uhr, Vorgebr
Hauptsächlich dilation haben Soll
5. Hr. Gottfried Altmann Sen: Trägt
Seine Predigt Ganz Abstellmäßig
Hr. Advocat Fiscal Albrecht
Vorbemerkt, Ohne dilation gebeth
Ehrl. Ober Pfarrer Abstellmäßig zu
Ober, wiederholen, bis Schwadt
Obwohl dasselbe kommen,
Hierauf Die Observirt das Ihm
Die Anberaumte Zeit Zuspielen zu
Obwohl,
Zeigte Hr. obwohl Sein Kindt
Gnedl. Ohne Ohne Hr. Pf. Ihm
Ober Pf. Das Sein gebeuthe Obrigk
nötig mit der selbigen ihre nicht
Zu Erlangung Zum Fiscal Ober Pf.

staff_1-200_fol505

NEU START KULTUR

Partner von DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK Kultur und Wissen online

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Die Volcken auf dem Thumbhoff Thonnen Hauß
im Kalben den Zehenden Commun Jahr Jahrlich
9. Die Kirche Präsentirt Einen Jedesmahligen
Pfarrer und belegt Ihn mit Einhundert
8. Die Kirche verbindet und Präsentirt
Einen jedesmahligen Diener Gottes
vom 5ten Jahr zu dienen soll
die Frey, und Tranquart Häuß, Ein
Gebäude Hoff mit Einigen Gartten 45 ℔
Ruthen, Scheunen, Ställe aber sonsten
Protocolliret Verbleibet Ihr dabey
9. Ihr das Privilegium Omnis Jhre
Hofleute Burgermeister oder Rath Ihres
Ortes.
10 Die Schulze trägt Hier das Gebiethe
Ober Gerichte Die Gerade mit Ihr Ihr Lan
nam Ober Gerichten über Ihre
Mord allhier und Todtschleiden
Sonsten Dirigirt Rebellion
Ehebruch Diebstahl
11. Ist die Regierung abgelegt,
Haben die P. T. Altenkirchen Ambtleute
Commission abzunehmen angefangen, sind
aber nicht völlig Amtworden, es
sind noch über 60 Morgen, und
die Hoffnung Abzutragen Vorhanden
Arbeit, ist also die Commission
dem folgenden Jahr Dienst Verschoben
Sonsten gehet alles Ordentlich
Seine Gnaden und Regierung

staff_1-200_fol505

staff_1-200_fol505

NEU START KULTUR
Partner von
DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK
Kultur und Wissen online
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

1. Auf dem Lübschen Bodd gedruckt Thore
Alle Obligationen, so die alten Gemeinde
Diener über Lösch Summen, und Vorschüsse
Ihres Kämmerer Rechnung und Besitzung
Jährlich angiebt, Dr.

2. Die Bücher ordnet Thore

3. Die Anleihung
Ihr Einkommen Einnahme Thore Ihr dem
Einkommen zum andern mahl
Ihr Einnahme Ausgabe Einnahme Thore
Thore Ihr Einkommen zum andern mahl
Thore Ihr Einkommen zum andern mahl
Thore Ihr Einkommen zum andern mahl

Hr David Fürstmann Ober Förster
Hans Daniel Fürstmann
Hr Fürstmann auf Oberbrück
Christian Hans Ehrenfr Koppe
Johann Adam Jäger in Hohenwalde
Johann Die Ehr Ehrenfrau verlobet
sich mit Jungfr Dorothea Elisabeth
Hansen!
Producirt Ihr Verlobungs Patent
vom 16 Aug, und ist von Ihr
Fürstlichen Amts Regierung
Abgefaßet
Ihr Namen ist mitgegeben, daß die
Trauung noch 2 Sonntage vor der
Taufe nach Frühpredigt Ihro Hochfürstl
Durchl die Ehe Verbindung
Copulation
Hat Ihr Gnädigster Landesherr
Ihr Gnädigstes Consens Schreiben
Ihro Hochfürstl Durchl
Hat das Privilegium Ihro Hochfürstl
Durchl Hochlöbl Regierung
Hat Ihro Hochfürstl Durchl Hochlöbl
Cammer Ihr Gnädigstes Consens auf
Ihre Bestallung auf Ihro Fürstl Durchl
Hat Ihro Hochlöbl Regierung, Ihro

Anno 1714. den 7. Februarij ist Ihro Hochfürstl. Durchl. Herr Herr Ernst August Herzog zu Sachsen Weimar und Eisenach, Unser gnädigster Herr, mit Dero Gemahlin Ihro Hochfürstl. Durchl. Frauen Annen Sophien, gebohrner Printzessin zu Dännemarck, Norwegen, der Wenden und Gothen Königlicher Printzessin, Hertzogin zu Schleßwig, Holstein, Stormarn und der Dithmarßen, Gräffin zu Oldenburg und Delmenhorst, Frauen zu Jever, Kinder, Herr Printz Ernst August, Herr Printz Friedrich, Herr Printz Anton Ulrich, Herr Printz Ludewig Rudolph, Herr Printz Carl, Herr Printz Wilhelm Heinrich, Herr Printz Christian, Herr Printz Johann Ernst, Herr Printz Franz Josias, Herr Printz Albrecht, Herr Printz Friedrich, Herr Printz Maximilian, Herr Printz Leopold, Herr Printz Christian Ernst, Herr Printz Carl Friedrich, Herr Printz Carl Wilhelm, Herr Printz Carl Philipp, Herr Printz Carl Gustav, Herr Printz Carl Ludewig, Herr Printz Carl Augustus, Herr Printz Carl Constantin, Herr Printz Friedrich Ferdinand, Herr Printz Carl Friedrich, Herr Printz Carl Christian, Herr Printz Carl Alexander, Herr Printz Carl Georg August, Herr Printz Carl Friedrich, Herr Printz Carl Christian, Herr Printz Carl Friedrich, Herr Printz Carl Christian, Herr Printz Carl Friedrich, Herr Printz Carl Christian

Bürgermeister Johann Friedrich Wolf, Johann
Jacob Hoff, Bürgermeister Johann Friedrich Hoff,
Andreas Hirschbert, Johann Christoph Hoff,
Johann Christian Albrecht, Johann Friedrich
Engelbrecht, Johann Heinrich Schulz, Johann Lucas
Lehne, Johann Christian Hoffmann, Johann
Gottfried Hoffmann, Johann David Fuhrmann,
Johann Samuel Hoffmann, Johann Ludwig
Hirschmann, Johann Heinrich Hoffmann

1. Ist dem Lobl. Rath gutachtlich Vorgetragen worden, wasmaßen Johann Friedrich Hoffmann, Bürger und Tuchmacher alhier, Sein Lehn-Gesuch, um Ertheilung und Verleihung des Lehns auf seine Tochter Johanne Elisabeth, und deren Ehelichen Leibes-Erben, Mannes-Stamm und Lehns-Folge, wie auch um Ertheilung der Gerechtigkeit, Tuch-Bereitung und Verkaufung, Lehnbarer Weise, Sein Vorhaben dahin angebracht, daß Er Seine Tochter Johanne Elisabeth, mit dem Bürger und Tuchmacher Johann Friedrich Hoffmann, Sohne des Bürgermeisters Johann Friedrich Hoffmann alhier, Ehelich zu verbinden gesonnen wäre, und Er Bräutigam, Seine Braut, Ehelich zu heyrathen, Willens wäre, Er aber, Bräutigam, Sich nicht Lehnbar machen könte, weil Er kein Grundstück alhier besäße, Seine Braut aber, Johanne Elisabeth, Ihres Vaters, des Bürgermeisters Johann Friedrich Hoffmann, Tochter, Lehnbar wäre, Sie auch Ihre Lehnbarkeit, Ihrem Bräutigam, Johann Friedrich Hoffmann, Sohne des Bürgermeisters Johann Friedrich Hoffmann, Bürger und Tuchmacher alhier, Ehelich zu verbinden gesonnen

5. Hat sich die Löbl. Commun verordnet, und dahero
mit seinen Rath bey sich Herr Bürgermeister
und seine Rathsverwandte, Herr Bürgermeister
gezogen, daß sie mit ihnen über alle
Fälle Abrede, und auch die Rechtsprüche
gesprochen, Herr Bürgermeister Ehrn,
als Herr Rathsverwandter Ehrn, auch
Ehrn gerechtmäßiger
(7.) haben diejenige Urtheile abgefaßet, die sich
dahero
(8.) Herr Bürgermeister Friedrich Wilhelm Böhlert,
nicht Herr Bürgermeister Ehrn, wegen dieses
Ehrn Frantzosen Contract, noch die sich
dahero
(9.) Herr Bürgermeister Ehrn, als die andere Abtheilung genommen
und Abschrift
Herr Heinrich Adrians, über Herr Adolphi
Theils
Herr Matthias Adrians über seine Person
Herr Friedrich Matthias Adrians,
Herr David Hirtmann, Schubert über
seine Person Herr Hirtmann,
Herr David Hirtmann Schubert wegen
über seine Ehefrau Herr Bürgermeister
Herr Engelcke über Herr Bürgermeister Ehrn
wegen
(10.) Herr Bürgermeister Adrians
Herr Heinrich Wilhelm über Herr Bürgermeister
Herr Christian Benjamin Schubert über
Herr Matthias Engelcke Schubert über
seine Person Herr Adolphi Engelcke,

staff_1-200_fol505

staff_1-200_fol505

begraben Absterben, ohne daß sich jemand bey
Ihr Ergeben, noch bey der Verdigung
Ihrer Majestät Person, oder bey dem Leichen
Predate, als Sie ist Celebriret worden, daß
an dem Magistrat Ermeldes Ergetzen
gebührend halten,

17. Ihr Christian öffentliche Beichte ablegen
Abendmahl nehmen oder auch öffentliche Mandat
Injurien geben und mit Schmähworten
Ehrliche gaben, oder sonsten Ehrliche
gröbliche angreifen, sollen
Ordnung verfallen sein

18. Ist die Ordnung abgelesen Sonntags
Sollen die B. F. Aeltesten Ehrlichen
Permission auferhalten, und aber nicht
Dem Hochwürdigen Amt beywohnen
Sollen Hochwürdigen, und Ihr Amt
Gepredigt, den Leichten beyhalten
Predigt, den gebührenden Lohn

Copia

Ao: 1715 den 29 Octobr. hat Ihr Königl
Maj. Unser Allergnädigster Herr Befehl
abgehen, daß Ihr Königl. Majestät
Ihr Königl. Consistorium Ordnung
Intrigse Articul - - - - - 2.7.6
Ao 1739. 7.6

Ao: 1715 den 29 Jan.
ist diese Ordnung von Ihr Königl
Maj. Unser Allergnädigster Herr Königl
Consistorium in Berlin gegeben

staff_1-200_fol505

NEU START KULTUR

Partner von DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK Kultur und Wissen online

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Ao: 1714, d: 7ten Februarij hat Herr
Ingelore Eberhard Hochgräfliche Excell
Regierung No. 2te ao. 15en 17ten
so drey Cöbl. Ammer Brüh gehalten
Montags darauf 1715 Lecke Lübergs
und in Regierung Jahrbuch stehen

Ao: 1715 den 10ten Maij.

Ist die Cöbl. Landschaftliche Ammer
Brüh mit Frauen gehalten, und haben
nach alten Herkommen ihre Rangen gehabt
Wie folget.

Ihro Hoch Commissarij Ihr H. H. Rath
Herr Präsident
Herr Rector Christoph Becker Ao.
Herr Cämmerer Sebastian Hölzer

Ihr David Heinrich Hagemeyer
Ihr Martin Ingelore
Ihr Andreas Burchhard Herr
Herr Hieronimus Hoffmeister H.
Hartwig Ihr Johann Daniel
Ihr Gottfried Otto Ihr Bodeschwing
Johann Ao: Ihr Daniel Teichmeyer
Ihr Gotthard Hardtgen Ihr Herr
Heinrich Ihr Matthias Schultze Ihr
Richter, Ihr Christoph Fischer Hamm
und andere mehr.

staff_1-200_fol505

NEU START KULTUR

Partner von DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK Kultur und Wissen online

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

1.

2.

3.

4

staff_1-200_fol505

[illegible]

5) [illegible]

6) [illegible]

7) [illegible]

8. Jahr [illegible]

9 [illegible]

staff_1-200_fol505

---

staff_1-200_fol505

Den Herrn Doct: Langen, Abwesenden
in gegenbericht, worbey berichtet
worden, daß daselbst bereits
der Abend mahl gehalten ist
beschlossen, daß der Ordre Senior
Herr Probst Herr Büttner der
Schulenburger Kirch Commende
Vorgen stehen, ihr gebet mehrer
meldung thun.

---

Den 17ten dem 14th Junij
Stadia Tob. Gerhardt Gerichts Schulz
in meinen, Daniel Heinrich Adolphi
P. T. Altermann Bey Haltung Gerichts
mit ganzen, mit Gistadia Morgen
Sprache gehalten.
Ist Herr D. Strauß Herr Abge
ordneter Herr Commissarij dem
gemäß,
Sind 8. Bürger
Herr Ehrig Hoffmann Gerichts Herr,
Ist Abwesend
Daniel Heinrich Adolphi
Herr Martin Ortlepp
Ist wegen der Abgeschiedenen Herr
Verbündete Herr Schöne Senior.
Ist Krankheit Halber Herr Hoffmann

Herr Bodeck Eltester Senior, & Junior,
Herr Friedrich Senior & Junior, Herr
Thomas Strauß, Herr Richert, Herr
Friedrich Herr Friedrich Junior, Herr
Hermann Herr Heinrich Strauß
Herr Bodeck Heinrich Herr Jacob
Herr Bodeck Arnold Herr Andreas
Hirsch.

1. Haben sie Ihre Bodeck gedienet
von allen Bodeckstaten, so sie denen
dreyen Compt Häuser, unterthänig
und gehorsamlich diesen Tag
mit Abstattung ihrer Pflichten
und Verrichtung ihres Amts
ablegen!

2. Ist die Rechnung gehalten worden,

3. Sind die Abrechnungen Vorgenommen
worden für den Tag und Nacht
mit Abschreiben.

Herr Johann Bodeck Engelen,
Herr Johann Bodeck Friedlen,
Herr Jacob Bäumer als ihren Herrn
Herr Bürgermeister
Herr Bürgermeister Hauptmann,

4. Ob sie Ihre Bauern Ihre Bauern
Hofe, und Ihre Kinder Ihre Unterthanen
Gesinde, die nicht mit Leibeigen
Bauern so bey der Erbherrschaft
Güter gehören, so Leben

staff_1-200_fol505

NEU START KULTUR

Partner von DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK Kultur und Wissen online

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

die anisso mit obigen dem Hyde
Englaine abgestattet.

5. Ist da[illegible] mit anderen Abtheilung
Borgermeisters, und Rath der Stadt
Frankfurt Herr Andreas Eichorn,
Sito Herr Arbeiter Adrian Simonis,
Rath Herr Johann Christian,
Herr, Herr Johann Christian Eichorn
Schmann Arnsdorff, Herr Johann
Bronder Schultz, und Rath Herr
Schmann Arnsdorff, Herr Johann
Johann Schultz.

6. Das Privilegium der Frankfurter
Universität Königl. Majestät abge-
lesen, und Rath die Fundation
Privilegien
Fion der neuen Privilegien und Ordnung
wie sie Durchlauchtigste Ertzher-
zogen Ferdinandi,

7. Demnächst hat Herr Christian Gottfried
Reinhardt Barthold, Prediger
Rath Frankfurter, Rath Herr
der Herr Barthold, Rath
Rath die Rede aber mit Ihro
Königl. Majestät, Rath
Rath Herr Rath Herr Rath
Rath, Rath, Rath, Rath Rath

eben, derhalb einige Anordnung Platz hätte
haben möchte, so ist der Barthold zum
Erscheinen gnädigst, daß der 1. einberufen
Termin, bey Strafe von Contumaz der Sache
Verlustig, und Ewigwährende Ruhe auf
Gegenseite Jahr und Tag. Zu Urkund
der Wahrheit mundirt, und Ihro Ehrw.
Gnaden Herrn Pfarrer, als Ecclesiastico
Patrono, mittelst Communication, und
Einholung Dero Gutachtens, Produciret und
eingereicht. Worauf die Löbl. Gemeine
Obrigkeit Solgen Schreiben mundiret
Ihro Ehrw. Gnaden Herrn Pfarrer
Communiciret. Ist aber Ihrerseits
Schreiben mit Abwesenheit,
als Ihro Ehrw.
Ihro Ehrw. Gnaden Pfarrer Herrn Pfarrer
Frage Ob, daß der Von Ihro Hochedelgeb.
Commissione Jahr, Ihrerseits Erbetene
Endschaft, oder Ob Von denen
Löbl. Gemeine, aufgelegte Abordnung
nicht andurchaus Besonders, die
Gebeten und Ihrer Hochedelgeb. Herrn
Pfarrer und Daselbst Ihrer Dienste
Privilegium gedencket Derhalb Ihro
Löbl. Gemeine in Dieser Sache
Besagte Gedencket Sofort Ihro Ehrw.
Gnaden obgedachter Herr Pfarrer
Löbl. Gemeine mit Ihrer Löbl.

Zimmer Herr Johann Christoph mit
Herr Christoph Adolph, als Schuld
bekennt gegen Verpfändung 5 Hufe, die
Bauern gehören Herr Siegfried Hof Jahren
aber Die Herr Commissarius und
Löbl. Amtmann, der Herr Christoph
einige Zeugen 30 Thlr. Einlage
9. Jahren die P. P. Altenstädter
Zahlung abgelegt
10. Herr Bogislaw hat die Zahlung
die 30 Thlr. Zinsen, und zahlt
gleich Baron 15 Thlr. und die
einen Abschied immerfort
Jahren die übrigen 15 Thlr.
bezahlen, der hat Einmal Herrn Abend
Tage und seine Hälfte abgelegt
11. Hat Herr die Löbl. Zahlung der
Schulden, Abis Die Herr Schuldige
Hat Thlr. 5 Sgr. 6 Pf. Da die
Zahlung der Martin Bürgen
Schuldner Hat, und zuletzt die
Zahlung, welche Abtrag
Freistes, als Abtrag der Herr
Abtrag seine Herr Schuld, auf Ab.
Klage Zahlung Thlr. 7.
Einde dazu Einschen
Abtrag Thlr. 40 — 6.
Thlr. 53 — 6½

12. Zi
Schi
Zah
Ab
Ge
Ge
Ge
Ge
Ge
Ge
Ge
Ge
Ge
13.
14.

staff_1-200_fol505

NEU START KULTUR

Partner von DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK Kultur und Wissen online

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

12. Sind Sie Ihnen die P. T. Abschrifft
Ihrer gehorsamsten abandantirt und Ihre
Ihre Dimission Ihrer jetzigen Charge
Ihrer Hochlöbl. Regierung einhändigst ver
gefaltet. Sind Dennach die Herrn
Deputirte zum Abschlag der Herrn
in — N: B: die Major Hyazinthen
Herrn Bofame Andreas Heinr
mayer, der Platzl und
Jacob Christian Hildebrandt,
Hildemit diese Morgens Früh um
Hülfte um Viertel Elfe Uhr
Frühstück Abend- oder Abendlich
Herrn Hindegnade mit Ihrer
Ehre.

13. Nach gehaltener Mahlzeit wurde
die Landschaft
Ihr Mantion Ihrer Regierung
Herrn Canzler Landschaft zum
Herrn Hofe mit Ihr mit Ihrer
Gesandtschaft, Ihres andern Tages
Ihr gethan Jahr.

14. Reponirt Ihr. Excellence Herr Baron
Graf Ihr Excellence Herrn
Mantrag nach Hause selbst mit
gehaltener Abend-Abschieds Cour
Ihrer Abschied Landschaft
Ihrer Abschied Landschaft
Ihrer.

staff_1-200_fol505

NEU START KULTUR

Partner von DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK Kultur und Wissen online

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Anno 1719 den 15. Juny ist in Frankfurt an
der Oder
ist die Löbl. Brandenburgische Landschaft in
meinem Hause Christina Magdalena v. d.
Altenwerder Versammlung zusammen gewesen,
und ist die Matery folgender Gestalt

Die Herren C. D. Marschall Herr Richard
als Herr Commissarius und Secretarius
Christian D. Schmidt, Herr Johann
Friedrich,

Die Altenwerder,

Herr Christian Friedrich Wagenknecht und
Herr Martin Engelbrecht,

Die andern ausbleibenden Herren Stände
sind gewesen Herr Andreas Heinrich Graf
Hohen Finow Herr Gottfried Christian
Senior Herr Daniel Herr Landrath Herr Berg-
Hauptmann Herr Ernst Ludwig, Herr C.
Hauptmann Herr Christ. Friedrich Herr
Gottfried Herr Heinrich, Herr Daniel
Herr Friedrich Herr Christian Herr Gottfried
Herr Friedrich und andere mehr.

1. Ist dem sämtlichen Landschaftlichen Syndico
allerunterthänigster Advocaten, Herr Johann
D. Georg Bündner remittiret und Ihm
aufgetragen, diese Löbl. Stände und
Landschaft gegen Ihro Königl. Majestät
Unsern Allergnädigsten König und Herrn

2. Ist die Session geheyt Abends
3. Sind die Aldermänner Versammelt
Samtliche Rathsherren,

Herr Johann Lüdeke
Herr Johann Schultze
Herr Andreas Leistner
Herr Daniel Rathstein
Herr Johann Strunck Schultze
Herr Christian Hartwich Landsberg
Herr Christian Schultze
Herr Johann Andreas Reimann
Herr Johann Gottfried Reimann

} Sind Jetzo Regierende Bürgermeister gewesen

4. Sollen Sie diesen Herrn Landsberg mit Admittirung obiger bey der Session Verbleiben, Ihm aber die Session Jure Primatus Einräumen
5. Ist das Privilegium der Regierenden Bürgermeister, und der Herren Aldermänner Vorgelesen worden.
6. Sind die andern Abwesenden Herrn Rathsverwandten Jedesmahl, Bey Strafe 1 Gulden
Herr Johann Andreas Reimann
Herr Christian Gottfried Reimann
Herr Johann Andreas Reimann
7. Sind die Herren Bürgermeister Landsberg und Schultze Ersuchet worden, die Session Einzurichten, und die Herren Rathsverwandten, Ihre Plätze, nach Ihrem Rang und Session, Anzuweisen, welches Sie auch gethan, und ist Protocolliret worden, wie folget

Fortf.

staff_1-200_fol505

NEU START KULTUR

Partner von DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK Kultur und Wissen online

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-200_fol505

Roßlob,

Ao: 1722 den 9th Octobr in gerichtstuhl

Hans Ottens,

Ist die Lobl. Beamtschaftliche Anordnung abtzumachen in meiner Gegenwart Heinrich Zeidlern, J. F. Altenmans Erklärung Ihr zusammen gebrachtes mit ihr Vormund Peter Hoffen gethanen Abtrages.

Ist Hans Jac. Rabe väht?

Offerirende seine Gerichtsmänner Johann Andreas Zimmermann und Johann Wilhelm

Ist Altenmann

Heinrich Zimmermann recognisciret und Hans Christian Engelmann

Ist anjetzo anstehender Termin Petitionis und Immissionis Curatorum, Heinrich Zimmermann, Hans Christian Zimmermann, Johann Friedrich Zimmermann, Johann Gottlieb Zimmermann, Johann Christian Zimmermann, Johann Gottlieb Zimmermann, Johann Christian Zimmermann, Johann Gottlieb Zimmermann, Johann Christian

staff_1-200_fol505

Jahrmarkt Satmann ihre Resolution
abzugeben, Abraham Hirt bestellt zu
geben, Hr Gabriel Hallen Tit. Hr
Hr Johann Carl Jmmel Hr Ordens
auch Hr Jmmel Hr Richter
Hr Abraham Hirt Hr Richter
Hr Heinrich Christian Abraham
Hr Johann Adam Schultz Hr Richter
Hr Christian Schultz Hr Richter
Hr Gottlieb Hallen Hr Richter
Hr Peter Martin Hallen Hr Richter
Abwesend
Absent sind die Herren,
Abgedankt.

12. Hr Jacob Friedrich Immel Regimts. R. J.
Hr Name ist über Sich Haben
Hr Junior Abschiedlich auf Dienstag
so Abschied zu nehmen Hr Jacob Friedrich
Hr Name ist über Sich Haben
Hr Name ist über Sich Haben

[illegible] mit gegeben sich seine Dienste
in Ansehung Ihrer, gegen die Frau
Aebtissin [illegible] und die Stiftsfrauen
in Abwesenheit [illegible] gebührenden
Ehrerbietigkeit gemessen

13. Der Pastor Samuel Voskij und
sein Bruder der Cantor [illegible] angestellte
Lehrer [illegible] mögen [illegible] Ehrerbietigkeit
gegen die Frau Aebtissin, Abwesenheit
[illegible] Stiftsfrauen [illegible] Ehrerbietigkeit
[illegible] Dienste [illegible] niederlegt Ihre
Ehrerbietigkeit [illegible] Ehrerbietigkeit [illegible]
[illegible] Ehrerbietigkeit [illegible]
Ehrerbietigkeit

14. Der Pastor Voskij hat die Pfarr-
wohnung [illegible] mit Hr. Cantor Bruder
in Gemeinschaft genommen

15. Haben die P.P. Abtei-Unterthanen
sich abwechselnd abgedankt Ihre Pflichten
bey zu stehen, als auch bey der Frau
Aebtissin gewöhnlichen Morgensprache Ihre
Ehrerbietigkeit — angestellt als
sind sie abwechselnd zum Abschlagen,
und haben die Major Voß Frau
Johann Andreas Zimmermeister Ehrerbietigkeit
sich auch Landmann Ältesten allein
ingleichen [illegible] Ehrerbietigkeit
gemacht Ehrerbietigkeit auch gebraucht
Ehrerbietigkeit [illegible] Morgensprache, dem Förster

1.

staff_1-200_fol505

NEU START KULTUR

Partner von DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK Kultur und Wissen online

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Sie Sonnt. wie in Soldrit gepredigt Ge
schehen Sein Gnaden mit Segen.
Abraham Scholle Actuar

Hierauf ist weil Zu Mor Kranckheiten des
Organi Untersuchung Schulzen in dieser Sach Rüsten
mit zu ersuchen Faltung der Magistratsstab ist
Beschendelt worden 85 Thl Darauf hinge
zahlt 70 Thl die übrige 15 Thl bleiben
stehen bis dass und Tag der Magistrats
Beschluss Zu Gehen ob dass Instrument in
solchen Stand ist Martin Ogeler

Den 17 Martij 1729. sind einige aus der Gesandt
schaft wieder kommen, in der alten Sessions Stube
worinnen Hochlöbl. Regierung Fürstenthum, invitirt worden
und gewesen die Herren Deputirte: als Die Herr Johann Andreas Teimetz. E. Gott sind Tugend.

von der Innung:

E. Christoff Kuhle, Aelt: Fudicij E. Daniel Kau Aelt. Jud:
E. Ogler E. Daniel Kirsch, E. Johann Pin: E. Gott: Fortzog
E. Johann Fortzog, E. Fogner als Jemand Die der Tuchmacher
und E. Kaltstroh der ältere.

Nach geschehener Danksagung einer willigen Einladung,
wünschen sie Ihro Hochweg und Tugd, eine Vor Bestehende
Gesetze und weise, so der Innung nutzlich und Fürträglich
als proponirte Hierauf E. Johann Pin: erste sich

1. die Innung soll Zubereitung Fätten über die Fürgige Tuchscher
kasunt, Daniel Bolle, Christian Fade und Michel Clauss.
E. die sich unterstandig an die vorkommige Wolle und Tücher Zuber
Kaufen, da denn die Königl: Concession, so viel, dasin gest

staff_1-200_fol505
NEU START KULTUR
Partner von
DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK
Kultur und Wissen online
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

1.

2.

3.

4.

eh grosso aeris Landsb zu verkaufft und Gebrauchs, soviel
dann dieselb dem gemeinen Stadt Stäbe. Leüten und der
ihr privilegium Liefer, alle nächstkünfftig Trin. Pfingst Mayt.
Kupplitand einlosen. Hiranf wurd resolvirt, es solle
ein Memorial von denen Ord: Langen möglst verfertigt
werden, und möchte man auf die Baustmann selbst mit er-
sich gleichfalls bey Pf. Pf. Mayst: einkommen, damit der Beschl wer-
den könnte.

1. Ist auf die vorstehende Vorstellen von Custrin geschlossen worden und ihnen
zu wissen gethan, die vorgeschlagene 2 pro 15. — der Gemeine zu Landsb
es ist aber nicht zu sehen gewesen, die Bringer selbe bey Caspar
zu Mardt gelassen und Caspar vor Ostern Paul zu melden.

3. Hierauf ist zu remarquiren auf die Brüderschafft, da denn Orgelbauer
die nicht zu stand 15. zu pfennig zu nicht möglich gesetzet, als
bis es der Orgelwerck von andern gute b. tüchtig erbauet
worden, so setzet ein jeder auf sein eigen, und steuret Mangel
4. Weilen die Kirche in Kirchhoff von Staub und Steinen
nicht gereinigt worden, als ist resolvirt, daß man zu paar
Mauergesellen bestellen und dringen, selbige zu säubern.

5. Das Privilegium, wann es zur Confirmation
in Berlin sey, ist die Vorstellung
gleichfalls, daß selbe eine Stelle aufgelöschet werden möchte,
damit bey künftiger Vorgesetzte oder sonsten,
und weil Ihro dem Ehrsamen Senior nach Magdeb.
Burg Berlin reisen muß, als bleibt ihm bestens gelassen,
Mendicht und die Vorstellung zu stellen.
Worauf die Brüderschafft auseinander gegang.

staff_1-200_fol505

NEU START KULTUR

Partner von DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK Kultur und Wissen online

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Ao 1723. den 12 May. Gemeine Sitzung.

Ob besonders Datis die Löbl. Gemeine Sprüche aus dem gliedrichtigen im minder Gesangen Zustand, rathsam, und ersprießlich, wären die Praesentes: die Aeltesten Joseph Friedr. Hartmann und Nicolaus: von der Jüngern Fr. Martin Oeder, Fr. Christ. Schwanberg, Fr. Christian Gottl. Hirsch: Fr. Heinrich Gräber, Mr. Joseph Heyne und Mr. Gottl. Reiche.

Der Vortrag etlicher eingelaufenen Schreiben und Vorstellungen ergab

1. daß einige Einwohner um Erlassung der Collecten in Fürbitten, dann die Copia vorgelesen wurde; worauf beschlossen wurde, daß die Vorsteher Heinrich Friedr. Hirsch, Johann Christian Hirsch, und Christian Gottl. Reiche, zu ihnen sich begeben, und ihnen die Sache nochmals favorable, alsdenn Mündl. ihnen ihre Notturft vorstellen sollen.

2. ist abermahls auf Fr. Christian Gottl. Hirschen ihr Ansuchen wegen Erbauung eines Hauses gesprochen worden, daß sie nicht gesonnen wäre, ihr Haus zu verkaufen, sondern selbiges ihrer Frau Tochter zu vermachen, Sie aber nicht absehen könnte, warum die Gemeine Ihr solches nicht gestatten wollte, wenn sie nicht Gefahr laufen wollte, daß die Gemeine gezwungen würde, Ihr Haus zu kaufen, worauf die Gemeine Sie ersuchen ließe, sich deswegen nicht zu bekümmern, sondern es ihrer Frau Tochter zu überlassen, Sie aber nicht absehen könnte, warum die Gemeine nicht gestatten wollte, daß sie ihr Haus ihrer Frau Tochter vermachen könnte, worauf die Stimmung gemacht, ihnen aber nicht nachgegeben, sondern beschlossen worden, Magistrat zu bitten.

3. Ist Fr. Christian Heinrich Hirsch auf Erlaubniß Bürgermeister Schulz, wegen der Orgel Bauer und Tischler Arbeit, der Rechnung 15 rthl. nachzulassen gebeten, welche die Gemeine Stimmung gewillfahret, doch soll diese Stimmung Ihnen selbst nicht bekannt gemacht werden, bis die Orgel ganz und gar untersuchet ist, und befunden worden.

4. wegen einlösung der Confirmation des Privilegii ist Fr. Christian Gottl. Hirsch ersuchet worden, sich deswegen nicht zu bekümmern, sondern es ihrer Frau Tochter zu überlassen, Sie aber nicht absehen könnte, warum die Gemeine nicht gestatten wollte, daß sie ihr Haus ihrer Frau Tochter vermachen könnte, worauf die Stimmung gemacht, ihnen aber nicht nachgegeben, sondern beschlossen worden, Magistrat zu bitten.

staff_1-200_fol505

NEU START KULTUR

Partner von DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK Kultur und Wissen online

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Anno 1723. den 16. July. Sonntags. ander
Abgrundato sind H. Johann Friedrich Viersitzer, der Gerichtsverwandter
Jununger, H. Andreas Liske, Einkauf gehalten, da hierauf
den Abraum H. Heinrich Hesse, Zunft H. Liske, den
Hirt aber abgedankt, dreyßig Groschen Morgensprache ab-
genommen, Actum d. 21. Sept:

Anno 1723. den 21. Sept: ist Sachdienst Ehe: Innung gütig dato ihr
jährliche Zusammenkunft und Morgensprache ordentlich
gehalten in des H. Altermann Behausung, und sind zu Comissarien
darzu H. Hertz Last ausgebeten worden, die Register abzunehmen
der Rechnung beyzuwohnen, beaugenscheinen und Protocoll zu
H. Johann Völcker der Last 6 und
H. Johann Gottlieb Morgen, auch der Last 6 } als Comissarij.
H. Johann Friedrich Heinrich der Last 6 und
H. Gottfried Krüger — } als Altermann.
H. Christoph Liske, Stadt: Assess: H. David Kauer, Gerichts Assess:
H. Martin Ogler, als vorsorgende Altermann und der
Löbl. Innung H. Christian Lauch, H. Heinrich Gebauer und H. Gottl:
Hertz, H. Joh: Gebauberge, H. Nolte, H. Christian Vogler
H. Rudolph Herr, H. Johann Gille, H. Wilhelm Viersitzer, H. Mich:
Schultz, H. George Lotze, H. Johann Fischer, H. Sam: Rudolph
H. Johann Schultz, H. Johann George Schultz, H. Sam: Richter
H. Johann Hertz und H. Sam: Gebauer —

1. ist den Herrn Gott gedanckt worden, vor die Vollstattung
dieses dreyen Haupt Stücks, selbe und derselben
angestellte Commissarien in Gnaden beybehalten.

2. ist die Rechnung richtig abgelegt worden.

3. hierauf ist die Ehr Verbringung vorgenommen, selbe dergestalt
verfertiget und sind im Collect genommen worden, als Anno: Dict: Rudolph
2. H. Johann Becker 3. H. Jacob Fischer 4. Joh: Christian Kupfritz
5. H. Sam: Ogeler, 6. H. Joh: Adam Wiegel, und 7. H. Christian Schultz,

staff_1-200_fol505

NEU START KULTUR

Partner von DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK Kultur und Wissen online

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

4. ist das Privilegium von dem Ehr. Christoph Kiesler Assess. Jud. Brest
ertheilt.

5. Hierauf ist die 2te Verbietung vorgenommen und Hr. Gottlieb
Ogden durch seinen Vater Martin Ogden, die andere ertheilet.

6. Folgt die Dritte Verbietung und wird Hr. Martin Ogden
Grossen Kindeskinder, zum ersten male
vor Hr.
Jungling Hr. Postmeister Horle Hoher, Frau Tochter, zum ersten male Hr.

7. Hierauf ist denn die Trauung vorgenommen und
vollzogen und in Kirchen Buch eingetragen pro 31 " 5 " 9.
die Ausgabe ist examinirt 16. Bogen " 20 " 3 " 3.

Also in Bestand pro pro 11 " 2 " 6.

8. Künftig in Hinkunft ordentlich Zubringen ist also ist die
Trauung: also nicht Sonntags und die also bald gutzuheissen,

9. sind Hierauf die Eheleute aufgerufen, ob jemand
etwas dawider zu sagen hätte, so möchte der sich melden
sogleich Hr. Johann Herzog und Hr. Samuel Kramer auftr.
trat, und sich Protestando gebeten, es möchte Hochstandspreis
unterstehen, ihm ganz Tag vorher auf dem Jahrmarkt
Zuckerhon und viel Zugaben, ertheilen dem Bandel in dis
jüngst Laurentii Mkt. zu Hr. Rawerstock, da Hr. Gottfr.
Herzog und Hr. Lochstedt, den Tag vorher ausgelegt
und viel gelobt, das der beste Handel und Platzringen
gehabt und niemand mit ihm Handeln wollen.
Dann dann obige d. 17. Jan. Privilegij Lichter allerseits
Hr. dessen abzuhalten und Zubestrafen, also ist von der
Ehe-Kammer beschlossen, es erst kein Hr. dieselbe sambt
ersten, bey der Taxe 5. Rthl. straft Thorlog schuldig sein
indessen bleiben die Eheversprochene quitzo damit ihr anstehen nach

staff_1-200_fol505

Actum Frkf. a. d. O. d. 1. Jan. 1724.

Sind folgende HH. der Gerichts Schöppen Junioris in der Aelt.
Magnus Johann Andreas Teichmeyer, und Johann Jacob Vormitag
und H. Hr. Bürgermeister Romer, und die übrige dinge
vorzutragen und abzuhören, sind dennoch die Assessores.

Die Aeltere Hr. Prof. Paul Steinmetz und Gottf. Ludwig Engelcke
von der Junioris Hr. Völcker der Rechte Dr. Moritz der Rechte Dr. Christ.
Ludwig Kelner, Hr. Christian Friedr. Reichel, Hr. Andr. Richter Hr. Christian
Hr. Johann Bauer d. Jüngere, Hr. Christian Wolff, Hr. Johann Heinr. Hr. Gottfr. Förster
Hr. Johann Wolff der Aeltere Assess. Hr. Samuel Moske d. Hr. Martin Vogel

1. Nachdem der Advocatus vor die Burgerschaft, Hr. Bürgermeister der Aeltere Morgenstern, Hr. Johann Christian Rosenfeld, Hr. Bürgermeister der jüngere Morgenstern, Hr. Johann Gottfried Hübner, Hr. Johann Christian Rosenfeld, Hr. Bürgermeister der jüngere Morgenstern, Hr. Johann Gottfried Hübner, welche anzuhören nöthig, weil sie angezogen worden, daß sie auf Praetorium

2. erscheinen mögen, ob sie der Gerichts Ordnung der St. Gertruds Kirchen Wandelbesserung, deßen Quittirt erscheinen Hr. Völcker Hr. Krüger und Hr. Friedrich in acht genommen,

3. Nachdem Ihnen Kayserl. auftrag wegen Berlin auf Hr. Provisor Fabricius zu Frkf. die Cassirung des Privilegii vor die gebürtige Freyheit auf Zubereitung einiger Leinwand der Lohnbedienten in dieser affaire gelassen,

A. Ist Vorgenommen worden die Exhortation, daß sie und andere die Acten der Morgensterischen Vorgang erwegen, zu Untersuchung und Beybringung der darinnen vorkommenden Puncten mit Fleiß und Ernst helfen befördern: worauf dieselbe dimittirt worden.

Hr. Wilhelm Viersitter ist heute Vormittag gestorben, und die HH. Herzog in Ihrer Gesellschaft gläßer vom Tisch genommen und aufgehoben worden.

staff_1-200_fol505

NEU START KULTUR

Partner von DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK Kultur und Wissen online

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Sentenz

Demselben befohlen und seiner Frau damit an [illegible] gestoßen,
es das Blut mildiglich herunter geflossen, die Frau auf den
Tisch gesprungen, und sich vorm Schlage, als es demselben
[illegible] und vor Angst Todt niederfallen wollen.

Hierauf wieder derselbe unsere Viertheilt und Hertzogen
Gottfriedt, wie auch die Hochgedachte Frau Mutter, wie
Hertzog Hans, haben die Hochgedachte Frau und Tochter
wollen, unsere unsere Viertheilt, sich Viertheilt
vorspringen gesandt. Demselben unsere Hochgedachte, wie
es Hochgedachte, wie Hertzog Gottfriedt Vorgenstrafe, wo
Hochgedachte seiner Frauen mit den Hinweg Hochgedachte Hätten
dann die Hochgedachte wären worden, Explicirte darauf
es sehr weil sie nicht gewesen hätten, sondern sie hätten Hertzog
Gottfriedt und hätten sie gethan, die Ursache der Streit
wären der Hochgedachte Hertzog aus guter Meinung
Gottfriedt Hertzog die Hand gebrochen, wodurch derselbe sich
am Tisch gestoßen, die Hertzog darüber nur Kindlich wären
es sie schon eine Hochzeit gehabt, wovon sie nachgehalt
Hertzog gerichtet wollen, wären der andre Johann Hertzog
Hochgestorben, und schon mit der Hochüberreichung
Hochschlag, dessen rechtens wären, und mit der Hochüberreichung
gewesen wären also nicht Ursache an der Hochgestorben
Hinrichtung etc. Viertheilt abtreten Hochgedachte und sich
eine Hochgedachte die Parole überbracht, und darauf
Folgende Sentenz unanimiter abgefasset und schon
Vorgelesen,

staff_1-200_fol505

NEU START KULTUR

Partner von DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK Kultur und Wissen online

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Sentenz. Wollen die Wilhelm Vierlätz nicht in abrede sein
Tag, ez Er mit der Eller gewandt, und der streit
Herr entstandt, ez Er die Gottsünd sortzes die stand
gebraucht und als Mörder Leib gestorben
Alle seindt ihme einzu beh grosse Excess, so bey der
Morgenstrasse vorgang von der Löbl Stunning
Inarrestirt in die Rothe Strasse Hierby angedeutet
mit der Cost, Ob sie aber eine oder mehr stand und
Helfer gehabt, besonders abzufinden Schuldig erkant
Die beede Herbergen aber, weil sie sich ohne Vorsatz
mit offnung und Schlüssig gemacht auch bey
der Citation in der Vorstadt nicht weit, endl,
sind taxirt 15 rh Herbergen 2 Salton.
Ex Johann Eller, weilen Er auf einer offenen
Strassen, Ohne Noth und ausser Nothwehr der übel
anthäterin bey der jüngst Morgenstrasse in den
Leib gestochen, also Todtlich verwundet,
Gestrafft, als Viehmesser ein und andern Gefängnüs
dafür Er der Landt Rothe Strasse Hierby Schuldig sein

Ao 1724. den 11. Xbre stehet man einige auf der Gasse
stehende Junungen verbitt Essen, und dasselbige
aufzutragen, wann die Morgenstrasse dieses 1724. Jahr beygefallen
sprechen, Erbieten sich zugleich die grobe Excesse abzutragen
so eine Verweisung Jahr bey der Morgenstrasse passirt sein
die Praesentes erwehlen Volcker der Katzo Morgen der Katzo
Ex Adrianus Grimm Ex Krüger alle mit abwesen
Ex Kaus Ex Schumann Senr. Ex Jäger Senior.

1. Jst Cassirt den 19. Xbre die Morgenstrasse Zusammen, ist aber nach
gesetzt auf den 26. Sept: gesetzt worden, weilen der Zinglen Zieger
Mardt auf den Mittwoch nicht einfiel.

staff_1-200_fol505

2. Ist Beschlossen worden wegen der begangen Excesse von
H. Viertheyer die Borde der Hochzeit und H. Heidy bey Ehrbare
Morgenstraße geschehy, auch die Zusprüche H. Pf. ist einstimmig
und ihre Bitte bey der Morgenstraße abzustehen nicht eine
dring Sache weiter nicht erkannt gehöret erkannt, sondern man
Sonder Sie gar nicht anzuhören noch zur Rägerlänge
kommen, Belegt auch der Rath Strafe gethan und ihnen
bloß Zuspruch, mit der Hochzeiter, sonst Sie doch
auch gebliben und nicht wissen

3. Demnach H. Martin Hegler, H. Groß Leidenschaft
in Betreff der Morgenstraße möchte gebeten werden
es wann Sie künftig Zum andernmahl vor ihnen werden
bitte Zuvor ein tüchtig Caventum stellen müßten,
Dannenhero bey der Brüth verbunden ist Periculum.
Welches auch Gehört und sol der H. Siemon Lautenmüsig
hinselbst Rath ihnen Conveniren.

Actum Freitags den 22. Xbre 1724.

Die Morgenstraße gespalten worden und sind
die Brasenbes. die H. Commissarij Dr. Cons: Polarg et Völckersen
die Rathsverwandte Dr. Brunert Dr: Lüttgerau
von der Ehe Junungen H. Pf: Kam, H. Casp: Waldau
H. Chr: Richter H. Daniel Bauer H. Caspar Jänicke H. Martin
Hegler H. Johann Sen: H. Hoffmeister H. Johann H. Rothert
H. Heyer H. Rodr, H. Hellenbrecher, H. Hultz H. Brunerling
H. Georg Heinrich und H. Bretter.

1. Ist dem Fischer gedacht worden, vor allen Dingen die Gesetze Ehrb. Liebe erhalten
den Berg sauber Rein, auf unserer Hülde ins Gebüsche keinen und den
Grundgütigen Gott, und seinen Nächsten und Christen angehalten werden.

staff_1-200_fol505

NEU START KULTUR

Partner von DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK Kultur und Wissen online

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

1. ist die Banque gröslicher nachgesucht worden.

2. ist die Ertheilung vorgenommen und ist Gottlieb Ogle Professor und hat gleich darauf seine Claves ordinarias und worden Dissimile selbst mit Zugroßen in Comm. ist der Gütsch seine abzuschreiben bis Ruinsky vorgeschrieben worden.

4. das Privilegium ist Verloren worden.

5. die Ertheilung vorgenommen und Gut selbige Ertheilung vor Johann Friedrich Schüler und Martin Ogler Gut seine ausdrücklich vor Ertheilung, welcher ausdrücklich vorgedachte Bürgschaft die Ertheilung seine Action Landesältesten (abwesenden Acte der altrussen Comm. ausgefertigten Ertheilung Action Ihnen ausgehändigt die Comm. vorgeschrieben, womit die Summe zu Ende war.

6. Die Ertheilung hierauf vorgenommen vor Martin Ogler vor Johann Friedrich Gierig, worauf vorgedachter erhebt vor Mr. Daniel Cauby zum Protocoll.

7. sind die Klag vorgenommen und erkannt, Ertheilung gerichtlich zu lassen, sonst der vorgenommene Ertheilung Versuch an seiny alten Stand desselben gestanden, da dessen der Cläger Ertheilung Mahnung trage bis 5 Uhr. sonst erfolgt entschieden, Ertheilung vollzogen nach seiner gestalt, aber nicht bestätigt.

8. Ertheilung der Ordnung Ertheilung und Wilhelm Vielgut Ertheilung hierabermals bis der Ertheilung ausgesetzt sein, und dass wiederum die Sache mit seiny nicht abgethan werden könny, sondern vor gut befunden, die Execution nicht zu lassen und auf der Cassa Ertheilung, und belegt seiny durch den Magist. Rathsdiener aufzubewahren.

9. Herausgeben die Erbsenige Examinirt und befunden
Die Einnahme mithin beträgt pro 11 a 2 n. Bl — Rl 95 : 23 : 6.
Die ausgeben Ausgabe etwas — . . . . . : 79 " 9 " —
Es verbleibt gebracht Rl 16 : 14 : 6.

staff_1-200_fol505

NEU START KULTUR

Partner von DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK Kultur und Wissen online

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

10. ist wiederumb ernewert: das Privilegij wann
es werde, auf gesetzt der Stiffter eine Vorstellung nöht
thätig werde, ob sie nach nachgehender ihrer resultirten
Confession die einländische Tücher und ausländ. Laudt nicht
aber wie geschieht auf Leipzig Messe und zu Magdeburg
auf dem Markt, verschneiden lassen.

11. Haben die alte Leute abgedanckt und und andere
in dero stelle zu Vorsteher deputirt gethan und
sind dieselben abgetreten. Man hat sie aber
wiederumb bald lassen hereinkommen und gebeth die Ver-
waltung noch ein Jahr über sich zu behalten.
Womit also diese Morgensprache zu ende, und sich
zu Hause gehen worden

Anno 1725 den 5. 8bre: Jahr-

Dinig von der Liebe. Ordnung hat verbothen
worden, und die Ungehorsamen wann die
Morgensprache auf dieselbe gehalten worden auf
Zulässig die Strafligkeit und Vergangene Excesse abzustehen,
so hat Sie Jahr bey dergleichen Morgensprache vorgang-
en, als wenn die Praesentes, Herr Joseph Völcker
der Rathsh. der Altenvorm. Kommitz der Mitaltermann
H. Gottl. Stenzel, H. David Kaus, H. Martin Ögen den:
H. Hans Körner H. gottf. Schmann den: H. gottf. Kuhstadt,
H. Johann Seltzer H. Tennire Stiele.

1. ist vor der Morgensprache ist proclamirt, das Diejenige
auf den 8ber. &c. &c. alle dasselbe Dinst angelegenheit
ehrnahe.

staff_1-200_fol505

Actum den 16. 8bre Anno 1725.

Bey gehaltener Morgensprache der Löbl. Gerichts Aeltesten Innungs
meisterschaft und Innungsstadt ausgeblieben, Folgende
Herr Bürgermeister und Fiscal Polack, und der Ge Boots alda Ost Se.
Zu Convocirung bey heutiger Zusammenkunft.

Adelsdütt jetz. Z. Krumtz und Se Gottfried Zeggerde
Se. Rau, Friedl. Assessor, Se Hoffmeister, Se Andreas Richter
Se. Oelkers: Se Robandt, Se Riemer, Se Nagler, Se Oberdorf
Se. Vogler, Se Christian Schultz, Se Gottl. Kallstorf, Se Hans Kallstorf
Se Fischer, Se Gottl. Kahle, Se Hans Schultz, Se Hans Jürgen
Se. Friedrich Jacobi, Se Gottl. Johann, Se Johann Jürg Schultz
Se. Gottfr. Brietzke, Se Gottl. Gierke Se Brietzke

1. Ist angehaltene Abendsprache, da der Aeltesten die drey
Hauptpunkte bisshero gnädiglich vorgetragen und gemeldet
in dero Schutz Innungen angenommen worden

2. die Bancke gewöhnlicher Maasse gesetzet worden

3. Hierauf ist man die dritte Vorbringe vorgenommen,
und Se Andreas Richter vor sein Recht Se. Johan Samuel
Zeidler vorgelesen und Rthl 7,— alles Einlandgeld erlegt
und weil derselbe nicht gegenwärtig gewesen, so hat hierüber
die Erklärung der Löbl. Innungsstadt
der andern abzuwarten gestanden.

4. Ist das Privilegium vorgelesen worden
Actum: Da: Christoph Richter, der vorher
sich excusiren lassen

5. Folgete die andere Vorbringe durch Se Oelkers
vor Se Johann Samuel Zeidler, Hoff Buchbinder
vor Se. Daniel Schultz. — Ist,

6. Auf diesem folgete die 1te Vorbringe durch Se Christoph Richters
vor Se Christoph Braunsdorff, Kauf und Handelsmann hierselbst
Actum: Se Grobe, ob selbiger ehrsam stehe.

staff_1-200_fol505

NEU START KULTUR

Partner von DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK Kultur und Wissen vernetzt

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

7. ist die Rechnung abgenommen worden d. 22. Febr. 1724.
bis 1725 den 16. Octob

Die Einnahme ist gewesen ——— 42 " — 6
und die Ausgabe ——— " 35 " 18 " —

Debetstand bleibt 6 " 6.6.

expediret auf Ersuchen die alte Quittung cassirt worden

8. Und weil die Kirch und Kirchhof im Theil stehen
Zu erhalten, ein Todtengr. dasselbige die armen
Leute in der Stadt begraben, und bisher begraben
und auf der gemeine Kirchhof gelegt werden
müssen und selbige die jenige, so der Pest sich
in der Vorstadt begraben lassen, bis allhier
ein Begräbnüs vor Magdeburg müsten aufgerichtet
gemachet werden vor die arme Casse, oder bisher die
begräbnüs der Armen, der Gulden 1 Groschen gesetzet
worden müste auf ist beliebet worden, dass Magi:
Wessel zu zuziehen, ein Kunstverständiger Stadt
Maurermeister, bey der begräbnüs, wie
viel ein gleiches zu machen Verlohren werden
Meister Wessel an sich behalten damit die Ein
Richter durch die Leute jährlich gebracht werden

9. Wegen Collectirung der Privilegirten
ist Resolviret, Sie sollen der Last Zu gleich
mit ganz Ihrer Gesandte nur in gemeine Stadt
ein Ledige Thür ausm Lande die Debetten, Wie vorgab auf
sitzen Mayst, und aber auf dem Fischmarkt Zu Magdeb.
Zu Handen, welches der Stadt gar sehr prejudicirt

10. ist angebracht worden, dass die Concessio, vorgedr Tuchscher
mit ganz Ihrer Gesandte nur in gemeine Stadt ganz
ein Ledige Thür ausm Lande die Debetten, Wie vorgab auf
sitzen Mayst, und aber auf dem Fischmarkt Zu Magdeb.
Zu Handen, welches der Stadt gar sehr prejudicirt

staff_1-200_fol505

Kauf Ehr die Preißen wird aufgemacht werden.

17. E. Rähm und E. Rehbein [illegible] Edictal Citation in Glogau gestorbenen Ehefrau Sinn erben in Angelegenheit Nachlassung.

18. Nachdem der abtritt der alten Treppe, seit neuen Absatz Ehr fürgenommen, und zu Verhütung, die Vorsetzungen und Mängel [illegible] Bauer über sich [illegible]

19. Hat Edictal Citation durch Ratzig und Lehrstuhl ausgebracht, die [illegible] abzutheilen, erwidrig falls die mit Vorleistung des Magistrats aus der Cabel gesetzt, aufgeboten [illegible] Ehr [illegible] applauren der Schluß

Actum den 29. Octobr 1726. ist die Liebe Frau Schuldgüter Zahlung gerichtet und [illegible]
E. Bürgerm. v. Fiscal Polack, E. Senator Völcker
alle drey ausgetretene Commissarij:
E. Johann Andreas Krumtz der Raths Altermann und
E. Martin Hirte, der Mit Altermann.
E. Christoph Richter, E. Bauer, E. Erbrecht, E. Jäniche,
E. Lehmann, E. Nasche, E. Vogler, E. Obrodorf, E. Bauer
E. Kaschel, E. Christian Schultz, E. Johs. Schultz, E. Gottf. Schultz
E. Fryer, E. Ritterey

1. Nachdem nun der große Gott gedacht [illegible] erfolget
und der Beschluß [illegible] Gott Lob [illegible]
2. die Banke, wie jährl. gebräuchlich gesetzt worden
3. Ist nach Gottes Hülfe Schulze geschildert worden, und nachdem
[illegible] abzuhalten, hat die unmöglichste Vorgesehung [illegible]

staff_1-200_fol505

NEU START KULTUR

Partner von DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK Kultur und Wissen online

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

4. [illegible] Morgenstraße [illegible] Lübben [illegible] und [illegible] Hüttenbesitzer [illegible] Dritte [illegible] vorgenannt und [illegible] George [illegible] vorstehenden [illegible] Samuel [illegible] Einkommen [illegible] jüngling H. David [illegible] Lüdersdorf [illegible] [illegible] [illegible]

4. Ist Johan Christoph Schröter wegen verursachter Irrungen der Bauerschaft wegen der Verpachtung gestraft, hat 8 Groschen erlegt.

5. Ist Johann Conrad Schröter seine Pfandschaft abgelegt und Schulden Johan Christoph Schröter in drey Jahren, erlegt aufgerechnet worden.

6. ist die Verbindung zum 2ten Male vorgenommen und Hülfe Gottes künftig vor seiner Thür Vorgottes Gottes künftig und vor Gottes Thron für andrer Verbindung zugelassen. Heinrich Graber vor seiner Thür Georg Heinrich die andre Verbindung.

7. ist hierauf die Erste Verbindung geschehen durch Johann Christoph Schröter Ehelichen Sohn Johann Nikol Kerkhof und Christine Sußmann, eines Schneiders vor dem Grabow Thore.

8. Haben Man die Rechnung abgelegt und nachgesehen durch quittirte Ueberschuß verbleibt Rthl 6 Gr 12 Pf 4

9. Sonder von den Altenstädt. Heimath und die Ogleschen vorgetragen, ist der Stadtdiener Siegelt dem Carthäuser aufgetragen, auf den Thore der Cantzel über einige Häuser Graben und den Eingang vom Kirchhofe das Zimmer und die Bretter Zaun, ob die Löbl. Commun vor die Gebäude an der Lader Thore bleiben vermittig wolle

Resol: Hierauf ist Resolvirt, ehe die Siegelung bleibe gerade Hingestanden werden, wann Graf Thor und der Eingang da zu, beschrieben, ist der Rath Schreiber Zugeschickt worden, und bleibt die Altenstädter Rthl 8 Gr 20. - - Sodann und wegen die mit den Besitzern einige Thore Thüren, nur best möglichst zu accordiren.

staff_1-200_fol505

NEU START KULTUR

Partner von DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK Kultur und Wissen online

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

10. Die geschmiedte Hand Wirbel, welche Hr Cantor vor dieses
Mahl vorfinget ringe gefordert, die Ringstücke in Rechnung
gebracht worden

11. Wie vor gewöhnlich Altermann Hr Trügenau sagt
2 Rthl 10 gl. vor Begräbnüs Stelle schuldig ringe-
worden, da auch Rechnung A 1726 in ordent-
lich gebracht Mahl worden gefunden, also be-
fahl Er sich vor, wann Er bey dem Trügenau-
schen Begräbnüs erhalten bekt, solle Rthl 2. 10 gl
Ringstücke in Rechnung zu bringen.

12. Die Hr Aeltesten sind in ihren Rechten bestätigt
worden im Nahmen Gottes die Versammlung
im Nahmen Jesu geschlossen und zu Ende gebracht worden

Actum Frankfurt d 12. Jan: Ao 1727

Ist Vorstehender Innung eine Lateinische Rede Abgehalten
und zu überlegen vorgelesen Extract Dieses Kirchenbuchs, Ingleichen
Verzeichniß, welche Mstr von dieser Zunft ausgelernet worden und
ehemahls die Wohledelen: Hr Burgermeister Polac. alle Comit.
die Aeltesten Herrn Adjunct Schmuck Mstr M. Ogiers
H. Christ. Richter H. Rau H. Andreas Richter H. Kriegel H. Hein
H. Oberdorff, H. J. Graun, H. Gottf. Christ H. Dan: Calsow
H. Johann Förster, H. Heinrich Richter, H. J. Hesekiel, H. Gottf. Hie
H. Gottfr. Hertzog.

Ingleichen Herr Richter in der Gabel. Vorstadt welcher der
Löbl. Innung Zugethan ist nicht abzudringen gewesen,
weshalb selbiger der Vollen Brüderschaft recommendirt

staff_1-200_fol505

vorsch., bey denen die Kirchstätte in der Stadt ringsum und die Straße nach der Stadtgrube alleine gehen, Kirchstätte Legend
verordnet: Es sollen Bürgermeister und Rath
dafür Sorge tragen, daß wenn ihr. Königl. Maytt.
allergst. Ordre und Verfügung gemäß Jedermann
verstattet werden; Es sollen aber die Leichen-Gräber
so die Gemeine dadurch an ihrer Bequemlichkeit nicht verhindert
D. Stolle gemacht werden, erst dann die Begräbnisse
vorgenommen werden, wenn die Kirchstätte eingeebnet
ist und Rasen darauf gelegt worden, Es sollen
die Kirchstätte mit Mauern fest allenthalben
eingefaßt werden, und damit nachgesetzt werden,
damit zu disponiren: die Mauern sollen einen
Fuß dicke werden und Fundament haben und
die Leichen-Gräber nicht näher als drey Ruthen
gemacht werden, damit sie nicht zu nahe
an Häuser kommen, Es soll auch bey Vermeidung
Strafe nicht verstattet werden, daß
Kinder auf den Kirchstätten spielen,
Es sollen auch die Todten-Gräber
dafür sorgen, daß keine Thiere
in die Kirchstätten kommen,

Actum ut supra den 16. Jan: 1729.

Wir Bürgermeister und Rath der Königlich Preußischen Stadt Frankfurth an der Oder thun kund und zu wissen hiermit, daß nachdem in der Verordnung vom 1728. Jahre wegen der Bürgermeister Wahl, einige Hinderung aber Obscurität vorgefallen, Wir derowegen die Bürgermeister der Königlichen Residentz- und Hauptstadt Berlin, als der Mutter Stadt, in allen Stücken, worinnen unsere Verordnung mit der ihrigen nicht übereinkommet, gehalten, und dieselbe zu Unserer Richtschnur genommen haben, als haben Wir auch vor nöthig befunden, Unsere Verordnung dahin zu verbessern, daß

1. jedermann allerdings Gott vor allen Dingen vorgesetzt, und demüthig gedacht werde.

2. Soll Mann die Bauer gemeine nicht gehalten, worauf die Privilegia nicht gegründet

3. Soll der Christoff Crossen Sohn Vorige Morgen früh angehoben, die Glocke zu ziehen, und so lange damit fortfahren, bis der Rath Herr Christoff Richter Rath der Landesältesten ein und andern, die Ihr etwa noch zu sprechen vermeinet, und die noch Morgen Sprache, alsdenn der Bürgermeister und Rath gebrauchet Lobe Gelegenheit zu thun, gnädig gestatten wollen.

4. Soll dem Zum dritten Male die Verbung vorgenommen und alsdenn Zum 4ten Male H. Caspar Fränckel, des seligen Herrn Caspar Fränckel eintziger Sohn H. Johann Jacob Fränckel, wohl. H. Simon Gebauers seligen Tochter H. George Simon Gebauer, und hat ein jährl. 87 fl. 8 ßl. Interessen, wovon jährlich die 8 fl. 8 ßl. zu Gott und die 7 fl. Linea 21 ßl. — Unterhalt zu geben, die 3. Freyen Jahre aufgehoben, da Vorgelesen

staff_1-200_fol505

5. Die andere verbeugen sich Ihro Hochfürstl. Gnaden Herrn Abbten Andreas Kilian Herrn post meridiem H. Pauli Certe durch H. Ludewig Grabern zum restaurirt worden lassen.

6. Noch zum restaurirt hat Herr Pau: Graber Burger und Tischler allhier durch H. Ludewig Graben

7. Ist die Ersetzung abgeordnet und rad durch Herrn Bürgermeister und Rath, die alhiesige gemacht worden.

8. Weil die Gebrüder H. Johann und gottfr. Lehmann auf Hilfersdorfer Viertheil, Herrschaft Müllrose gehören, so ist der Innung geschlossen die Meisterschaft Ihro H. H. Rath anzubitten die Execution anzustellen.

9. Sind die Meisterstücke in ihren behörigen ordentlich vollzogen worden.

Im 22. Martij 1729. abermahl versammelt die Innungsbrüder Innungsbuch, die Praesentes H. Bürgermeister und Rath, H. Blat der ältermann H. Steinert, H. Völker, H. Kalb, H. Mengrad, H. Kalb, H. Richter, H. Schmidt, H. Kopf, H. Schmidt, H. Oberdorf, H. gottl. Kalb, H. Brunstorf, H. Kopf, H. gott fr. Lehmann, H. B. Krumbs, H. Graber, H. Salomon Kalb, H. Hoffmann, H. Kittwitz, H. Schäfer, H. Gottl. Meister, H. Wittig und H. T. Laube.

Hat die löbl. Innung die Sache wegen des Innungsbuchs bey der H. Gerichtsherrschaft und magistrate vorgetragen, und ist nach vorgelesenen Rescripts vom 28. Febr. d. a. nun beschlossen

staff_1-200_fol505

NEU START KULTUR

Partner von DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK Kultur und Wissen online

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

[illegible] [illegible] [illegible] [

2. ertheilt der Privilegirte Bürger und Tischler Herr Johann Christian Hoffmann in Berlin gebürtig, und der Tischlerprofession zugethan, wegen selbsteigener Person, dann für seine Berlin nachher Frankfurter Lehrlinge, Gesellen und Meister, auch Arbeiter; Also und dergestalt, daß sie sich wegen der Lehrlinge, so zum Behuf ihrer Profession Handwerks halber gehalten werden, der allerseits mitgetheilten und die allerhöchste Cabinets Ordre vom 24. Juny 1772 genau beobachten, auch sich nach der Taxe, so wegen der Arbeiter gemacht worden, richten sollen.

3. ist ausdrücklich verboten, daß Niemand der Tischlerprofession sich unterfangen soll, ohne geprüfter Meister zu halten.

4. und sollen die allerhöchste Edicte und Verordnungen, wegen der Lehrlinge und Gesellen, auch sonsten die Gerechtsame der Innungen, so viel die Tischlerprofession betrifft, genau beobachtet werden.

Gegeben Berlin, den 24. Juny 1772.

Abermahl Privilegium vor die Altermänner und Innungsgenossen der Tischlerprofession.

Vom 24. Juny 1772.

1. Ertheilen Wir von Gottes Gnaden Unsern Vorgedachten Tischlern hierdurch allergnädigst Macht und Befugniß, daß sie Unsere Gesellen, Junge Professionisten, Lehrlinge, Jubilirte Meister und Arbeitsleute in ihren Innungen, Lehrlinge zu halten, Gesellen zu machen, Meister zu Jubiliren, und Arbeitsleute zu halten, die Tischlerprofession betreffend, in Unsern Landen und Provinzen, wo Unsere Gerichtsbarkeit sich erstrecket, directe und indirecte, wie dem das Privilegium vom 24. Juny 1772 solches mit mehrern beylegt, und darauf weiter Bezug genommen wird, genießen sollen.

staff_1-200_fol505

NEU START KULTUR

Partner von DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK Kultur und Wissen online

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

den X. abwesenden Gemeinen und Fürsprech Gebauer als Deputirten
unsers Consistorii und Burgermeister Polac erkannt gemeldt.

2. ist dasjenige vor Kirchen Sachen, welche der extendirte Kirch-
stuhl vor der Stadt unsichere strittig worden, beim Magistrat
aufzuhalten, ob man die Stühle vor der Stadt hinaus
gebauet werden, auf den vorgeschlagenen Kirchhof mit begraben
sey, damit der Gemeine Kirchhof vor die Stadt bleibe.

Anno 1729. den 2. Septbr: —

Die Ehrl. Gemeine Stadt Frankfurt zu Oder, Herren
Bürgermeister und Rath, als Patronen der Stadt Kirchen
und Gotteshäuser an einem, und der Ehrwürdige Herr Doctor
E. Kayser, Superintendent: E. Hübner, E. Turmair, E. Großhof, Schmidt
E. Lehmann: Jänicke, E. Andreas Lieber, E. Diaconus Schwandke, E. Vogler
E. Johann Gisler, E. Gottfr. Conrich, E. Caem: Linner, E. L. Gebauer
und E. Taube.

1. ist ihnen vorgetragen: Ob der Magistrat willens sey
auf den Vorwerken und anderen Kirchhof Begräbnüs
Platz anzuweisen und zu verlangen, Leute als seine
Bürger der Stadt und Gliedes halber vor sich und seine Familie
ein Platz zu bekommen, bey dem Magistrat anzuhalten.
Der aber von der Gemeine Stadt Kirchen Vorsteher ein
Begräbnüs Platz vor sich und die Ihrige zu haben, Gliedes halber
Leute zu
sind gebeten sich die E. Andreas Lieber E. Mory, E. Kayser, E. Jänicke
E. Hübner und E. Großhof, E. Großhof Schmidt E. Vogelsang, E. Linner
Jenicke E. Litzenz und E. Gisler)

staff_1-200_fol505

2. Wurde Vortrag eines eingewandten Scheines von einem Lehn
von 10 Thlr. Pfeiler Leihe und 12 Thlr. Pfeiler Zinsen der Leben
zu Zahlen gehalten im Bett: alleine und Unmündige ge-
schlossen und Vortrag auf Recht Hilfe, dafür zu urtheilen.

3. den 15. Ober Jahrs sich auf folgende Termine Verwandte auf L. Gerichts
Kinnstoff ringefunden, sich ergebene Holz aufgesetzt
E. Andreas Kiesler E. Morgen E. Richert E. Jacob Steiner
E. Chr. Eisenbrager E. Christ Täuber, sich zu
Recht bey verlegung der Sp. 8. — pflichtig
Mauer nicht abgemacht, und übergeben worden.

Extract

aus Copia des Magistrats Protocoll Tom. I.
Actum den 23. Novemb. 1729
praesent: D. Direct: Hille D. Lemming D. Thering
D. Conrate D. Kaute, D. Kobel D. Steinmetz.

Nachdem die Gerichtsverwandte Immanuel Schulze Ehe-
leute sich resolviret, ihr Wohnhaus Kinnstoff, so zu
ihrer Kirche gehöret, und die Gemeine allein angehet
zu kaufen, besonders auf Zureden Ehrsamer Gerichte, die
Mauer abzubrechen, so auf ihrer Erklärung auf dieses
andere nicht bestanden haben wollen, als ist beschlossen
von ihnen und ihren descendenten Kinnstoff abzugraben
der descendenten und Collateralen abzugrenzen dabey
die gewöhnliche, bevor die Jura Stolae für jeder
Stadt alles dasjenige an Ehrsame Gerichte zu erlegen
so hat sich selbige Magistratus gefallen lassen.

staff_1-200_fol505

NEU START KULTUR

Partner von DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK Kultur und Wissen online

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Actum Frankfurt a/O. d. 24. Jan: 1730.

Die Löbl. Innung der Morgenstern hat gesaldom
erlegt Pfingst hält bey abgang der Vorig Jahrs berg-
rechnung Hundert Groschen, davon bleibt nicht gelegt
Jahra rin und andra verschiedne, dasso die Data
auf Pfingsten nächst. Die Praesentes hat verrichtet Juvat.
der Vorsteher Meister Tit. Gr. Hrr: Bolac.
die Beysitzer, J. Aud: Heinrich und Tit. Hrr: Johann
Jacob Jenning
Tit. J. Völker der Aelt., Tit. Morgen der Kalb, Tit. Gottl. Vogler der Aud: Kirsch
Tit. J. Erbauer, Tit. Oberdorf, Tit. Brandt Tit. Gott. Ogker
Tit. Vogler, Tit. Andreas Erbrandt Tit. D. Linau Tit. Dietr. Gutzmann
Tit. Gott Hr. Christ. Tit. D. Kalbstock, Tit. Gottl. Heinr. Tit. Hr. Gottlieb
Tit. Gottlieb Hamm, Tit. J. Hr. Gruse, Tit. Georg Hr: Heinr. Tit. J. G. Hoffm
Tit. Johann Heinr, Tit. Gott Hr. Brunschein Tit. Christo, Tit. Gottfr. Schröder
Tit. D. Tauber, Tit. Gottl. Heinr. Thiele gewesene
Aeltes. Tit. Caspar Heller, Tit. Christoph Hein.

1. ist dem allerhöchsten vor alle dieses jahr erzeigte
Gnadenthaten gedanket worden.
2. ist die Rauch gresöffnung nochmahls gesagt worden
3. ist die Ihr erbung vorgenommen und ist Tit. Andreas
Richter im Nahmen Tit. Michael Kirsch die dritte erbung verrichtet
4. Zum andernmahle hat erworben Tit. Heinrich Erbauer vor Dam:
Erbauer und vor Dam: Corsen.
5. Tit. Andreas Richter erwirbt zum ersten mahl, vorige Ehre
Gott Hr. Schülern Jacob Landsmann allhier. Ehegleich
Zum ersten mahle, Tit. J. Erbauer vor M. Christian Heinr: Hoffhen
Sohn Zum zweytenmahle Tit. Heinr: Vieweg vor Hr: Dan: Hoffmann
Tochter und Landsmann allhier. — Nach Zum zweyten mahle
durch die Hochzeit vor Tit. Friedrich Riemer, Jüngling Zum dritten mahle
Tit. Gottfried Schumann vor David Christian Richter.

staff_1-200_fol505

6. Es Christoph Braunsdorf hat dato seinen Lehn Brief de dato 15. Xbr
Anno 1713 von der Land Regierung E. Johann Bernhardi
aus Zittau produciret, und ist erbötig, Benöthigten fall
auch das Original Brief dato in Zittau Landsmund
Lade Liegt Lehn Zu Recht, [illegible] Vor das gewöhnliche
Recht abgelegt hat.

Herr hat Le Michael Rose seinen Original Brief aus Lausitz
d. 4. July 1742. producirt und sich gleicher gestalt
des gewöhnlich Recht abgelegt, b. setzt Rose Zugleich
sein Einlauf Geld alls Recht 7. 8. gr. erlegt
7. ist das Privilegium öffentl. durch Ihr Ehrenf: Polat.
Verlesen worden.

8. ist Vorgetragen, Ob jemand einige Vorstellung und Zu
klagen hätte, Welche Er vortrete, Sie gehör erwarten
erwarten aber keine, derowegen Zur Rel. u. aufgabe geschr.

9. bittet sich der Löbl. Gülden Vorsteher, E. Hoch Rath
Verlassung es die Gülden des Vorderen Theiles Löbl. dem
Hospital gütigst zu lassen, Solle damit wie mit dem
Löbl. ergangen, dessen durch gnädige Hoch Fürstl. Resolution
Löbl.; — die Löbl. Gülden selbe Sperrung Zu lassen, Dieses
Sperrung also zu richten; Ist aber dieser
Sperrung nicht ohne Kosten zu richten; auch ist selbe
erwarten, die Stadt Rich Schen, allein sie in Salvo gestellt
erwarten; Da selbe gegeben billig und Respective die
Löbl. gröstentheils, durch Zu Hülfe Verbrauchung gleichs
bösen und besser gestalt dessen Gülden erst Zu Fleiß Rest.

10. Ferner der H. H. Rath die sichere Mauer Ihrer
Kirchhof, gegen der Franziskaner abbruch b. Zur Grainig Kirch
hof die seine Verbrauch hat, Ihre ansuchung gegen
dieser seiner Zubrig gütt, damit dieselbe Gebrauch, und
dieselbe seine Mauer gemacht werden.

11. Demnach die Löbl. Innung nicht ehe d. 2. Tbr. 1729.
geschlossen, es wäre denn, daß einer auf d. 8. Februar
Freyheit erlangete, eine Stelle zu einer Begräbnüs
Lade, welche Sr. Hochedelgeb. Herrn Platz 16. Fuß im Licht. d. Länge
und 12. F. in der Breite Dero Fabrique S. Nic. erbauet, die
Quittung der Folgende Gebühr entrichtet hat,
daß N.N. vor einen Begräbnüs Platz auf d. S. Gertraud
Kirchhofe 16. F. im Licht. d. Länge und 12. F. d. Breite
vor sich und seine Erben, Männlich. erwirbt. Dessfalls und
als Meister, sind sie verbunden, Ihr Handwerck, darauf
N.N. unter Ihro Hochedelgeb. Augen der Löbl. Innung
gelobt und eigenhändiger Unterschrift dreyen ihr allerseits
Innungsbrüder. N. N. a. d. Tag. Monat. Jahr.

12. Es soll ein jeder Vorsteher seine Zeit daß er einen seiner Lehr
Jungen, oder Gesellen, die dritte Woche, Freygesprochen
in Erfahrung gebracht, denen Zur Vorstandung
selbe einander bekandt machen.

13. Haben die Aeltesten und sonst Jungen Gesellen und
Jungen selber, und andere in ihr Haus gehörige
Knaben, frey ohne abgetragt
Es soll aber die Löbl. Innung, einen ansehnlichen
Gesellen, nach seinen Jahren über sein Zunehmen, Zu halten
schuldig, und die einen aufnehmen darzu Consentiren
womit diese Morgensprache im Handwerck Verglichen
worden.

Actum Frankfurt, d. 12. Dec. 1730

Ist wegen einiger von der Ehrsamen Weber Innung vorbitten, dass und
zu auf vorrüttig befundt, dem Herr Burgermeister Polat alle
unsere Commissiones aufzutragen zu geben, und sindemahl
alle remanente besamlungen rechtlichen d. Zeugs gewesen.
H. Burgermeister Polat die alterleütter H. B. Krumb
und H. Gottfried Tschepan, H. Christoph Richter H. Gebauer
H. Oberdorf, H. Seidler, H. Gottf. Richter, H. Joseph Schultz
H. Feyer und H. Andreas Richter.
Und ist von der alterleütter vorgetragen worden: Demnach
der Barbier Geselle Herr Ehrling die jüdilate Meste
A: 1729 in Leipzig in der Meste vor sich und in seinen Losen
Tuch verkauft, es wird demnach vorgeschlagen ob Ihm
hiermit ist Negotium zu treiben vorgestellt sey oder
dann die Gesamtschneider Innung gefragen oder eine Special
Concession ertheilen, und der gedachte Ehrling sind
von Leipzig zurückgewiesen sind. So ehren die Lobl.
Innung der Ehrling sey, Vorauf Magistrate zu belangen, ehe dann und wann aber
die Stadt druck Director Hillen zugeschickt worden,
und auf sein bringen ist, die Loslöbl. Herr Mäurd. Ihr Lam-
d. 6. Nov. a. p. die Resolution erfolgt, das die Lobl.
Innung dem Ehrling sey, Ihr alle ein Commissionair
und Stube die Handlung stricken sollen. Die Roten
b. Tuch bell. b. sollen dieser Ehrling Herr anfangs Kalbstag
bis H. Sonder Kalbers Tag vergnügt und weil ein theil
von dem Druck Director Hille, nicht gesund, worden ist bell, die Roten
herzu schicken worden, b. wären auf stehe à Magistraten

staff_1-200_fol505

Zur Raul ernannt, die Löbl. Junung vermeint aber sie
die Station von H. Lossow Knab Stelle gefordert und
Ihnen solche vorstellen wollen. Die Sattler aber
wieder solchen Plan, sondern die antragende
Löbl. in Berlin eingaben: und die Maschinen
ihrer Resolution, durch Director Stillen
die Vorstellung machen; Ob sie dabey
stellt, das die Freymeister Artikul
aufgehoben und sie eine jede ihre Concession
mit Einschränkung Maschinen machen dürfen.
denn enthalte ihre Restripte davon nichts gedacht
worden; Ihre Innung ist wieder einen nicht
Klage geworden, sie durchaus die Station nicht anders
haben wollen, und ist die Innung erst Anfang und
Endschaft, die eine jede Innung Vorsteher, sonst
ein Commissionair selbigen zu Lehnen. Indessen ist
die Innung Ladirt, diesen Lehrling Herr Morgen
wieder Titl. Zu lassen, ausdrum bitten an den Bürger
Wellmann zu fortgesetzt, die Sache Titl. Lehr möchte
und Zur andern gebracht, die Gesetz beta dann dieser
Lehrling sich wieder auf sein Interessen
die Vorsteher Michael Mosse in Leipzig in seinen
Maschinen Tücher zu brauchen &c.

Actum d. 25 Januarii 1731.

Die Geschworenen sind heute in der Rathsstube
J. E. Raths Versammlung Ordentlicher weise
gröffnet worden: Solche aber Confirmirt in Klasse
E. Magistrats und der Gerichte:

H. Johann Friedrich Friemelt
H. Gottfried Hofmann

Von der Jurey sind heute erschienen
Praesentes: H. Moritz Adolph, H. Heinrich Johann, H. Joh. Christian
H. Förster, H. Johann Leister, H. Vogler, H. Gottlieb
H. Oberdorff, H. Heinrich, H. Jacob Schultz, H. Gottlob
Johann H. Johann Jürgen H. Daniel Lauer, H. Christian
Schultz, H. Gottlieb Immerling, H. Adam Christoph
H. Jacob, H. Friedrich Richter, H. Gottlieb Christian
H. Jacob Grosser Schultz, H. Christian Wagander.

1. ist die Jurey ordentlich eröffnet worden, daß sie sich vor allen Excessen
hüten, und ihrer Pflicht getreu verhalten solle;
2. ist die Bauer-Sache gerichtlich fürgenommen worden.
3. ist was die Citation Johann Friedrich Grabners vorgenommen
und solche zum dritten Mahl H. Friedrich Grabner
vor Mr. Samuel Grabner und Mr. Joh. Christ. Lorch
erlanget. Mr. Samuel Lorch, Gerichtsdiener, hat Mr.
erlegt, die 12 Groschen der Cotta und weiset ein Protocoll gebracht
inglichen erlegt er auf Mr. Samuel Grabner Cotta 1 Thlr.
und 6 Gr. vor die Cotta

staff_1-200_fol505

4. die andere Erbung vorgenommen und ist
H. Andreas Lucke von Frau Gottl. Schülern die
andre Erbung gethan. jungfrau
5. H. Simon Grauer von M. Friedrich Hofschen und
H. Friedrich Kirsten zum andern male
verehelicht. H. Gottfried Schumann von H. Friedrich Samuel
Gerstein und H. Christian Ehrenfried Hertzen zum 2ten male
H. Johann Samuel Jurisch und M. Samuel Lorch
selben das Gut abgelogt, endlich ist auf
M. Samuel Grauern das Gut abgelogt, und weil
Er noch nicht possessionirt da weil Er beim
Leben und Lehr rechtlichen Hause stehet.
6. Ist der erste Erbung ist nicht passirt
weil sich Mitmerkt gefunden, bis geschrieben
7. ist das Privilegium dem H. Simon Grauern
ostendirt worden.
8. Ist man zu dreyen mahl ausgefordert und
Ob jemand etwas vorzubringen habe zu
klagen hätte, es hat sich aber Niemand
gefunden,
9. Wurde verlesen, wie weit H. Christian
Ehrenfried in Compagnie practicirt oder dieser
propria Autoritate handeln darf, darbey
sich erinnert die Eltesten Privilegia Lucht über
welche die Custos gesperret, die zu spalten. Wo sich der
Lumpig Respect zur Praxi vorstehen gehörig erfunden.

staff_1-200_fol505

10. soll man die Rechnung abgenommen und nachdem dieselbe richtig befunden, der Einnahme und Ausgabe abgestimmt die Altarleute darüber quittiren.

11. haben die Altarleute ihre jährliche Dimissia angehalten und andurch in Vorschlag gebracht, und sind abgeredet worden, man soll sie aber ein andermahl vorfordern zu befehlen und die auf Ihre Art das übrige mit richten, wie diese Ordnung in Kürtz soll verfasset werden.

12. Nachdem ist Anno 1730 beliebet worden, daß denen Altarleuten wann sie einen Prozess im Nahmen der Kirchen zu führen oder sonsten nöthig zu thun haben, ihren folgenden Herren von der Gemeine assistiren soll, um einiger massen ihre Mühe zu vergelten: und sind darzu erwehlet

E. Andreas Richter, E. Christoph Richter
E. Fischer, E. Schröder, E. Hering Gebauer
E. Vogler, E. Hirt, E. Ernst, E. Taube,
E. Pfann und E. Heyer

Actum den 13. Martii 1731. Hering

Die gesammte Gemeine in der alten Kirchen Hering hat heute folgende Verbesserungen gemacht und verfasset:

Der Herr Bürgermeister Polat, die Altarleute Friedrich Hoffmann, Johann Christoph Richter, Christian Richter, Johann Christoph Richter, Johann Christoph Richter, Johann Christoph

3. Ob sie noch einige dinge auf der Pfarhofe begraben, solche aber noch nicht gelöst, dasselbe innerhalb
Jahres, bey straffe 5 Rthlr, oder was, wünde der platz
andern überlassen, die sie angeben und werden wünden.

4. Ob sie bey der Jubiläi Confirmation, so offt Abtheilung der
Jünglinge, eine Predigt und gewöhnliche Fragstücke aus dem
aus der Grafschaft Lippischen Pfarhofe, Lagen Lesen, zu behalten
der Eide 2. Rthlr. zu erlegen.

5. die Frau Ehe Commandeurin Witwe, begehrt eine Stelle zum
Grosplatz Leichenstein, auf der Grafschaft Lippischen
Orgel, begraben zu seyn, Ob sie der Jünglinge der
Zehn Rthlr. zu geben.

Ao 1731 den 23 May ist eine Ehe Jünglinge
Lagen eine rüstige Confirmation zu behalten gewöhnliche Fragstücke
gekommen, und weilen nur einige in der Ehe alt genug
sind, weder Pfarherr und Collegen die Ehe alte
Christ Friedrich Jäniß, Christ Bergmann, Wilhelm Vogler
und Johann Jäger. und weil also nur sechs
einige alle Dreymahl gut befunden, dessen man
eine Lagen Tapfer, mit einer Inschrift, zu die
abwesenden, darunter Collegen, zurücke und abgesen
lassen, damit ein jeder freywillig, seine Klasse, unter
Strafe, und wenn darüber Lagen wolte, seinen wüste
solches Lagen auf gestehen und den Dienstag M. Vormittag
damit kommen gesandt und ist hierüber Fürgestellen, wenn
ein jeder zu dem nächsten Examen selbst gewilligt hat.

staff_1-200_fol505

Datum Frankfurt d. 23. der Oder, den 23. Maij 1731.

Nachdem Obig Dato, Eine Löbl. Gerichtsfreundschaft
Zusammen Berufen worden; Aber nur gar wenige erschienen
sein: Als Hat der andere im Vortrag gestanden; Ob es nicht thunlich
und besser sein würde; daß man an statt eines Löblichen
Vorstehers, einen rüstigen und ergützten, Gläubiger vor der
Stadt Wirthschafft ist, Der Sammtlichen aufgetragen Thorschreiber
mehr, und besorglichen besten Leute einhalbeiner ehrlichen
der Qualität Erbauthaus, Als von der Stadt insonderheit
gesetzt besten Respect zugeben. Dieweil aber
die jetzunge Conjuncturen also gestalt nicht erlaube im Lande frey
durch herum zu reisen Collecte.

Resolvirt, Einjeden Innungs Vorsteher
dieses sowohl Brandt Zeichen, und Zuschreiben der
Innung sowohl unter Zu setzen, und etwas einjeder sich
nach seiner Vermögen Brüderlich Rau und Steuer beizutragen
Als dann der Jetzigen Vorsteher und Beisitzer stehen
Gleichfalls Aufsicht zu machen und Gutwillige Gebühr
Brüderlich:

Der Altermann Jacob Andreas Gottfried Lehmann
Brinnitz fünf Zeche [illegible] P. L. altermann 2 [illegible]
Johann Krüger. 1 [illegible]
Wilhelm Vogeler 1 [illegible]
Samuel Riemer 1 [illegible]
Christoph Jantz 2 [illegible]
mehr gesetzt 1 [illegible]
Summa [illegible]
Drey [illegible] Nicolaus Schwanberger
Drey [illegible] D. G. Klopsin
Zwey [illegible] Jeremias Rücker
[illegible] 10 [illegible]

Vorte

staff_1-200_fol505

NEU START KULTUR

Partner von DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK Kultur und Wissen online

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Vormahlsgroschen | | 10.— | Nachtrag Mahlgroschen | | 6.— |
| Ernst Gottfr: Hüller | ℔ | 2.— | Andreas Lehbrut | ℔ | 1— |
| H: Hoffmeister | ℔ | 1.— | Josua Ernst Hüller | ℔ | 2.— |
| H. Rau | ℔ | 1.— | Christoph Richter | ℔ | 1— |
| Gottfried Hertzog | ℔ | 1— | Aegidius Waldau | ℔ | 2.— |
| Christian Fischer | ℔ | 2.— | Caspar Waldau | ℔ | 1— |
| Sam: Waldau | ℔ | 2.— | Johann H: Rittag | ℔ | 1.— |
| Gottfr: Weiße | ℔ | 1— | Samuel Rost | ℔ | 2.— |
| Gottlieb Hüller | ℔ | 1— | Samuel Kastner | ℔ | 1— |
| Daniel Taube | ℔ | 1— | Heinrich Graun | ℔ | 1— |
| Gottf. Simmerling | ℔ | 8.— | Daniel Lorch | ℔ | 1— |
| Johann Hüller | ℔ | 1— | Johann H: Zurich | ℔ | 2.— |
| Gottlieb Johann | ℔ | 1— | Joh. Adam Richter | ℔ | 1— |
| Andreas Richter | ℔ | 1— | Jacob Fürmer | ℔ | 3— |
| Gottfr: Kastner | ℔ | 1— | Samuel Graun | ℔ | 16 |
| Joh. Michael | ℔ | 1— | Christoph Arnsdorf | ℔ | 1.12 |
| Daniel Richter | ℔ | 3.— | Gottl: Thiele | ℔ | 1— |
| Caspar Jänisch | ℔ | 1. | Abr. Heinr: Schröder | ℔ | 2.18 |
| L. Georg Schulz | ℔ | 1.— | | | |
| | Sa. | ℔ 32.8 | Trag Blatt | | 32.8 |
| | | | | Summa | ℔ 63.6 |

Anno 1732. 18 Feb: ist diese Register in ordentl. Einnahme in Rechnung gebracht worden.

Anno 1731 den 6. Decemb: ist der Aeltermann E. E. Zunft Herr Johann Gottfried Hertzog und E. Gottfried Kastner und Beysitzern über die Bäcker Brüderschaft, da sie dessen nöthig in der Cammer aufgenommen und verpflichtet worden, da sie denn nöthig befunden worden, daß Meister Christian Fischer verbotten und unbefugt Brod, und in Abwesen auf einen Mittag vom selben Brod zu sich zu mir genommen, sie excludiret und die Uneinigkeit beygelegt und hingethan, weiter gebrauchet zu haben, sondern die Zunftlade,

Gott Lob Anno 1732. den 24. febr: Sonntags

Vier Morgen Straus der Gemeindt Frieden Pfarr gehalten und Predigen
der Abtsmann H. Predigten Text Johannes Cap. 3. v. 16. gepredigt und erklärt
1. Der Hr Collestarig Bürgermeister Polat, nebst die 2. alterbänke Herrn
und H. H. Gebauer im Nahmen Gott, wirt Ehemann, von der Brüderschaft
H. Christ Jäniche, H. Ludorf Küster, H. Cam: Cerbes H. Kahlstock
H. Joseph Jäger, H. Cam: Gebauer, H. Friedrich Richter H. Gottf. Kahlstock
H. Jacob Jun. H. Ögler, H. Christian Schultz H. Lauber
H. Gottfr: Weiss, H. Ulrich Lau, H. Johann Fischer, H. Ehrl. Riemer
H. Johann Baltze, H. Gerstheim, H. Bauerling, H. Hann,
nachgehen
H. Cämmerer Heller, H. Joseph Völcker, H. Joseph Georg Baltze H. Schröder
H. Rauch, H. Gottf: Thiele H. Hans Gottf. Fischer H. Tessen.
Fürgetragt:

1. den Dreyeinig Gott gedanckt, vor allen Zeigher Wolthaten
so uns in Vergangenen Jahr erwiesen hat.
2. hat man gewöhnlicher massen die Bauger H. Joseph
3. ist die 3te Verbindung vorgenommen worden und hat
H. Hans Gottfried Fischer Kauf und Handelsmann allhier durch
H. andread Fischer die verbindung Hilfe Leisten, Nachst
H. Victy Friedrich Riemer und Mr. Friedrich Tiffen, haben zum
dritten Male, durch H. Friedrich Gebauer die verbindung Hilfe Leis-
stirandt hat nun H. Friedrich Samuel Gersheim die dritte verbin-
dung aufsuchen wollen, so stellt aber H. Heinrich Gebauer Fürbitt vor
so hätte H. Fischerauberg vorgenommen, Gersheim die erste verbin-
dung thun, und stet Er die andere vor sich zu thun, er aber gehindert
worden, so hätte diese H. Eheleuten den Eherl. welcher seine
H. Respecten sinterbracht, vermeint H. Gersheim zum 3te mahl
gerne nicht verbrechen wolte, mit den vorwand, er habe
H. Fischerauberg nicht Commission gegeben, wohingegen aber H. Gersheim
die Kosten zu sorgen wäre, wenn sie nur H. Fischerauberg bewand
worden, so wäre er zufrieden, das die Sache dahingestellt bleiben möge, bis H. Fischerauberg
der abwesend wieder anhero Komt
Die 3te verbindung hat stirandgesagt H. Jakob Christian Weiss durch
H. Heinrich Gebauer.

staff_1-200_fol505

4. Ist vorstehend H. Friedrich Samuel Gerstein Bürgermeister
Sandes Zum Schein Schöffen und Beysitzer, Und Herr H. Hegenbarth
seine Ordre gegeben, Vorstehendes zu verlesen, Ob sich Ehrbarer
Vorsitz einander E. Compatienten ein Alter gefallen. Und wenn
der Ehrb. Innung Deshalb etwas zu sagen, Es würde Ihr sich
an H. Hegenbarth selbsten wenden, Ehe Sie denen auf-
H. Schmiede nicht Präjudiren. Hat sich sodann
H. Gerstein Elsolvirt die Gilde Zeit ein wenig
und dessen Vorigen grossen Gefallen etwas H. Hegenbarth
in seiner Reserve gestanden, Ehe dann sodann H. Schmieg
Gebauer vor sich die Ehrbietung vorgebracht.

5. H. Gerstein, H. Müller und H. Hüttner, Stadt Zum Stadt
Erwerb, haben itzo den Eyd abgelegt.

6. Hat sich Niemand gefunden, welcher Ihro vorstehende Worte
Collen.

7. ist Ihro Privilegium vorlesen worden.

8. Endlich hat einer Ehrb. Innung Elsolvirt Visitation
zu halten Ob einjeder seine Sitz in der Kirche gelöst habe
deshalb H. M. Hessel ersuchet worden die Thüre der Kanzel
zu publiren, Ihro Einen E. Rathes einjeder seine Sitze
bey denen Elsolvirten produciren solle.

9. Ward die Rechnung abgenommen und die Elsolvirten
darüber gerichtet.

10. Nachmahls die Elsolvirten abgetreten und Brachte im Vorschlag
H. Senior Heller, H. Jonas Völcker und H. Morgen die Rathe. und
zu neuen Elsolvirten H. Heinrich Grabner H. Friedr. Senior
H. Barn: Liquor und H. Gottf: Lehmann. Machet aber dieselben
auf 1. Jahr bey zu behalten, worein selbe die Thüre der Morgen
Straße in Frieden gewidget worden.

staff_1-200_fol505

NEU START KULTUR

Partner von DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK Kultur und Wissen online

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Actum den 13 Aprl 1733. – Frankf. –

Rud. Christ. Visitation der Löbl. Commissarij Loci des Raths Kathstenings in Sachen des angesetzten Baums bey der H. Gertrudt Kirchhoff an rückst. alt. mauerth Kauffe gehandt worden der H. Mag. Wessel um Lauterung zum Vorsitzer bey obgedacht Löbl. Raths obig dato angesetzter Ordre, ist der Termin auf d. 14. Novembris, dessen man nöthig Erinnerung gethan, in der Cämmerey in der H. alten Primmitz Behausung zu verbitten, und mit niemand zu überlegen worden der:

Vehr. ab. Illing in drey stille einen andern Patronum Causae zu erlangen

aus der Cämmerey Stube rufen lassen worden der Prim. H. Gebauer, H. Jenicke sen:

H. Bl. Cramer, H. Richter, H. Andreas Richter, H. Gottl. Kathstedt H. D. Kathstedt

H. Fritzsch, H. Schauer, H. Fischer, H. Lauterbach, H. Taube & H. Steiner beyde

Stube einer rufen lassen, H. H. Gebauer H. Bl. Cramer, H. Gottl. Kathstedt H. Taube

H. Jenicke sen:, H. Steiger, H. Gottl. Richter und H. Schauer. denn H. Advocato

Ungnad sowohl, und die Sache gtrn H. M. Wessel zu Patrocinirung

bestens aufgetragen, derselbe nach beschehener Ab. über sich genommen wie

dieser Process geführet und vor einer Lauteur erkläret worden die Acta

beyleg. Deputati sind gewesen Herr, H. Gebauer, H. G. Kathstedt, H. Taube, H. Schauer und

H. Steiner.

den 15. Junij

H. George Schultze Gebauer Holzhöfer in der Jubiläi vor Pachtes abgerundet

bey mir gewesen und sich beklaget es hätte sein Lieb. Bruder Michel

Schultze in der Löbl. Vorstädtischen Cämmerey Zahlung gehabt könnte der

etwa schuldig sein 10. — vor begräbnüs geld schuldig ob sonsten Vermuth

bey dem vorstehenden Burgermeister Liebenthal die Sache anhängig gemacht

und weil er nun mehr den Klagen müde und überdrüssig wäre wolte

er diese Post der H. Gerdrut Kirchhoffin gerichtl. Schuld sein. &c.

Ao 1733. den 12. Novembr. –

Die Irrsaal Pfändung Sache bey dem gericht, und ist der Herr Schultz in Person der H. Collega Polex. die Praesentes, bey der Cämmerey die allerseits, J. L. Primmitz H. Gottl. Cramer und H. H. Gebauer H. Gottl. Kathstedt H. Vogler H. Taube H. D. Kathstedt H. Esp. Fr. Bürgers, Cam: Gebauer H. H. Gottl. Fr: Brunslaus, H. Ursinus H. Fromm.

1. ist vor allen Dingen vorgenommen worden daß Gericht gedacht worden und deswegen wie folgt

2. die Sache gesetzet worden,

3. ist die Zeugen verbringer vorgenommen, da ist aber niemand gewesen, derselbe

gewesen, ob sich jemand aber H. Johann Christoff Brückert gefunden, welcher

staff_1-200_fol505

[illegible] mit d[illegible] ... [illegible] ... [illegible] ... [

Actum Frankfurt, d. 8. Novemb: 1735.

Die Gesandtschafft der Junung Bögenmacher; Der Aeltermann Hoffmann überreichte die Presentes, Hr. Bürgermeister Polac, der Comissarius der Aeltermann J. A. Timm, und Aeltermann H: Hebauer, H. Völker, H. Eibert Rodloff, H. J. Bauer Gürich, H. Gottf. Kuhstadt, H. D. Chr. Christ. H. Joh: Kuhstadt, H. Gr: Hoffmann H. Carl H. Joh: Hebauer, H. Christian Hesberg, H. Ogler, H. Daniel Jun: H. Carl, H. Lor: Lüsse, H. Gottf. Hoffmann H. Johann Schultze, H. Vogler, H. J. Jäger, H. Engelbr. H. Johann H. Gr. Christ H. Christ. Riemer, H. Johann Christ. H. Brunnerling. —

1. Demnach dato die Löbl. Gesandtschafft der Junung Zeichen Lade, Siegel Ihro Löbl. Gott hoher alle Hülffe wieder Recht gnädigst gebraucht Ihro K. Maj. und gantz Königl. Magistrat dieser Stadt, Gutt befunden,
2. Hierauf gerathschlagt, wass die Laade gekostet worden.
3. Ob sich die Herren Arbeiter vorgefunden worden seyn, Ob jeder Kirmandt, der selbe Zeichen, nach der Zeit andern nach Erwerbung gefunden, Endlich hat sich H. Peter Gottlieb Baumeister gefunden, welcher derzeit Meister Hauen, Zeichen, andern und dritten mahl gewonnen, und ob Jemand anfangs die Löbl. Junung davon stehen, Ihr Ehrengeschenck davor 30. Rthlr. — fortdienstens alle 12 Jahr Consideration aber, dass vorm jahr die Junung nicht begehren gewest, sind hiesige 25. Rthlr. angenommen worden, welche Er auch bestrickt, gleichergestalt der Meister zu bezahlen.
4. Ob sich H. David Christian Meister und H. Peter Gottl. Baumeister deshalb gütlich abgelegt.
5. ist das Privilegium vorlesen und dabey von punct zu punct überlegt und notirt worden, worinnen etwas geändert werden müste, wenn Confirmation Privilegii bey Ihr Königl. Maj: allerunterthänigst gesucht werden solte.
6. ist gefragt worden, wer zum 1. mahl Zeichen haben sich niemand gefunden
7. ist die Rechnung abgelegt richtig befunden 8. die alte Lade gültig worden?
8. Ob sind die HE. Aeltesten in ihrer Function bestätigt worden?

staff_1-200_fol505

NEU START KULTUR

Partner von DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK Kultur und Wissen online

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Gottlob d. 1738. den 21. febr: Frankf. a/d Oder

Die Edel. Gewandschneider Innung, bey der Morgensprache, sind in d. Aeltermanns behausung versamlet folgender Herren: Nemlich

E. Burgermeister Polat als Commissarius nebens die Gerd. Aeltesten

E. Krimnick der Kalb und E. Krinitz Gebauer, von der Innung,

E. Völcker der Kalb und E. Tiemann der Kalb, E. gesch. Eltesten

E. Cämmerl, E. Vogler E. gesch. Meister E. Jacob Kim: E. Schultz, E. D: Kalb

E. Eschrich, E. gesch: Immerling, E. Lucas Lüsch E. Eschborn, E. G: Kalbeck

E. Lauber, E. Johan Schultz, E. David Christian Meister, E. Hamm, E. Eschborn

E. Johann Ernst Schulz. —

1. Demnach Obigen dato die Löb: Gewandschneider Innung Zusammen kom und Ihr vorbracht, E. Aeltermann: Gott dem Allerhöchsten vor seinen gnädigen Schutz gedanckt, auch Ihro Königl. Mayst. d. dem guten Königl. Hause, E. geschworne: Rath und der Löb. Gilde, Gottes Segen angewünschet, Worauf hiermit gesetzlicher massen die Band

2. Eingelegt worden.

3. Ist die dritte Werbung vorgenommen worden allein. Es ist aber niemand der zum 3ten male die Werbung zu thun hätte. —

4. Ist das Privilegium, Verlesen worden, durch E. Johann Ernst Schulz.

5. Ist sich der Kaufmann aus Berlin E. Eschrichs gemeldet diese Löb: Gilde Zugewinnen und zum rechten, andern und dritten male Zuverlassen d. Ist der Betrag 30.— gebeten, welches auch Ihro gewilligt, in Consideration aber, daß er in Berlin Kaufmann d. Bürger ist, hat der gegenwärtige Commissarius den Vorschlag auf der Gilde thun, es hat aber derselbe nur 7.— radig Ill. Hogroschen und da man solche nicht annehmen wollen, ist es wieder weggegangen.

6. Ist E. Krinitz Gebauer, von der Kaufmann E. Eschenburg Stim: zum rechten und andern male geworben.

7. Ist Johann E. Gottfried Eymann, von Brandis, und Tuchmacher E. Jacob Ernst Zum rechten d. andernmale geworben, endlich Zugelassen werden weil man vornehmen, nicht zu seinem Vortheil.

staff_1-200_fol505

8. Ob sich jemand der Einsässiger E. Johann Gottfr. Völker durch seine Vater den Kätzsenen Johann Völker, grundbrl. und dies Löbl. gilde Zugehörig und resolviret das gemeine 15. Thlr: Lehrgeld erlegt haben permittirt sey solche, gleich zum theil auch d. dritte mahl zu erwerben d. aufzunehmen gebeten.

9. Ist die Rechnung abgelegt und ist befunden

Die Einnahme ---------- Rthl. 202 Gr. 22 Pf. 9
Die Ausgabe ---------- " 81 " 14 " 8 "

Vorbestand Rthl 121 Gr. 8 Pf. 1

10. Ob sich die Rathsverwandten Stiftung in Überlegung gezogen worden und Elsabeth Dorothea E. Altermann etwas zu die Einnahme trägt 25. - - Thlr: - in Rechnung passiret, befindet sich aber das die Einnahme schlecht, so die Stiftung plötzlich gering nachbleiben.

11. Ob sahen sich die Löbl. Aeltesten ihren Altermann schaft ersetzen lassen d. zu Aeltesten an ihre Stelle vorgeschlagen.
E Morgen des Raths, E Richter des Raths d. E. Stürmer des Raths E. Gottfried Schwan E Lorenz des Raths beschieden. Und hat inzwischen E. Timmich des Raths vorgestellt, das seine Ehr nunmehro an 78. Jahr alt, so der Altermann schaft zu entsetzen ersuchen wegen. —

12. Ob ist Hiraus Elsabeth das zwar E. Timmich des Raths Löbl. Gilde dergestalt angegeben, das Sie Ursache hätten ihme noch länger die Altermannschaft zu lassen, weil Sie aber selber anführt, das Sie schon an 78. Jahr alt, so wird Sie auch ihm anführen können, der Altermannschaft Firmi zu entlassen, d. ihme vor seine bisherige gute Verwaltung alhier danckgesagt. Und ist Stürmer des Raths an seiner Stelle Firmi zum Altermann ernennet. Und aber das Gebäude Ihr Schrift etwas die Löbl. Innung nicht zuträglich findet, als ernennet E. Nun Aeltesten zu Assessoren, so wird selbiger in seine Altermannschaft Firmi confirmirt. —

Frkf. d. 21. Febr: 1738. —

staff_1-200_fol505

staff_1-200_fol505

NEU START KULTUR

Partner von
DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK
Kultur und Wissen online

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-200_fol505

NEU START KULTUR

Partner von

DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK
Kultur und Wissen online

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-200_fol505

NEU START KULTUR

Partner von DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK Kultur und Wissen online

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-200_fol505

NEU START KULTUR

Partner von DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK Kultur und Wissen online

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)